

Unterrichtung
(zu Drs. 17/4775)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 17.12.2015

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/4775

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 84. Sitzung des Landtages am 17.12.2015 abgedruckt.

2. Sind Zelte zur Unterbringung der Flüchtlinge im Winter sicher?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Hillgriet Eilers, Dr. Marco Genthe, Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Gabriela König, Jörg Bode und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die hohe Zahl von Menschen, die derzeit nach Niedersachsen kommen, stellt alle vor große organisatorische Aufgaben. Ihre Unterbringung gestaltet sich hierbei mehr als schwierig. Noch immer leben viele Menschen in Zelten, weil zu wenig Wohnraum zur Verfügung steht.

Trotz eines vergleichsweise milden Novembers steht der Winter unmittelbar bevor. In Norddeutschland bedeutet dies neben Kälte und Schnee auch, dass mit teilweise schweren Stürmen zu rechnen ist. Die Zelte, in denen Flüchtlinge untergebracht sind, sind offenbar nicht dafür ausgelegt, solchen Witterungsbedingungen Stand zu halten.

Ende November zog das Sturmtief „Nils“ über Norddeutschland. Dies führte dazu, dass in Bremen zum wiederholten Male 1 000 Flüchtlinge aus Zelten in Sicherheit gebracht werden mussten. Auch in Niedersachsen kann es zu einer solchen Situation kommen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Alle Bewohnerinnen und Bewohner von Erstaufnahmeeinrichtungen konnten rechtzeitig winterfest untergebracht werden. Bei den derzeit in den Standorten der Landesaufnahmebehörde noch in Benutzung befindlichen Unterkünften handelt es sich ausschließlich um winterfeste Zelte, die zutreffender als winterfeste Leichtbauunterkünfte umschrieben werden können. Diese Unterkünfte besitzen grundsätzlich eine witterungsbeständige Außenhülle mit Doppelwänden, einen festen Fußboden sowie eine eigene Heizungsanlage, mit der eine Temperatur von ca. 22 Grad Celsius erreicht und gehalten werden kann. Die Unterkünfte sind teilweise in einzelne, raumähnliche Kammern unterteilt und bieten den Umständen entsprechend einen angemessenen Komfort. Diese Leichtbauunterkünfte sind zudem derart witterungsbeständig, dass sie auch im Rahmen des genannten Sturmtiefs „Nils“ nicht geräumt werden mussten. Im Bereich der Notunterkünfte und im Rahmen der Amtshilfe werden keine Flüchtlinge in solchen Unterkünften untergebracht.

1. Wie viele Flüchtlinge sind aktuell an welchen Standorten in Zelten untergebracht?

An den Standorten der Landesaufnahmebehörde in Braunschweig werden aktuell noch Kapazitäten für 800 Belegungsplätze genutzt, am Standort Bramsche 150 und in Friedland 90. Die tägliche Auslastung dieser Kapazitäten variiert aufgrund der Zu- und Abgänge.

2. Wann plant die Landesregierung, die Zelte durch feste Wohneinheiten zu ersetzen?

Die in der Vorbemerkung beschriebenen winterfesten Leichtbauunterkünfte dienen der Abfederung der Überbelegung der genannten Standorte. Es ist derzeit geplant, mit zunehmendem Aufbau weiterer fester Kapazitäten andernorts die Leichtbauunterkünfte nach Möglichkeit zu räumen und abzubauen. Die Umsetzbarkeit dieses Vorhabens hängt allerdings sehr stark von der seitens der Landesregierung nicht zu beeinflussenden Zugangssituation ab. Vor diesem Hintergrund kann ein Termin, zu dem mit dem Ersatz aller Leichtbauunterkünfte gerechnet werden kann, nicht benannt werden.

3. Wie sind die Planungen im Fall von Unwettern wie Stürmen, um die Flüchtlinge schnellstmöglich sicher unterzubringen?

Zur Witterungsfestigkeit der aktuell verwendeten Leichtbauunterkünfte wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Im Falle einer dennoch notwendigen Räumung werden die Flüchtlinge vorübergehend auf andere Unterkünfte verteilt oder - wie bei anderen Katastrophenfällen wie z. B. Bombenräumungen - auch in anderen kurzfristig verfügbaren Räumlichkeiten untergebracht.

3. Wie viele Personen sind in Niedersachsen ausreisepflichtig?

Abgeordneter Ansgar Bernhard Focke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Zuzug von Asylsuchenden nach Niedersachsen reißt nicht ab. Ein wichtiges Mittel zum Aufrechterhalten der Funktionsfähigkeit des Asylsystems ist nach Aussage des Innenministers die konsequente Rückführung von ausreisepflichtigen Asylbewerbern.

1. Wie viele ausreisepflichtige Personen halten sich in Niedersachsen aktuell auf (bitte aufschlüsseln nach abgelehnten Asylbewerbern und gegebenenfalls anderen Gruppen)?

Der Aufenthaltsstatus einer Ausländerin oder eines Ausländers wird im Ausländerzentralregister (AZR) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gespeichert. Das BAMF übernimmt auch die statistische Aufbereitung der Daten aus dem AZR und stellt den Ländern Auswertungen zur Verfügung. Zum Stichtag 31.10.2015 (die Zahlen zum Stichtag 30.11.2015 wurden noch nicht veröffentlicht) lebten in Niedersachsen insgesamt 19 166 ausreisepflichtige Personen, dabei war allerdings bei 14 924 Personen der Vollzug der Abschiebung vorübergehend ausgesetzt (Duldung). Der Anteil der Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, wird in der Statistik nicht abgebildet.

2. Wie viele abgelehnte Asylbewerber wurden im November 2015 in ihre Herkunftsländer bzw. in Umsetzung der Dublin-III-VO in einen anderen EU-Staat zurückgeführt?

Im Monat November 2015 wurden in Niedersachsen 121 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in ihre Herkunftsländer abgeschoben. 21 weitere Personen wurden in Umsetzung der Dublin-III-VO in

einen anderen EU-Staat zurückgeführt. Im gleichen Zeitraum sind 507 Personen mithilfe des REAG/GARP-Programms freiwillig ausgereist.

3. Wie viele Abschiebungen sind im November 2015 aus jeweils welchen Gründen gescheitert?

Im Monat November 2015 konnten in Niedersachsen insgesamt 240 Personen (davon 112 Rückführungen gemäß Dublin-III-VO) nicht abgeschoben werden. Davon scheiterten Abschiebungen von 21 Personen, die durch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) durchgeführt werden sollten. Diesbezüglich liegt der LAB NI keine differenzierte Statistik, aus welchen Gründen wie viele Abschiebungen gescheitert sind, vor. In der Kürze der für die Beantwortung einer mündlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist eine Einzelauswertung nicht mit angemessenem Aufwand möglich. Die Gründe für das Scheitern von Abschiebungen, die durch das Landeskriminalamt im gleichen Zeitraum organisiert wurden, verteilen sich wie folgt:

Grund der Nichtabschiebung	Anzahl
untergetaucht	85
reiseunfähig	21
durch Behörden/Gerichte gestoppt	19
Umbuchung auf anderen Flug	19
Freiwillige Ausreise nach Einleitung der Abschiebung	30
Kirchenasyl	1
Asylfolgeantrag	2
Rückmeldung Ausländerbehörde negativ	4
Widerstand	6
Sonstiges	32
Gesamt	219

4. Bürgerwehren vor Flüchtlingsunterkünften in Niedersachsen - welche Erkenntnisse hat die Landesregierung?

Abgeordnete Marco Brunotte und Dr. Christos Pantazis (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

1 200 Flüchtlinge sind seit September 2015 in der Lützow-Kaserne in Schwanewede untergebracht, Menschen aus dem Irak und aus Syrien, die vor Krieg und Verfolgung aus ihrer Heimat geflohen sind. In einer Facebook-Gruppe haben sich mehrere Hundert Menschen organisiert, die nach Recherchen von NDR und TAZ gegen die untergebrachten Flüchtlinge hetzen. In dieser Gruppe werden die Flüchtlinge als „Kriminelle“ bezeichnet. Es hat sich eine „Bürger-Patrouille“ in Schwanewede gebildet, die nachts auf Streife geht, um im Umfeld der Unterkunft „Vergewaltiger“, „Einbrecher“ und „Diebe“ abzuschrecken. Organisiert werden Facebook-Gruppe und Bürgerwehr aus rechtsextremen Kreisen. So scheinen Aktive der NPD ebenso wie Mitglieder militanter Neonazi-Gruppen und einer Neonazi-Band („Strafmass“) zu den Verantwortlichen zu gehören.

Auch für Braunschweig-Kralenriede hat sich über Facebook eine „Bürgerwehr Braunschweig“ organisiert. Diese soll Verbindungen in die Rocker-, Hooligan- und rechte Szene haben. Zeitweise sollen sich diese Aktiven auch an der Organisation von „Bragida“ beteiligt haben. Die Bürgerwehr will in einheitlicher Uniform aus „schwarzer Kleidung mit grünem Barrett“ im Umfeld der Landesaufnahmebehörde in Braunschweig aktiv werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Den in der Vorbemerkung der Abgeordneten genannten „Bürgerwehren“ und den hieran beteiligten Personen geht es offensichtlich nicht um Hilfeleistungen und Unterstützungshandlungen, sondern

vielmehr darum, Flüchtlinge zu diskreditieren, zu verunglimpfen, einzuschüchtern und zu verängstigen. Ebenso geht es ihnen darum, Ängste in der Bevölkerung zu schüren und die positive Haltung zur Bereitschaft, Flüchtlinge in Niedersachsen aufzunehmen und diesen offen zu begegnen, nachhaltig negativ zu beeinflussen.

Aus diesem Grund ist aus Sicht der Landesregierung das Verhalten der sich an den sogenannten Bürgerwehren beteiligenden Personen in dieser aktuellen Situation als widerwärtig und abscheulich zu bezeichnen.

Die Sicherheitsbehörden in Niedersachsen werden die Entwicklung daher weiterhin genau betrachten und, soweit sich Anhaltspunkte für von den sogenannten Bürgerwehren ausgehende Gefahren oder Straftaten ergeben, konsequent einschreiten.

Der niedersächsische Verfassungsschutz beobachtet im Rahmen der ihm nach dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) zugewiesenen Aufgaben Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Die Eingriffsschwelle für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz ist gesetzlich klar festgelegt und damit verbindlich für die Arbeit des Verfassungsschutzes. Demnach müssen tatsächliche Anhaltspunkte (§ 5 Abs. 1 NVerfSchG) für eine extremistische Bestrebung vorliegen. Dabei ist für eine entsprechende Zuordnung einer Organisation das Gesamtbild der Organisation maßgebend, d. h. das Zusammenspiel personeller, institutioneller und programmatischer Faktoren, die für ihre Ausrichtung und ihr Auftreten in der Öffentlichkeit prägend sind. Es reicht infolgedessen nicht aus, die Beobachtung einer Organisation nur auf bedenkliche Verlautbarungen eines einzelnen (führenden) Funktionsträgers zu stützen. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind nach § 4 Abs. 1 Satz 3 NVerfSchG nur dann Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NVerfSchG, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut des NVerfSchG erheblich zu beschädigen.

Dem niedersächsischen Verfassungsschutz liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass von den häufig aus dem bürgerlichen Spektrum heraus gebildeten Protestbewegungen gegen die Asylpolitik der Bundesregierung, an deren Aktivitäten sich auch Politiker demokratischer Parteien beteiligt haben, Bestrebungen im vorgenannten Sinne ausgingen. Aus diesem Grunde unterliegen diese Protestbewegungen nicht der Beobachtung durch den Verfassungsschutz.

Es ist jedoch bekannt, dass Rechtsextremisten versuchen, die in weiten Teilen der Bevölkerung spürbare Verunsicherung für die Verwirklichung ihrer verfassungsfeindlichen Ziele zu nutzen. Ziel ist es dabei, latent vorhandene Ängste vor Überfremdung in der Bevölkerung zu verstärken und für die eigenen Interessen zu instrumentalisieren. Diese Aktivitäten von Rechtsextremisten stehen hingegen sehr wohl im Fokus des Verfassungsschutzes.

1. An welchen Orten in Niedersachsen haben sich nach Erkenntnis der Landesregierung Bürgerwehren im Umfeld von Flüchtlingsunterkünften gegründet bzw. gibt es konkrete Pläne, diese zu gründen?

Seit Anfang November 2015 wirbt die „Bürgerwehr Braunschweig“, die sich nach eigenen Angaben vorrangig aus Mitarbeitern von Sicherheitsdiensten rekrutiert, in einem sozialen Netzwerk. Am 15.11.2015 sollte erstmalig ein „Streifengang“ unternommen werden. Dabei sollte in schwarzer Oberbekleidung und mit grünem Barett aufgetreten und sollten ausschließlich Jedermannrechte in Anspruch genommen werden.

Bei Aufklärungsmaßnahmen der örtlichen Polizei in diesem Zusammenhang konnten keine Personen angetroffen werden, die in Form einer „Bürgerwehr“ aufgetreten sind. Der Verfasser der Einträge in dem sozialen Netzwerk konnte bisher ebenfalls nicht ermittelt werden. Die in den Vorbemerkungen der Abgeordneten aufgeführten Verbindungen in die Rucker-, Hooligan- und rechte Szene können vor diesem Hintergrund nicht bestätigt werden. Auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass sich in Braunschweig bisher keine Bürgerwehr gegründet hat.

Am 21. August veröffentlichte der Kreisverband Hildesheim der Partei Die Rechte in einem sozialen Netzwerk einen Artikel, in dem angegeben wird, dass Mitglieder des Kreisverbandes in Hoheneg-

gelsen unterwegs gewesen sein und u. a. das dortige Asylbewerberheim begutachtet hätten. Darüber hinaus werden regelmäßige Patrouillen angekündigt, in denen auf angebliche Missstände hingewiesen und für Sicherheit und Ordnung gesorgt werden solle. Anwohner könnten sich auch den Patrouillen anschließen. In der Folgezeit berichte der Kreisverband in unregelmäßigen Abständen über angeblich durchgeführte Patrouillen/Spaziergänge in Hoheneggelsen. Ob die kolportierten Aktionen tatsächlich durchgeführt wurden, konnte seitens der Polizei nicht verifiziert werden.

Darüber hinaus existiert seit dem 25.08.2015 in einem sozialen Netzwerk der Eintrag der „Bürgerwehr Hameln“, in dem kritische Themenbeiträge im Zusammenhang mit Flüchtlingen, aber auch im Zusammenhang mit Allgemeinkriminalität aus dem örtlichen Bereich veröffentlicht wurden. Alle Themenbeiträge wurden aus bestehenden Artikeln der örtlichen Printmedien oder Einträgen in einem sozialen Netzwerk entnommen. Strafrechtlich relevante Inhalte wurden bisher nicht veröffentlicht. Einträge bzw. Aufrufe zu Aktionen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsthematik wurden nicht getätigt. Die sogenannte Bürgerwehr Hameln ist bisher nicht öffentlich in Erscheinung getreten und hat über den Internet-Auftritt hinaus keinerlei Aktivitäten entwickelt.

Die „Bürger-Patrouille“ Schwanewede ist nach polizeilichen Erkenntnissen seit Anfang Oktober aktiv. Am 6. Oktober erhielt die Polizeiinspektion Verden/Osterholz Kenntnis über die Beobachtung einer achtköpfigen Personengruppe, unter der sich auch als Rädelsführer eine Person, zu der Erkenntnisse aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität -rechts- vorliegen, befand. Im Verlauf des Oktobers kam es insgesamt in fünf Fällen zum Antreffen durch die Polizei bzw. zu Hinweisen auf Aktivitäten dieser Gruppe. Diese Aktivitäten gestalteten sich im Wesentlichen derart, dass im weiteren Bereich um die Flüchtlingsunterkunft in den dortigen Wohnsiedlungen die Straßen abgegangen wurden. Zum Teil waren die dunkel gekleideten Gruppenmitglieder mit Taschenlampen und Handschuhen ausgerüstet. Lediglich in einem Fall näherte sich diese Personengruppe unmittelbar der Flüchtlingsunterkunft und informierte die Polizei über angeblich verdächtige Gegenstände am Zaun der Unterkunft. Letztmalig wurden Aktivitäten dieser Gruppe am 2. November im Zusammenhang mit einem Bürgerhinweis festgestellt. Nach Erkenntnissen der Polizei handelt es sich bei der sogenannten Bürgerwehr um eine Gruppe von zumindest 17 Personen, die in unterschiedlicher Konstellation in der Größenordnung von acht bis zehn Personen tätig wurde. Hierunter befand sich auch der staatschutzpolizeilich umfänglich bekannte Leadsänger der Rechtsrockband „Strafmass“. Zu sechs der bislang identifizierten Mitglieder der „Bürgerwehr“ liegen allgemeinkriminelle und lediglich zu einer Person staatschutzrechtliche Erkenntnisse vor. Straftaten im Zusammenhang mit der „Bürgerwehr“ wurden nicht festgestellt.

Ausgangspunkt dieser Gruppe dürfte die Facebook-Seite „Schwanewede & umzu - Wir reden Klartext!“ sein, die mittlerweile mehrere hundert Personen umfasst. Hierunter befinden sich etwa 20 Personen, zu denen polizeiliche Erkenntnisse vorliegen; zu zwei weiteren Personen auch Staatschutzerkennnisse. Unter Berücksichtigung des allgemein gehaltenen Namens dieser Facebook-Seite ist davon auszugehen, dass bei vielen Mitgliedern die sogenannte Bürgerwehr nicht ausschlaggebend für die Teilnahme an dieser Facebook-Gruppe ist. Die Personenmehrzahl, aus der sich die sogenannte Bürgerwehr rekrutiert, dürfte sich nach Bewertung des örtlichen Staatschutzes eher im niedrigen zweistelligen Bereich befinden.

2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Beteiligung von Rechtsextremen an den jeweiligen Bürgerwehren?

Der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde liegen aus den in der Vorbemerkung der Landesregierung genannten Gründen keine eigenen Erkenntnisse über Aktivitäten der sogenannten Bürgerwehren, die sich aus Facebook-Gruppen heraus gebildet haben, vor. Es existieren jedoch Hinweise darauf, dass inzwischen auch Rechtsextremisten in die Organisation von Aktionen dieser Gruppen eingebunden sind.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie schätzt die Landesregierung die Bürgerwehren auch vor dem Hintergrund des staatlichen Gewaltmonopols ein, und wie begegnet sie diesen?

Die Bewahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist und bleibt Aufgabe der Sicherheitsbehörden. Das Gewaltmonopol liegt beim Staat. Fälle von Selbstjustiz werden konsequent unterbunden und verfolgt.

Das „Patrouillieren“ oder Sich-Aufhalten stellt auch in der Nähe von Flüchtlingsunterkünften noch keinen Straftatbestand dar. Außerhalb strafrechtlich relevanten Verhaltens können Maßnahmen durch die Sicherheits- und Ordnungsbehörden nur bei Vorliegen einer Gefahr auf Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung getroffen werden. Hierbei bedarf es der Beurteilung eines jeden Einzelfalles, bei der die beteiligten Personen, das Auftreten und Verhalten der jeweiligen Gruppe, mitgeführte Gegenstände usw. zu berücksichtigen sind. Sofern von einer sogenannten Bürgerwehr ausgehende Gefahren bei einer ihrer „Patrouillen“ festgestellt werden, werden die Sicherheitsbehörden alles Notwendige veranlassen, um den Eintritt schädigender Ereignisse und die Verübung von Straftaten zu verhindern.

Soweit erforderlich, stärkt die Polizei durch verstärkte Präsenz und Streifen­tätigkeit an und in der Nähe von Unterkünften sowie die Beteiligung an Bürgerinformationsveranstaltungen neben dem Schutz der Flüchtlingsunterkünfte und deren Bewohnerinnen und Bewohner gleichzeitig das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und wirkt so präventiv der Gründung von und der Beteiligung an „Bürgerwehren“ entgegen.

5. Frauen und Kinder auf der Flucht - Wie sieht der effektive Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt aus?

Abgeordnete Elke Twesten (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Millionen Menschen sind derzeit weltweit auf der Flucht. Die UNO geht davon aus, dass mindestens 50 % aller Flüchtlinge Frauen und Mädchen sind. Frauen fliehen wie Männer wegen Unterdrückung und Verfolgung, aus politischen, wirtschaftlichen und religiösen Gründen.

Ein erheblicher Teil dieser Geflüchteten, die in Deutschland Schutz suchen, haben schon in ihren Herkunftsländern und auf der Flucht traumatisierende Erfahrungen gemacht, sind Opfer von Krieg und Gewalt, Misshandlungen und Übergriffen geworden. Ihre besondere Situation muss berücksichtigt werden, und sie dürfen in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften keinen weiteren Gefährdungen ausgesetzt werden.

Menschen, die in ihren Herkunftsländern oder bereits auf der Flucht Opfer von Gewalt geworden sind oder von ihr bedroht waren, laufen besondere Gefahr, wieder Opfer von Gewalt zu werden.

Im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt wird auch immer wieder auf die besondere Verletzbarkeit von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Trans- und Intersexuellen Menschen (LSBTTI) hingewiesen.

Diversen Berichten zufolge erfahren Frauen, Kinder und LSBTTI auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Deutschland geschlechtsspezifische Gewalt und sexuelle Belästigung bis hin zu Vergewaltigungen.

Laut der Organisation „Women in Exile“ gibt es in den Flüchtlingsunterkünften „keine Frau, die nicht eine Geschichte von aufdringlichen Blicken, widerlichen Kommentaren, unerwünschtem Anfassen oder Vergewaltigung erzählen könnte“ (focus online 26.11.2015). Auch wird berichtet, dass Frauen sich in Aufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften aus Angst nachts nicht mehr auf die Toilette trauen. Die Landesregierung gab in ihrer Antwort auf eine Anfrage aus der FDP-Fraktion (Drucksache 17/4430) im Oktober an, dass auch in Niedersachsen „strafrechtlich relevante Sachverhalte gegen die sexuelle Selbstbestimmung bekannt geworden“ sind.

Die Dunkelziffer liegt nach Schätzungen von Experten um ein Vielfaches höher.

Die *taz* beklagt in ihrer Ausgabe vom 24. September, dass die Bundesländer Hamburg, Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein keine „Handlungskonzepte gegen sexualisierte Gewalt in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften“ hätten (*taz* 24. September 2015). Einige Bundesländer haben daraufhin Hilfsangebote für missbrauchte Flüchtlingsfrauen und frauenspezifische Einrichtungen zum Schutz von allein reisenden Frauen mit und ohne Kinder geschaffen. Niedersachsen plant aktuell, ein ausschließlich für Frauen und Kinder vorgesehenes Flüchtlingsheim in Dassel im Solling einzurichten.

Last but not least hat auch der Landesfrauenrat Niedersachsen die Landesregierung und die Kommunen aufgefordert, die besondere Situation von Frauen auf der Flucht zu beachten und eine angemessene Versorgung sicherzustellen. Insbesondere die Unterbringung müsse nach anerkannten Konzepten zur Gewaltprävention erfolgen.

Der Missbrauchsbeauftragte der Bundesregierung, Johannes Wilhelm Röhrig, ist vor allem wegen der Kinder beunruhigt: „Ich bin in größter Sorge, dass die vielen Kinder in Flüchtlingsunterkünften nicht ausreichend vor sexueller Gewalt geschützt sind.“ Deswegen hat Röhrig bereits im August eine Checkliste an Mindeststandards für die Prävention von sexualisierter Gewalt vorgelegt (u. a. PM 19. August 2015).

Vorbemerkung der Landesregierung

Angesichts der historischen Flüchtlingssituation stehen die Länder und die Kommunen vor einer großen Herausforderung. Oberstes Ziel ist in der gegenwärtigen Situation, den bei uns Zuflucht suchenden Menschen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Dank des hervorragenden Engagements der Hilfsorganisationen, der vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer und der Verantwortlichen in den Kommunen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) wird diese Herausforderung täglich gemeistert und es gelingt, die derzeit bis zu 1 000 täglich in Niedersachsen eintreffenden Flüchtlinge zu versorgen.

Vor dem Hintergrund dieser besonderen Aufgaben ist unstrittig, dass die hier ankommenden Menschen auch in den Aufnahmeeinrichtungen ein Mindestmaß an Schutz benötigen. Dies gilt insbesondere für Minderjährige und Frauen, für die Schutz vor Misshandlung und Gewalt gewährleistet werden muss. Neben der Prävention vor diesen Taten ist ebenso die Hilfe für Betroffene von Gewalt von besonderer Bedeutung. Minderjährige und weibliche Flüchtlinge haben aufgrund ihrer Vulnerabilität im Herkunftsland und auf der Flucht zum Teil erhebliche Gewalt erleben müssen und sind häufig traumatisiert. Es ist in besonderem Maße geboten, sie in den Aufnahmeeinrichtungen vor weiterer Gewalt zu schützen.

Die in Niedersachsen für die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge zuständigen Stellen berücksichtigen daher im Rahmen der Möglichkeiten deren besonderen Belange und Interessen. Im Rahmen des Erstgesprächs, das in der Regel unmittelbar nach der Aufnahme in den Standorten der Erstaufnahmeeinrichtungen LAB NI vom Sozialdienst mit jedem Flüchtling geführt wird, werden gerade besonders schutzbedürftige Flüchtlinge sehr sensibel behandelt. Geeignete Einrichtungen zu finden, in denen diese Personen auch nach ihrer Verteilung in die Kommunen sicher und diskriminierungsfrei untergebracht werden können, ist dabei sehr wichtig. Bei der Unterbringung der Flüchtlingsfrauen und -familien wird die individuelle Situation im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Schutzsuchende Frauen und ihre Kinder finden in Niedersachsen in allen zur Verfügung stehenden Einrichtungen Schutz und die erforderlichen Hilfeleistungen einschließlich der notwendigen medizinischen Betreuung.

Die Landesregierung tritt für die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt ein und unterstützt die Belange von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen. Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür ein, dass verfolgte Angehörige dieses Personenkreises Zuflucht in unserem Land erhalten und mit ihren Interessen und Anliegen angemessen und respektvoll umgegangen wird. Dies umfasst auch die Unterbringungspraxis an den Standorten der LAB NI.

1. Wie viele Fälle mit eindeutigem Bezug auf sexuelle Gewalt sind aus den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in den Jahren 2013, 2014 und 2015 gemeldet worden?

Recherchen mit dem Ziel der flächendeckenden Abbildung von Straftaten gegen Asylbegehrende sind weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch im polizeilichen Auswertesystem NIVADIS ohne weiteres möglich. Für eine dementsprechende Auswertung der angesprochenen Straftaten gegen Flüchtlinge im Kontext „Sexuelle Gewalt“ müssten alle Flüchtlingsunterkünfte erhoben und (als Wohnort des Opfers) einzeln abgefragt werden. Eine entsprechende Auswertung ist bislang nicht erfolgt. Sie bedingt einen außergewöhnlich hohen Rechercheaufwand auch vor dem Hintergrund der nicht unerheblichen Anzahl von entsprechenden Unterkünften.

Die niedersächsische Polizei etablierte Anfang November 2015 landesweit einen zusätzlichen Auswertungsmerker im elektronischen Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS. Mithilfe dieses Auswertungsmerkers soll die Erstellung aussagekräftiger Kriminalitätslagebilder zukünftig verbessert werden. Durch die vorgenannte Funktion werden Straftaten gegen Flüchtlinge, so auch Delikte im Kontext „Sexuelle Gewalt“, zielgerichteter ausgewertet werden können, sofern das Opfer als Flüchtling erfasst wurde. Eine retrograde Auswertung im Zusammenhang mit Straftaten, die vor der Einführung des Auswertungsmerkers begangen wurden, ist nicht möglich.

2. Welche besonderen Konzepte gegen Gewalt an Frauen und Kindern in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften hat die Landesregierung in den vergangenen Monaten entwickelt, und welche weiteren frauenspezifischen Unterbringungs-möglichkeiten und Hilfsangebote sind geplant?

Es ist der Landesregierung ein großes Anliegen sicherzustellen, dass insbesondere bei der Unterbringung der Flüchtlingsfrauen und -familien die individuelle Situation im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt wird. Mit dem gemeinsam von MI und MS erarbeiteten und derzeit in der Endabstimmung befindlichen „Konzept zum Kinderschutz und Gewaltschutz für Frauen in Aufnahmeeinrichtungen des Landes für Asylbegehrende und Flüchtlinge“ wurden Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Frauen vor Misshandlung und Gewalt in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes erarbeitet. Hierdurch wird der derzeitigen Situation Rechnung getragen, um wirksame, aber auch realitätstüchtige Maßnahmen treffen zu können.

Mit der Inbetriebnahme der Außenstelle des Standortes GDL Friedland der LAB NI in Dassel hat die Landesregierung die Möglichkeit geschaffen, allein reisende Frauen mit oder ohne Kinder in einer besonderen Einrichtung unterzubringen.

3. In welcher Weise sorgt die Landesregierung dafür, dass die Mindeststandards des Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung, die vor allem Kinder vor sexueller Gewalt schützen sollen, in niedersächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften dem Personal und den Bewohnern bekannt sind und eingehalten werden, und wie wird dem besonderen Schutzbedürfnis von Frauen und Mädchen Rechnung getragen ?

Die derzeitige Situation in den Erstaufnahmeeinrichtungen einschließlich der eingerichteten Notunterkünfte stellt alle Akteure vor große Herausforderungen. Es ist der Landesregierung ein großes Anliegen sicherzustellen, dass bei der Unterbringung der Flüchtlingsfrauen und -familien, insbesondere der Kinder, die individuelle Situation im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt wird. Im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist leider grundsätzlich von einem größeren Dunkelfeld auszugehen. Das in den Einrichtungen hauptamtlich tätige Personal ist grundsätzlich fachlich ausgebildet und sensibilisiert. Bei den im Rahmen der Kinderbetreuung an den Standorten der LAB NI tätigen Personen handelt es sich um pädagogische Fachkräfte, die ihre Eignung u. a. auch durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachweisen müssen. Die einzelnen Dienste innerhalb der Einrichtungen arbeiten kontinuierlich und vertrauensvoll zusammen, sodass beim Erkennen von Signalen ein entsprechender Austausch erfolgen kann und rechtzeitige Hilfen möglich sind.

Auch für Gewaltbetroffene in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes steht das Netzwerk der Gewaltberatungsstellen zur Verfügung. An die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen in Aufnahmeeinrichtungen des Landes sind aktuell Informationsmaterialien zum existierenden Hilfesystem des Gewaltschutzes für Frauen versandt worden. Mehrsprachiges Informationsmaterial für Betroffene wurde zur Verfügung gestellt.

Es ist beabsichtigt, den Einrichtungen des Gewaltschutzes für Frauen finanzielle Hilfe bei der Inanspruchnahme von Übersetzungsleistungen für die Beratung von Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen.

6. Zeitplan für die „Entrümpelungsaktion“ an niedersächsischen Schulen

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Gabriela König und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Rahmen des niedersächsischen Philologentages am 25. November 2015 in Goslar sagte Ministerpräsident Stephan Weil: „Ich finde es deswegen sehr gut, dass Kultusministerin Heiligenstadt in einem groß angelegtem Projekt ausloten will, auf welche Weise die Schulen in Niedersachsen sich besser auf den Kern ihrer Arbeit konzentrieren können. Man mag es eine ‚Entrümpelungsaktion‘ nennen oder eine andere Überschrift finden - ich wünsche diesem Vorhaben jedenfalls alles erdenklich Gute. Die Kultusministerin wird alle Lehrerinnen und Lehrer in Niedersachsen, aber auch selbstverständlich alle Verbände einladen, mit ihren Vorschlägen zu diesem Vorhaben beizutragen. Sie wird diese Vorschläge nicht im stillen Kämmerchen, sondern mit den Interessenverbänden darauf abklopfen, möglichst viel Zeit und möglichst viel Energie für die individuelle Förderung der jungen Leute einsetzen zu können. Gehen Sie davon aus, dass ich dieses Projekt und seine Ergebnisse mit großem Interesse verfolgen werde.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung beabsichtigt, zwei Vorhaben im Jahr 2016 im Rahmen eines dialogisch orientierten Verfahrens zu Fragen der Arbeitsbelastung von Lehrkräften, Schulleitungen und anderem pädagogischen Personal in Schulen in Bezug auf administrative Aufgaben und mögliche Entlastungspotenziale durch Bürokratieabbau und zu Fragen der Bewertung und Analyse von Arbeitszeit der Lehrkräfte insgesamt zu starten. Dabei handelt es sich um die Vorhaben „Bürokratieabbau an Schule“ und „Arbeitszeitanalyse“.

In Zusammenhang mit der Frage des Bürokratieabbaus an Schule ist u. a. eine Online-Befragung der rund 86 000 Lehrkräfte an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Niedersachsen geplant, mit der erstmals empirisch abgesichertes Wissen zur Belastung durch „Bürokratie im Schulalltag“ erhoben wird, aus dem dann Erklärungswissen und letztendlich Handlungswissen für die Politik abgeleitet werden können.

Einbezogen werden sollen bisherige Evaluationen, die im MK oder nachgeordneten Behörden durchgeführt wurden, z. B. die Befragung von Schulleitungen 2012 durch die Niedersächsische Landesschulbehörde, eine Online-Befragung aller Grundschullehrkräfte zum Umgang mit den Kerncurricula für die Umsetzung durch das Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung, eine Evaluation Eigenverantwortliche Schule (2010 bis 2012), eine Untersuchung zu Auswirkungen der Bildungsregion auf Schule (2015) und die wissenschaftliche Begleitung des Inspektionsverfahrens und VERA (erste Ergebnisse werden im April 2016 erwartet). Außerdem soll das Forum Eigenverantwortliche Schule „Entbürokratisierung“ (2012 bis 2014) wieder eingeladen werden, um den Prozess der wiederkehrenden Themenschwerpunkte im breiten Dialog zu begleiten.

Aus den Urteilen des OVG Lüneburg vom 09.06.2015 zur Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen lässt sich ableiten, dass für zu-

künftige Anpassungen der Arbeitszeit von Lehrkräften zunächst einmal deren Tätigkeiten in einer sich wandelnden Schule genau zu identifizieren und außerdem Maßstäbe für die Objektivierbarkeit von Lehrerarbeitszeit zu entwickeln sind. Dafür soll sich im Rahmen eines zweiten Vorhabens ein Expertengremium mit einer Analyse der Arbeitszeit von Lehrkräften befassen, das die arbeitszeitrelevanten Tätigkeiten von Lehrkräften und Schulleitungen ermitteln und nach objektiven Kriterien bewerten soll. Das Gremium soll sich aus Expertinnen und Experten der Arbeitswissenschaften, Bildungswissenschaften sowie Praktikerinnen und Praktikern aus Schule und Schulverwaltung zusammensetzen, wobei eine über die Landesgrenzen hinausgehende Beteiligung angestrebt wird. Ziel ist es, Kriterien, Instrumente und Verfahren zu erlangen, die eine rechtssichere Bemessung zur Arbeitszeit der Lehrkräfte ermöglichen.

Die Fragestellungen und Instrumente beider Vorhaben sollen Anfang des Jahres 2016 im vertrauensvollen Dialog mit den bildungspolitischen Verbänden erörtert werden.

1. Für welche Zeiträume werden Gespräche mit welchen Verbänden geplant?

Im Rahmen der geplanten Online-Befragung sind ab 2016 mehrere Gespräche in dem Dialogforum des MK „Eigenverantwortliche Schule“ beabsichtigt. Bisherige Mitglieder des Forums „Eigenverantwortliche Schule“ sind folgende Organisationen bzw. Verbände: Arbeitsgemeinschaft Freie Schulen Niedersachsen, Berufsschullehrerverband Niedersachsen, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Grundschulverband, Niedersächsische Direktorenvereinigung, Niedersächsische Direktorinnen und Direktoren - Vereinigung der Berufsbildenden Schulen, Philologenverband Niedersachsen, Schulleitungsverband Niedersachsen, Verband Bildung und Erziehung, Verband Deutscher Privatschulverbände, Verband Niedersächsischer Lehrkräfte, Verband Sonderpädagogik, Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen.

2. Wann wird die Landesregierung konkret die Arbeitsbelastung der einzelnen Lehrkräfte wie angekündigt abfragen, und wird sie dazu auch eine Erhebung über die tatsächliche Arbeitszeit durchführen?

Um belastbare Ergebnisse im Rahmen der Onlinebefragung zu erhalten, müssen die Befragungsinstrumente wissenschaftlichen Standards entsprechen. Sie sind daher von einer wissenschaftlichen Institution unter Berücksichtigung der identifizierten Themenschwerpunkte und der relevanten Ergebnisse aus einschlägigen Studien zu erstellen. Die Entwicklung, Durchführung und Auswertung der Online-Befragung soll daher durch eine Universität und weitere bildungswissenschaftliche Beratung erfolgen. Entsprechende Gespräche werden zurzeit geführt. Im Rahmen der Möglichkeiten der dann beauftragten wissenschaftlichen Begleitung soll die Online-Befragung im zweiten Schulhalbjahr 2015/2016 durchgeführt werden.

Eine flächendeckende Arbeitszeiterhebung im Rahmen des Vorhabens „Arbeitszeitanalyse“ ist nach derzeitigem Planungsstand nicht beabsichtigt.

3. Wann ist mit den ersten Ergebnissen zu rechnen, und wann beginnt die Umsetzung der Ergebnisse?

Mit den Ergebnissen der Online-Befragung 2016, ihrer Auswertung und Erörterung im Dialogforum ist nach der Sommerpause zu rechnen. Die Arbeitszeituntersuchung kann die dann zur Verfügung stehenden Ergebnisse einbeziehen.

7. Wie viele Islamisten sind in den letzten Monaten ein- oder ausgereist?

Abgeordnete Angelika Jahns (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bei dem Terroranschlag in Paris am 13. November 2015 waren Islamisten beteiligt, die von einem Aufenthalt in den Reihen der Terrororganisation IS nach Frankreich zurückkehrten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Derzeit sind den niedersächsischen Sicherheitsbehörden (Polizei und Verfassungsschutz) mehr als 65 Islamisten aus Niedersachsen bekannt, die in Richtung Syrien/Irak ausgereist sind. Nicht in allen Fällen liegen jedoch Erkenntnisse vor, dass sich diese Personen tatsächlich in Syrien aufhalten oder aufgehalten haben. Aufgrund der dynamischen Lageentwicklung in Syrien und im Irak unterliegen die Gesamtzahlen der Ausreisefälle tagesaktuellen Veränderungen mit weiterhin steigender Tendenz. Insbesondere (mutmaßliche) Rückkehrer aus dem Kriegsgebiet stehen im Fokus der niedersächsischen Sicherheitsbehörden.

Zu Personen im niedrig einstelligen Bereich liegen Erkenntnisse vor, dass sie an Kampfhandlungen teilgenommen oder sich in Ausbildungslagern aufgehalten haben. Weitere Personen sind aus unterschiedlichen Gründen nicht bis nach Syrien gelangt.

Die räumlichen Ausreiseschwerpunkte korrespondieren mit den salafistischen Zentren in Niedersachsen. Auf den Ausreiseschwerpunkt in Niedersachsen, den Raum Wolfsburg, haben die Sicherheitsbehörden seit Langem hingewiesen. Fast die Hälfte der aus Niedersachsen ausgereisten Personen stammt von dort. Aus dem Raum Wolfsburg sind etwa 30 bis 40 Personen mit jihadistischen Bezügen im Zusammenhang mit dem Kampfgeschehen in Syrien/Irak bekannt, die beispielsweise der Ideologie und Zielsetzung des sogenannten Islamischen Staates nahe stehen, die Ausreisen nach Syrien/Irak in Erwägung ziehen oder vollzogen haben bzw. dafür werben oder sie auf sonstige Weise logistisch unterstützen.

Einen weiteren Schwerpunkt mit ca. 30 % der Ausreisefälle in Niedersachsen bildet der Raum Hildesheim/Göttingen.

Insbesondere nach den Anschlägen in Paris steht die Bundesrepublik Deutschland im Fokus des islamistischen Terrorismus, sodass eine ernstzunehmende Bedrohungslage auch für Niedersachsen vorliegt.

Die Situation in den Bürgerkriegsgebieten in Syrien/Irak stellt sich derzeit sehr unübersichtlich dar. Staatliche Strukturen sind dort nur noch lokal begrenzt in Kraft, weswegen ein Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden momentan nicht möglich ist. Dies bedeutet, dass Hinweise, die die niedersächsischen Sicherheitsbehörden in Bezug auf Aktivitäten, Verbleib oder Tod ausgereister Kämpfer erhalten, nicht verlässlich verifiziert werden können.

1. Wie viele Personen sind in den letzten fünf Monaten aus welchen Regionen Niedersachsens nach Syrien, in den Irak oder in andere Krisengebiete ausgereist?

Mit Stand 09.12.2015 sind den niedersächsischen Sicherheitsbehörden (Polizei und Verfassungsschutz) neun Personen bekannt, die in den vergangenen fünf Monaten Reisebewegungen in Richtung Syrien/Irak vollzogen haben (davon vier Hilfskonvoiteilnehmer). Alle neun Personen sind der Region Hildesheim zuzurechnen.

2. Wie viele sogenannte Syrienrückkehrer aus welchen Regionen Niedersachsens sind der Landesregierung bekannt?

Von den ausgereisten Islamisten aus Niedersachsen sind zwischenzeitlich 22 nach Deutschland bzw. Niedersachsen zurückgekehrt. Die Rückkehrer konzentrieren sich insbesondere im Umfeld größerer niedersächsischer Städte mit salafistischen Zentren. Dazu gehören vor allem die Räume Wolfsburg, Hildesheim und Hannover. Unter den Rückkehrern befinden sich zwölf Konvoiteilnehmer („Syrienkonvois“). Die Feststellung, ob die Zielrichtung eines Konvois die humanitäre Hilfe oder aber eine jihadistische Unterstützung beinhaltet, ist im Einzelfall nur schwer möglich.

3. Wie hoch ist nach Kenntnis der Landesregierung derzeit die Zahl von gewaltbereiten Islamisten in Niedersachsen (bitte nach Alter, Gruppen und Regionen aufschlüsseln)?

Eine einheitliche definierte Zahl der gewaltbereiten Islamisten wird weder im Verfassungsschutzverbund noch durch das Landeskriminalamt Niedersachsen erhoben, zumal eine konkrete Trennung insbesondere zwischen dem politischen und dem gewaltbereiten Salafismus nicht trennscharf möglich ist. Gleichwohl beobachten die Sicherheitsbehörden die Entwicklungen innerhalb des islamistischen Personenpotenzials mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auf eine mögliche Radikalisierung hin zur Gewaltbereitschaft. Es ist davon auszugehen, dass die jihadistische Ideologie durch ein Personenpotenzial im hohen zweistelligen Bereich in Niedersachsen vertreten wird. Dieses Potenzial verteilt sich überwiegend auf die islamistischen/salafistischen Brennpunkte in Niedersachsen. Das Alter wurde bei den bisherigen Erhebungen des islamistischen Personenpotenzials nicht konkret erhoben. Es kann jedoch festgestellt werden, dass alle Altersgruppen unter den Anhängern islamistisch-extremistischer Gruppen vertreten sind. Tendenziell ist das Durchschnittsalter bei den „klassischen“ islamistischen Gruppierungen wie der Muslimbruderschaft, dem Kalifatstaat oder der Tablighi Jama'at höher als in der salafistischen Szene, deren quantitativer Schwerpunkt bei den 20- bis 30-Jährigen liegt.

8. „Reichsbürger“ in Niedersachsen - Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung?

Abgeordneter Marco Brunotte (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Bewegung der „Reichsbürger“ geht davon aus, dass das „Deutsche Reich“ bis heute völkerrechtlich fortbestehe. Die „Weimarer Reichsverfassung“ bestehe weiter, da sie weder von Nationalsozialisten noch von den Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg abgeschafft worden sei. Somit könne die BRD nicht bestehen und habe keine Souveränität. Nach dieser Theorie sei Deutschland noch immer von den Alliierten besetzt und befinde sich im Kriegszustand. Gesetze und Gerichte seien deshalb ebenso unrechtmäßig wie erhobene Steuern. Zu den Anhängern der „Reichsideologie“ gehören Rechtsextreme, „Anhänger ideologisch bedingter Wahnvorstellungen“ (Amtsgericht Duisburg 2006) und Personen, die finanzielle Absichten und Ziele verfolgen.

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* berichtete am 10. Oktober 2015 unter der Überschrift „Reichsbürger nerven Justiz in Niedersachsen“ von Übergriffen aus der Bewegung auf Gerichtsvollzieher. Auch Gerichte und Steuerbehörden berichten von Problemen. So würden Mitglieder der Vereinigung eigene Führerscheine ausstellen, Kennzeichen fälschen, Bußgelder und Steuern verweigern, Rundfunkgebühren ablehnen und staatliche Bedienstete bedrängen. Mit einem „Reichsgeheimdienst“ sollen diese Aktivitäten der Bewegung unterstützt werden.

Am 8. Mai 2004 wurde in Hannover von 26 Personen die „Exilregierung Deutsches Reich“ gegründet, die der Bewegung der „Reichsbürger“ zuzurechnen ist. Sie fordert u. a. die Wiederherstellung der deutschen Grenzen von 1914.

Der Musiker Xavier Naidoo trat am 3. Oktober 2014 bei einer Veranstaltung der „Reichsbürger“ vor dem Bundeskanzleramt in Berlin auf. Der NDR wollte ihn trotzdem als Vertreter Deutschlands zum „Eurovision Song Contest“ schicken - für einen Staat, der nach Überzeugung der „Reichsbürger“ gar nicht existiert. Nach massiver Kritik wurde von dem Plan Abstand genommen.

Anfang Dezember 2015 wurde ein Aktivist der „Reichsbürger“-Bewegung vor dem Kanzleramt festgenommen, nachdem er im Internet an das „Kampfkommando Staufenberg“ appelliert hatte: „Überprüft auch die Panzerfäuste, damit uns da morgen nichts schief läuft“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der niedersächsische Verfassungsschutz beobachtet im Rahmen der ihm nach dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) zugewiesenen Aufgaben Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Die Eingriffsschwelle für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz ist gesetzlich klar festgelegt und damit verbindlich für die Arbeit des Verfassungsschutzes. Demnach müssen tatsächliche Anhaltspunkte (§ 5 Abs. 1 NVerfSchG) für eine extremistische Bestrebung vorliegen. Dabei ist für eine entsprechende Zuordnung einer Organisation das Gesamtbild der Organisation maßgebend, d. h. das Zusammenspiel personeller, institutioneller und programmatischer Faktoren, die für ihre Ausrichtung und ihr Auftreten in der Öffentlichkeit prägend sind. Es reicht infolgedessen nicht aus, die Beobachtung einer Organisation nur auf bedenkliche Verlautbarungen eines einzelnen (führenden) Funktionsträgers zu stützen. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind nach § 4 Abs. 1 Satz 3 NVerfSchG nur dann Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NVerfSchG, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut des NVerfSchG erheblich zu beschädigen.

Die sogenannte „Reichsbürger-Bewegung“ ist in ihrer Gänze kein Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden. Sie setzt sich vielmehr aus autark handelnden Einzelpersonen sowie Gruppierungen zusammen, die sich in ihrem Wesen zum Teil deutlich unterscheiden. Das Spektrum reicht von politisch interessierten Trachtenvereinen über esoterisch geprägte Gruppen bis hin zu rechtsextremistisch motivierten Personenzusammenschlüssen, die der Beobachtung durch den Verfassungsschutz unterliegen. Allen Erscheinungsformen ist gemein, dass sie die Legitimität der Bundesrepublik negieren und den Fortbestand des Deutschen Reiches propagieren, dessen Vertretungsrecht sie für sich reklamieren. Teilweise werden zusätzlich revisionistische und antisemitische Positionen vertreten, die eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz rechtfertigen.

Einige der Protagonisten behaupten mit pseudojuristischen Argumenten, sie selbst seien Vertreter des „Deutschen Reiches“. Der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Verfassung und ihren demokratisch gewählten Repräsentanten wird dagegen jegliche Legitimation abgesprochen. In vielen Fällen handeln lediglich Einzelpersonen, die vorgeben, eine oder gar mehrere strukturierte Organisationen zu vertreten, und zudem unter wechselnden Namen und mit mehrfachen bzw. wechselnden Internetpräsenzen auftreten.

Angehörige der verschiedenen Kleinstgruppierungen weisen sich teilweise auch durch Phantasiepapiere, wie z. B. „Reichsausweise“, aus und vergeben Pseudo-Ämter, wie „Reichskanzler“, „Reichsminister“ etc. Daneben werden auch amtlich anmutende Schreiben bzw. „Verfügungen“ versandt.

Andere Gruppierungen treten als Hilfgemeinschaften für angebliche Justizopfer auf. Sie erkennen das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland nicht an und suggerieren den Bürgern, dass sie sich z. B. nicht der bestehenden Gerichtsbarkeit unterwerfen oder Steuern zahlen müssten. Gegen Geld bieten sie Bürgern „Rechtsbeistand“ bei Gerichtsverfahren (vorwiegend Zwangsvollstreckungsverfahren) an, treten als Störer bei Gerichtsprozessen auf oder widersetzen sich der Zwangsvollstreckung.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Strukturen und Aktivitäten der „Reichsbürger“ in Niedersachsen?

In Niedersachsen ist aus dem gesamten Spektrum die „Exilregierung Deutsches Reich“ als Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes eingestuft. Ihr gehören ca. 25 Mitglieder an. Sie verfügt über verfestigte Strukturen. Die Aktivitäten beschränken sich auf regelmäßige Treffen und gelegentliche Ausflüge. Öffentlichkeitswirksame Aktivitäten gehen von der „Exilregierung“ nicht aus.

Bei den seit 2003 in Niedersachsen eingeleiteten Ermittlungsverfahren handelt es sich im Wesentlichen um Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB, Verunglimpfung des Bundespräsidenten gemäß § 90 StGB, Volksverhetzung gemäß § 130 StGB sowie Amtsanmaßung gemäß § 132 StGB. Weiterhin wurden diverse Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 124 OWiG (Benutzen von Wappen oder Dienstflaggen) eingeleitet.

Die im Juni 1995 gegründete und in Verden (Aller) ansässige, ebenfalls vom Verfassungsschutz beobachtete Vereinigung „Freistaat Preußen“ gehört nicht zum engeren Kreis der „Reichsbürger“. Der Freistaat Preußen ist in einer tradierten rechtsextremistischen Weise geschichts- und gebietsrevisionistisch ausgerichtet. Seine Aktivitäten beschränken sich derzeit auf die Herausgabe der Publikation „Stimme des Reiches“, in der regelmäßig antisemitische, volksverhetzende und systemfeindliche Artikel erscheinen. Bei der Vereinigung „Freistaat Preußen“ handelt es sich um einen Kreis von Personen, welche bereits teilweise als sogenannte „Reichsbürger“ in Erscheinung traten.

2. Wie schätzt die Landesregierung die „Reichsideologie“ ein?

Siehe Vorbemerkung.

3. Ist die Bewegung der „Reichsbürger“ Beobachtungsobjekt beim niedersächsischen Verfassungsschutz?

Siehe Vorbemerkung.

9. Hebammen und werdende Mütter in Not - Selbstbestimmte Geburt in Gefahr?

Abgeordnete Elke Twesten (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 25. September 2015 hat die Schiedsstelle entschieden, verbindliche Ausschlusskriterien bei der Geburtshilfe festzulegen. Dazu zählt auch die neue Bestimmung bei Überschreiten des Geburtstermins um drei Tage. Da sich in der Praxis herausgestellt hat, dass bei mehr als 40 % der werdenden Mütter der Geburtstermin um drei Tage überschritten wird, bedeutet dies, dass weit mehr als ein Drittel der Geburten künftig unter die Ausschlusskriterien fallen würde.

In solchen Fällen dürfen in Zukunft nicht mehr eine Hebamme und die werdende Mutter, sondern darf ausschließlich eine Ärztin/ein Arzt entscheiden, wo eine Frau ihr Kind zur Welt bringt. Der Deutsche Hebammenverband kritisiert, dass Frauen entgegen den gesetzlichen Regelungen „keine selbstbestimmte freie Wahl des Geburtsortes mehr“ haben und dass die Entscheidung ein „schwerer Einschnitt in das Berufsrecht der Hebammen“ sei (Pressemitteilung Deutscher Hebammenverband vom 25. September 2015). Medienberichten zufolge wird an einem der wichtigsten Pfeiler der Geburtshilfe und ältesten Frauenberufe der Welt „gewaltig“ gewackelt, da dieser damit „in Deutschland Stück für Stück ausradiert“ und „wegrationalisiert“ würde. Dabei gehe es längst nicht mehr „nur um überbeuerte Haftpflichtversicherungen, sondern auch um das Selbstbestimmungsrecht der Frauen“ (n-tv 21. Oktober 2015).

Schon vor einigen Jahren belegte eine Studie, dass Deutschland bei der Nachfrage nach Hebammen und ihren Leistungen zunehmend an einer Unterversorgung leidet (Gutachten des IGES Instituts zur Versorgungs- und Vergütungssituation in der außerklinischen Hebammenhilfe aus 2012). Darunter fallen nicht nur das abnehmende Angebot der freien Geburtshilfe an sich, sondern zunehmend auch die Vorsorge und die Wochenbettbetreuung. Der Mangel ist deutlich und vor allem in ländlichen Regionen spürbar: Auf der „Landkarte der Unterversorgung“ sammelt der Deutsche Hebammenverband eindrucksvolle Fälle, in denen Frauen keinen Erfolg hatten, eine Hebamme zu finden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Versorgung mit Hebammenhilfe regelt das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) bundeseinheitlich. Nach § 134 a SGB V wird die konkrete Ausgestaltung der Versorgung mit Hebammenhilfe durch einen Vertrag zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen und den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene festgelegt. Die Vertragspartner haben dabei den Bedarf der Versicherten an Hebammenhilfe unter Einbeziehung der Wahlfreiheit der Versicherten und der Versorgungsqualität, den Grundsatz der Beitragssatzstabilität sowie die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der freiberuflich tätigen Hebammen zu berücksichtigen; insbesondere sind Kostensteigerungen, die die Berufsausübung betreffen, zu beachten. Kommt ein Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe ganz oder teilweise nicht zustande, wird der Vertragsinhalt durch eine Schiedsstelle festgesetzt. Näheres zur Bildung der Schiedsstelle regelt § 134 a Abs. 4 SGB V. Einflussmöglichkeiten der Landesregierung bestehen insoweit nicht.

1. Wie bewertet die Landesregierung die nun geltende Ausschlusskriterienregelung und deren Auswirkung auf die Geburtshilfe in Niedersachsen, wenn zu erwarten ist, dass bei mehr als 40 % der Entbindungen künftig nicht mehr die werdende Mutter und ihre Hebamme entscheiden, wo das Baby zur Welt kommt, sondern eine Ärztin/ein Arzt?

Ausschlusskriterien gelten bereits seit 2008 für Geburten in Geburtshäusern. Eine Hausgeburt wäre nach den neuen Ausschlusskriterien nicht automatisch bereits dann ausgeschlossen, wenn der geplante Entbindungstermin überschritten ist. Vielmehr ist in solchen Fällen im Interesse der Gesundheit von Mutter und Kind lediglich eine zusätzliche Abklärung durch Diagnostik und ein fachärztliches Konsilium vorgesehen, um eine Geburt im häuslichen Umfeld weiterhin zu ermöglichen. Genau diese Regelung findet sich als Standard in den Ausschlusskriterien für Geburten in Geburtshäusern und wird dort seit 2008 problemlos angewendet. Hierin sieht die Landesregierung keine unangemessene Bevormundung von Schwangeren und Hebammen.

Der Landesregierung ist die Kritik des Deutschen Hebammenverbandes bekannt: Der Verband beanstandet die Regelungen der Schiedsstelle, weil dann ohne ärztliche Zustimmung zur Hausgeburt bei sogenannten relativen Ausschlusskriterien sowie immer bei absoluten Ausschlusskriterien eine Hebamme, die eine Hausgeburt durchführt, gegen den Vertrag mit den gesetzlichen Krankenkassen verstoße. In der Folge könne sie vom Vertrag ausgeschlossen werden. Gesetzlich versicherte Frauen erhielten damit in diesen Fällen keine Hebammenbetreuung auf Kosten der Krankenkasse. Auch haftungsrechtlich seien die Konsequenzen weitreichend - eine Hausgeburt durchzuführen, würde dann in den meisten Fällen als grob fahrlässiges Verhalten der Hebamme gewertet werden können. Der Verband geht weiter davon aus, dass die meisten Ärztinnen und Ärzte allein aus Furcht vor haftungsrechtlichen Folgen zukünftig keine Zustimmung zur Hausgeburt geben würden. Eine durch medizinische Kriterien unterlegte Risikoabschätzung wird seitens der Landesregierung als sinnvoll erachtet und sollte demnach auch vorgenommen werden.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor, wonach Hebammen und Mütter in der Vergangenheit nach Überschreitung des Geburtstermins um drei Tage beim Geburtsort Fehlentscheidungen getroffen haben sollen, die zu nachweisbaren Komplikationen führten, wodurch der „schwere Einschnitt in das Berufsrecht der Hebammen“ und

in das bisherige Selbstbestimmungsrecht der werdenden Mütter begründet werden könnte?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

- 3. Bringt sich die Landesregierung beim Bund und auf Landesebene jetzt und in Zukunft ein, um den Rückgang von Geburtskliniken und Hebammen in Niedersachsen zu stoppen und gleichzeitig die natürliche Geburt im System wieder zu stärken und sie finanziell besser zu stellen als Kaiserschnitte, gegebenenfalls in welcher Weise?**

Die Landesregierung ist auf Bundesebene bereits 2014 tätig geworden. Auf Initiative der Sozialministerin hat die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen der Länder im Oktober 2014 einen Beschluss gefasst, wonach die auch in Deutschland stark gestiegene Kaiserschnitttrate kritisch zu hinterfragen ist. Gegenüber dem Bundesgesundheitsministerium, dem GKV-Spitzenverband und weiteren Akteuren wurde insbesondere angemahnt, Fehlanreize zulasten einer natürlichen Geburt zu verhindern, die Haftpflichtproblematik aufzugreifen, sich für die angemessene Vergütung der natürlichen Geburt einzusetzen und die Wahlfreiheit für Frauen, im Krankenhaus, in einem Geburtshaus oder zu Hause zu gebären, zu achten.

In Niedersachsen werden seit 2014 in gemeinsamer Arbeit mit dem Zentrum für Qualität und Management im Gesundheitswesen der Ärztekammer Niedersachsen, dem Berufsverband der Frauenärzte, der Arbeitsgemeinschaft Hebammenwissenschaft der Medizinischen Hochschule Hannover, dem Hebammenverband und weiteren wichtigen Institutionen verschiedene Maßnahmen entwickelt, um Frauen mit neutralen Informationen zu ermutigen, das Kind auf natürlichem Weg zur Welt zu bringen. Im November 2015 hat unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine Veranstaltung mit drei Geburtskliniken, Hebammen und niedergelassenen Gynäkologinnen und Gynäkologen in der Region Leer und Papenburg stattgefunden. Ziel ist eine verstetigte berufs- und institutionsübergreifende Zusammenarbeit, um die natürliche Geburt zu stärken. (s. a. Unterrichtung des Landtages „Natürliches Geburt stärken und fördern“ - Drs. 17/4019).

- 10. Wie können Kinder und Jugendliche vor Gesundheitsgefährdungen durch Energydrinks und/oder Shots geschützt werden?**

Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta und Ronald Schminke (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Energydrinks sind bei Jugendlichen als Muntermacher in Diskotheken, auf LAN-Partys oder für die Schule sehr beliebt. Nach einer Ende Mai veröffentlichten Studie der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit greifen bereits 68 % der Teenager in der EU zu Energydrinks. Jeder vierte von ihnen überschreitet mit drei und mehr Dosen hintereinander die als unbedenklich eingestufte Menge Koffein. In Deutschland trinkt jeder zehnte Jugendliche regelmäßig das aufputschende Getränk.

Die Gesellschaft der Europäischen Kinderkardiologen warnt eindringlich vor Gesundheitsgefahren durch den Konsum von Energydrinks, denn sie stehen im Verdacht, Herzrhythmusstörungen, Krampfanfälle, Nierenversagen und sogar Todesfälle zu verursachen. Sie fordert daher genauso wie die Verbraucherzentrale Niedersachsen, den Verkauf von Energydrinks an Jugendliche unter 18 Jahren zu verbieten. Darüber hinaus fordert die Verbraucherzentrale eine strengere Kennzeichnung mit Warnhinweisen auf den Energydrinks. Diese sollten gleich auf den Vorderseiten der Dosen zu lesen sein.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei „Energy Drinks“ handelt es sich um koffeinhaltige Erfrischungsgetränke, die zusätzlich zu Koffein noch weitere Substanzen enthalten. Für Energydrinks wurden aus Gründen des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes in den Jahren 2011 und 2012 spezifische Rechtsvorschriften erlassen. So hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung für bestimmte, in Energydrinks verwendete Stoffe wie Koffein und Taurin Höchstmengen festgelegt, die seit dem 2. Juni 2013 anzuwenden sind. In Deutschland ist für sie ein Höchstgehalt von 320 mg Koffein pro Liter festgesetzt. Getränke, die mehr als 150 mg Koffein pro Liter enthalten, müssen den Hinweis „Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen“ tragen. Dieser Hinweis muss im gleichen Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung angebracht werden, gefolgt von einer Angabe zum Koffeingehalt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Kaffee oder Tee bzw. Getränke, die auf Kaffee- oder Teeextrakt basieren und bei denen der Begriff „Kaffee“ oder „Tee“ in der Bezeichnung vorkommt.

Die als Nahrungsergänzungsmittel einzustufende „Shots“ und/oder „Sweets“ gleichen in ihrer Zusammensetzung den „Energy Drinks“, enthalten jedoch wesentlich weniger Wasser und werden in kleineren Portionseinheiten (25 bis 75 Milliliter) angeboten. Die Konzentration an Koffein in den „Energy Shots“ liegt meist deutlich über der in „Energy Drinks“. Dadurch kann in sehr kurzer Zeit eine viel höhere Menge an Koffein konsumiert werden. „Energy Shots“ werden von den Herstellern als Nahrungsergänzungsmittel verkauft und dürfen daher nur mit einer Verzehrempfehlung in den Verkehr gebracht werden.

Sowohl „Energy Drinks“ als auch „Shots“ und/oder „Sweets“ werden damit beworben, die Konzentrationsfähigkeit und körperliche Leistung zu steigern. Diese Wirkung wird in erster Linie dem Koffein zugeschrieben.

Hinsichtlich der wachsenden Popularität von Energy Drinks insbesondere bei Kindern und Jugendlichen hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) eine Studie veröffentlicht, wonach unter den Befragten die Altersgruppe der Jugendlichen (68 % aller Befragten) am ehesten Energy Drinks zu sich nimmt und der Konsum bei Kindern im Alter von 3 bis 10 Jahren schätzungsweise 43 % ihrer Gesamtexposition gegenüber Koffein ausmacht.

Etwa 68 % der befragten Jugendlichen (10 bis 18 Jahre) konsumieren Energy Drinks. Davon zählen etwa 12 % aufgrund ihres durchschnittlichen monatlichen Konsums von 7 Litern zu den „stark chronischen“ und weitere 12 % zu den „stark akuten“ Konsumenten. Nicht zu vernachlässigen ist laut der Studie auch die Koffein-Aufnahme, die nicht zwingend durch Energy Drinks erfolgt, sondern z. B. auch durch kakaohaltige Getränke.

Etwa 18 % der befragten Kinder (3 bis 10 Jahre) konsumieren Energy Drinks. Von ihnen trinken rund 16 % pro Woche im Schnitt 0,95 Liter (nahezu 4 Liter pro Monat) und gelten damit als „stark chronische“ Konsumenten.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Ergebnisse vorliegender Untersuchungen zum Verzehr und zur gesundheitlichen Wirkung von Energydrinks, Shots und/oder Sweets im Hinblick auf mögliche Gesundheitsgefahren für Kinder und Jugendliche?

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat sich zuletzt in den Publikationen „Fragen und Antworten zu Koffein und koffeinhaltigen Lebensmitteln, einschließlich Energy Drinks, FAQ“ vom 23. Juli 2015 und der Veröffentlichung (Endbericht) „Anlassbezogene Befragung von Hochverzehrern von Energy-Drinks“ aus 2013 mit dieser Thematik befasst. Aus diesen Veröffentlichungen können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

Bei hohen Aufnahmemengen von Koffein können unerwünschte Wirkungen auftreten, wie z. B. erhöhte Nervosität und Erregbarkeit, Schlaflosigkeit, Schweißausbrüche und Herzrasen. Das Auftreten der unerwünschten Wirkungen hängt allerdings stark von der individuellen Empfindlichkeit gegenüber Koffein und der eingenommenen Dosis ab. Über einen längeren Zeitraum kann ein übermäßiger Koffeinkonsum zu Herzkreislaufproblemen, wie z. B. erhöhtem Blutdruck, führen. Bei Schwangeren kann eine über längere Dauer erhöhte Koffeinzufuhr zu einem verminderten Wach-

tum des Fötus führen. Dabei können die stimulierenden Effekte von Koffein bereits 15 bis 30 Minuten nach dem Verzehr eintreten und mehrere Stunden anhalten.

Die EFSA hat in ihrer abschließenden Stellungnahme zur gesundheitlichen Bewertung der Aufnahme von Koffein über Lebensmittel vom 27. Mai 2015 Koffeinmengen abgeschätzt, die für die gesunde Allgemeinbevölkerung unbedenklich sind. Demnach stellen für gesunde Erwachsene Aufnahmemengen von bis zu 200 mg als Einzeldosis bzw. dieselbe Menge innerhalb kurzer Zeit (entsprechend 3 Milligramm (mg) pro Kilogramm (kg) Körpergewicht) kein gesundheitliches Risiko dar. Über den Tag verteilt gilt für gesunde Erwachsene eine Aufnahme von bis zu 400 mg Koffein als gesundheitlich unbedenklich. Gleichzeitig stellte sie bei bestimmten Bevölkerungsgruppen eine erhöhte Koffeinaufnahme fest, was darauf schließen lässt, dass die Verzehrhinweise auf den Verpackungen offenbar nicht durchgängig beachtet werden. In der Vergangenheit traten Fälle von Herzrhythmusstörungen, Krampfanfällen, Nierenversagen und Todesfälle auf, die in einem möglichen Zusammenhang mit dem Konsum von Energy Drinks gesehen wurden, insbesondere wenn diese zusammen mit Alkohol oder ausgiebiger sportlicher Betätigung aufgenommen wurden. Eine Kausalität wurde aber bislang nicht bewiesen.

Die Aussage zu den Verzehrhinweisen seitens der EFSA wird durch den bereits genannten Endbericht des BfR bestätigt:

So wurden Konsumenten (21 bis 36 Jahre) der „Energy Drinks“ in Diskotheken, Clubs, auf der Straße im Umfeld solcher Einrichtungen, bei Sportveranstaltungen oder auch LAN-Partys befragt. Als Ergebnis kann festgehalten werden:

- Der Verzehr relativ großer Mengen „Energy Drinks“ von über 1 000 ml pro Abend ist nicht ungewöhnlich.
- Vor allem Befragte bei LAN-Partys zeigen im Vergleich zu den übrigen Gruppen einen deutlich höheren Konsum.
- Innerhalb der erzielten Stichprobe ist auch der Konsum von „Energy Drinks“ in Kombination mit Alkohol weit verbreitet.
- Von geringer Bedeutung ist der Konsum von „Energy Shots“. Diese hochkonzentrierten Energy-Getränke spielen allenfalls im Bereich Sport eine Rolle.

Zusammenfassend kommt das BfR zu dem Schluss, dass sich gesundheitliche Risiken ergeben, wenn „Energy Drinks“ in größeren Mengen und insbesondere in Zusammenhang mit größeren Mengen an Alkohol konsumiert werden. In der Vergangenheit wurden in einigen Fallberichten nach dem Konsum von „Energy Drinks“ - oft in Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Verzehr von Alkohol - schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen wie z. B. Herzrhythmusstörungen, teilweise mit Todesfolge, beschrieben. Ein kausaler Zusammenhang konnte bislang aber nicht nachgewiesen werden.

Das BfR hat sich für Hinweise auf den Etiketten von Energy Drinks ausgesprochen. Diese sollten beinhalten, dass bestimmte Verbrauchergruppen (Kinder, Schwangere, Stillende, koffeinempfindliche Personen) auf den Verzehr von Energy Drinks verzichten sollten. Außerdem sollten sie auf mögliche unerwünschte Wirkungen im Zusammenhang mit ausgiebiger sportlicher Betätigung oder Alkoholkonsum hinweisen.

Die Landesregierung schließt sich dieser Bewertung an und schließt insbesondere bei missbräuchlicher Verwendung von „Energy Drinks“ und „Shots“ durch Kinder und Jugendliche eine mögliche Gesundheitsgefährdung nicht aus.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bemüht sich um mehr Aufklärung und warnt vor allem vor der Kombination Energy Drinks und Alkohol.

Die niedersächsischen Aktivitäten zur Gesundheitsförderung und gesundheitlichen Aufklärung zielen auf mehr eigenverantwortliches Handeln und Selbstbestimmung - insbesondere bei Jugendlichen.

2. Unterstützt die Landesregierung die Forderung der Verbraucherzentrale Niedersachsen nach einem Verkaufsverbot von Energydrinks an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren?

Die Verbraucherzentralen halten eine bessere Kennzeichnung der Produkte wie Energy Drinks für dringend erforderlich: Der Hinweis „erhöhter Koffeingehalt“ sei völlig unzureichend. Auch der Warnhinweis „Für Kinder und schwangere und stillende Frauen nicht geeignet“, der inzwischen Pflicht ist, reiche nicht aus. Die Verbraucherzentralen fordern, dass diese Hinweise deutlich sichtbar auf der Vorderseite der Produkte stehen sollten.

Die von den Verbraucherzentralen erhobene Forderung nach einem Verkaufsverbot hält die Landesregierung für unterstützenswert. Aus förmlichen Gründen kann diese Forderung nicht umgesetzt werden, da die vorliegende EFSA-Studie keine hinreichende Grundlage für ein Verkaufsverbot von Energydrinks an Kinder und Jugendliche enthält.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat sich auf ihrer Sitzung am 21./22. Mai 2015 mit den Fragen befasst, ob und wie im Rahmen einer Novellierung des Jugendschutzgesetzes ein Verkaufs- und Abgabeverbot von Energydrinks an Kinder und Jugendliche verankert werden sollte, mit dem Ergebnis, die EFSA-Studie abzuwarten. Diese liegt nun vor, enthält jedoch wie unter Ziffer 1 ausgeführt keine hinreichende Grundlage für ein Verkaufsverbot von Energydrinks an Kinder und Jugendliche, da eine kausale Gesundheitsgefährdung bislang nicht bestätigt wurde.

3. Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, über eine Änderung im Jugendschutzgesetz eine Altersbeschränkung für die Abgabe von Energydrinks und/oder Shots gegenüber Kindern und Jugendlichen einzuführen? Falls nein, warum nicht?

Aus den unter Ziffer 1 und 2 genannten förmlichen Gründen setzt sich die Landesregierung derzeit nicht für eine Änderung des Jugendschutzgesetzes ein. Energy Drinks und Energy Shots sollte eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Neben dem Jugendschutz sieht die Landesregierung auch aus Verbraucherschutzgründen die Notwendigkeit, das Bewusstsein junger Menschen für einen verantwortungsvollen Umgang mit koffeinhaltigen Getränken zu stärken. Dieses kann durch Verbraucheraufklärung gelingen. Durch Verbraucheraufklärung sollten Energy Drinks und Energy Shots auch weiterhin als Gefährdungsbereiche dargestellt werden. Dadurch sollte auf aktuelle Konsuminteressen von Kindern und Jugendliche mit besonderen Präventionsstrategien eingegangen werden, um das Bewusstsein junger Menschen für einen verantwortungsvollen Umgang mit koffeinhaltigen Getränken zu stärken.

11. Wie ist der Sachstand bei der A 26 (Teil 1)?

Abgeordneter Heiner Schönecke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 6. November 2015 sollte erneut die A 26 Gegenstand der Beratungen sein.

Mit der Mehrheit der Regierungsfractionen wurde eine Unterrichtung abgelehnt. Die daher zurzeit offenen Fragen in Sachen A-26-Weiterbau wurden dem zuständigen Ministerium per E-Mail vom 29. Oktober 2015 übermittelt. Eine Beantwortung ist bisher nicht erfolgt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Landtag hat mit der Entschließung der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Sorgen und Nöte der Bürgerinnen und Bürger ernst nehmen - Entlastungskonzept entlang der Trasse der A 26 entwickeln“ in der 68. Plenarsitzung am 15.07.2015 der Landesregierung aufgege-

ben, den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bis zur Fertigstellung der A 26 jährlich schriftlich zu unterrichten.

1. Welchen Sachstand haben die Klagen gegen die Freigabe der A 26 zwischen Horneburg und Jork?

Es wurden keine Klagen gegen die Freigabe der A 26 zwischen Horneburg und Jork erhoben.

Bisher gibt es einen Antrag auf aufsichtsbehördliches Einschreiten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Widerruf der Teilfreigabe des 2. Bauabschnitts der A 26 von Horneburg bis Jork sowie Erteilung eines Betriebsstopps. Dieser Antrag wird derzeit bearbeitet.

2. Welchen Sachstand hat der Streit zweier Bieter um den Auftrag für den Bau des Vorbelastungsdammes im 3. Bauabschnitt zwischen der Este und der L 235/B 3neu in Neu Wulmstorf?

Die Bieter und der Auftraggeber haben Beschwerde gegen die Entscheidung der Vergabekammer, das Vergabeverfahren aufzuheben, beim Oberlandesgericht (OLG) Celle eingelegt. Die mündliche Verhandlung fand am 01.12.2015 statt. Das OLG hat die schriftliche Entscheidung für den 17.12.2015 angekündigt.

3. Welche zusätzlichen Kosten entstehen durch die unter 2. erwähnte Verzögerung?

Ob und in welcher Höhe Kosten durch die Verzögerung entstehen werden, hängt von der Entscheidung des OLG ab.

12. Welche Krankenhäuser hat Ministerin Rundt bei der stationären Akutversorgung für die Menschen im Süden von Osnabrück im Blick?

Abgeordnete Gerda Hövel und Martin Bäumer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einer Kleinen Anfrage vom September 2014 hatten wir Sozialministerin Rundt im Zusammenhang mit dem im Oktober 2014 geschlossenen Krankenhaus in der Stadt Dissen a. T. W. gefragt: „Gibt es bereits konkrete Planungen oder Absprachen mit Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen, um sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger aus Dissen, Bad Rothenfelde, Bad Laer oder Glandorf in Akutfällen ein Krankenhaus in der vorgeschriebenen Zeit bzw. im vorgeschriebenen Radius erreichen können?“. In ihrer Antwort hatte die Ministerin ausgeführt: „Nein. Im Landkreis und in der Stadt Osnabrück gibt es neben Dissen noch 16 weitere Krankenhäuser, die die stationäre Akutversorgung sicherstellen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Eine „vorgeschriebene Zeit“ oder ein „vorgeschriebener Radius“ für die Erreichbarkeit von Krankenhäusern ist in Deutschland nicht definiert. „Behördliche Absprachen“ über die individuelle stationäre Gesundheitsversorgung kennt das Deutsche Rechtssystem nur in wenigen sondergesetzlichen Ausnahmestimmungen (z. B. nach dem Infektionsschutzgesetz oder dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke). Im Übrigen gilt das Recht der freien Arztwahl auch im Krankenhaussektor. Das auf Bundesebene bestimmte Entgeltsystem für Krankenhäuser hat die Konzentration und die Spezialisierung der stationären Leistungsangebote zur Folge. Kleine grundversorgende Krankenhäuser unterliegen seit über einem Jahrzehnt einem erheblichen betriebswirtschaftlichen Risiko. Dieses Risiko hat sich im Dissener Krankenhaus realisiert, welches in

der Folge einer Insolvenz im Herbst 2014 den Betrieb einstellte. Der südliche Landkreis Osnabrück verfügt mit der Schüchtermann Klinik, der Augenklinik Gr. Georg und der Johann-Wilhelm-Ritter-Klinik über drei überregional renommierte Fachkliniken. Das Angebot an stationären Gesundheitsdienstleitungen ist in der Region Osnabrück (Stadt und Landkreis Osnabrück) auch nach dem Ausscheiden der Dissener Klinik mit den verbliebenen 16 Krankenhäusern wesentlich engmaschiger als in anderen Regionen Niedersachsens.

1. Welche 16 Krankenhäuser mit stationärer Akutversorgung im Landkreis und in der Stadt Osnabrück hat Sozialministerin Rundt in ihrer Antwort vom September 2014 gemeint?

Klinikum Osnabrück, Marienhospital Osnabrück, Kinderhospital Osnabrück, Paracelsus-Klinik Osnabrück, AMEOS Klinikum Osnabrück, Christliches Kinderhospital Osnabrück, Marienhospital Ankum-Bersenbrück, Augenklinik Dr. Georg Bad Rothenfelde, Schüchtermann Klinik Bad Rothenfelde, Johann-Wilhelm-Ritter-Klinik Bad Rothenfelde, Niels-Stensen-Kliniken Bramsche, Klinikum Osnabrücker Land Georgsmarienhütte, Franziskus-Hospital Harderberg Georgsmarienhütte, Christliches Klinikum Melle, Krankenhaus St. Raphael Ostercappeln und Christliches Krankenhaus Quakenbrück.

2. Welche dieser Krankenhäuser sind in 20 bis 30 Minuten von Bürgern aus Dissen, Bad Rothenfelde, Bad Laer oder Glandorf erreichbar?

Nach dem Routenplaner von Falk (www.falk.de) sind von den unter Nr. 1 genannten Krankenhäusern in 20 bis 30 Minuten erreichbar:

A) von Dissen

Klinikum Osnabrück, Marienhospital Osnabrück, Paracelsus Klinik Osnabrück, AMEOS Klinikum Osnabrück, Christliches Kinderhospital Osnabrück und Krankenhaus St. Raphael Ostercappeln.

Über die 16 in Frage 1 benannten Krankenhäuser hinaus sind folgende Krankenhäuser ebenfalls innerhalb von 20 bis 30 Minuten erreichbar:

Christliches Klinikum Melle, Kinderhospital Osnabrück, Augenklinik Gr. Georg Bad Rothenfelde, Schüchtermann Klinik Bad Rothenfelde, Johann-Wilhelm-Ritter-Klinik Bad Rothenfelde, Klinikum Osnabrücker Land Georgsmarienhütte, Franziskus-Hospital Harderberg Georgsmarienhütte und Klinikum Halle (Westf).

B) von Bad Rothenfelde

Christliches Klinikum Melle, Klinikum Osnabrück, Marienhospital Osnabrück, Paracelsus Klinik Osnabrück, AMEOS Klinikum Osnabrück, Christliches Kinderhospital Osnabrück und Klinikum Osnabrücker Land Georgsmarienhütte.

Über die 16 in Frage 1 benannten Krankenhäuser hinaus sind folgende Krankenhäuser ebenfalls innerhalb von 20 bis 30 Minuten erreichbar:

Kinderhospital Osnabrück, Augenklinik Dr. Georg Bad Rothenfelde, Franziskus-Hospital Harderberg Georgsmarienhütte, Schüchtermann Klinik Bad Rothenfelde und Johann-Wilhelm-Ritter-Klinik Bad Rothenfelde.

C) von Bad Laer

Christliches Klinikum Melle, Kinderhospital Osnabrück, Marienhospital Osnabrück, Christliches Kinderhospital Osnabrück, Franziskus-Hospital Harderberg Georgsmarienhütte, Christliches Kinderhospital Osnabrück und Klinikum Osnabrücker Land Georgsmarienhütte

Über die 16 in Frage 1 benannten Krankenhäuser hinaus sind folgende Krankenhäuser ebenfalls innerhalb von 20 bis 30 Minuten erreichbar:

Augenklinik Dr. Georg Bad Rothenfelde, Schüchtermann Klinik Bad Rothenfelde und Johann-Wilhelm-Ritter-Klinik Bad Rothenfelde.

D) von Glandorf

Kinderhospital Osnabrück, Marienhospital Osnabrück, Christliches Kinderhospital Osnabrück, Franziskus-Hospital Harderberg Georgsmarienhütte, Christliches Kinderhospital Osnabrück, und Klinikum Osnabrücker Land Georgsmarienhütte.

Über die 16 in Frage 1 benannten Krankenhäuser hinaus sind folgende Krankenhäuser ebenfalls innerhalb von 20 bis 30 Minuten erreichbar:

Josephs-Hospital Warendorf, Augenklinik Dr. Georg Bad Rothenfelde, Schüchtermann Klinik Bad Rothenfelde und Johann-Wilhelm-Ritter-Klinik Bad Rothenfelde.

3. Nehmen alle diese Krankenhäuser an der Notfallversorgung teil?

Von den unter Nr. 1 genannten Krankenhäusern nehmen an der Notfallversorgung teil:

Klinikum Osnabrück, Marienhospital Osnabrück, Kinderhospital Osnabrück, Paracelsus-Klinik Osnabrück, AMEOS Klinikum Osnabrück, Christliches Kinderhospital Osnabrück, Marienhospital Ankum-Bersenbrück, Schüchtermann Klinik Bad Rothenfelde, Niels-Stensen-Kliniken Bramsche, Klinikum Osnabrücker Land Georgsmarienhütte, Franziskus-Hospital Harderberg Georgsmarienhütte, Christliches Klinikum Melle, Krankenhaus St. Raphael Ostercappeln und Christliches Krankenhaus Quakenbrück.

13. Folgen der bisher fehlenden Möglichkeit der Antragstellung bei dem Projekt „Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger“

Abgeordnete Astrid Vockert und Frank Oesterhelweg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ziel des Projekts „Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger“ ist es laut Aussage des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), „durch Bildungsveranstaltungen für junge Konsumenten und Familien das ökonomische und soziokulturelle Engagement im eigenen Lebensumfeld, das Interesse an einer positiven Entwicklung des ländlichen Raumes und somit die regionale Identifikation zu stärken. Dialogstrukturen sollen aufgebaut werden, die zur Bildung von Synergien zwischen regionalen Wirtschaftsakteuren aus Landwirtschaft, Bildung und Touristik beitragen.“

Aktuell müssen die mehr als 40 Anbieter von Bildungsprojekten jedoch auf eine Förderung verzichten, weil die Förderrichtlinien im ML bisher nicht abgestimmt wurden. Obwohl der vorherige Verrechnungszeitraum am 30. Juni 2015 endete, ist es am 8. November 2015 nicht möglich, die Projektförderung zu beantragen. Eine rückwirkende Mittelbewilligung ist bisher ausgeschlossen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die ELER-Maßnahme „Transparenz schaffen“ wurde mit deutlich erhöhtem Etat in das neue PFEIL-Programm eingeplant und der EU-Kommission zur Genehmigung vorgelegt. Aufgrund der Vorgaben der EU-Kommission wird die ELER-Fördermaßnahme „Transparenz schaffen“ in der PFEIL-Förderperiode neu ausgerichtet, sodass eine reine Fortführung der bisherigen Projekte vor diesem Hintergrund nicht förderfähig ist. Die Benennung der zentralen Koordinierungsstelle für „Transparenz schaffen“ musste erstmalig öffentlich ausgeschrieben werden. Grundlage für die Programmierung der Maßnahme ist Artikel 35 Abs. 2 Buchst. k der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Im Fokus steht künftig die Netzwerkarbeit. Diese geänderten Rahmenbedingungen wurden im Rah-

men der Programmanmeldung und des Beteiligungsverfahrens zur Richtlinienaufstellung auch allen Akteuren deutlich gemacht.

Der Entwurf für die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Bildungs- bzw. Informationsangeboten zu den Themenfeldern Umwelt, Landwirtschaft und Ernährung, insbesondere für junge Konsumenten und zur Förderung von Aufbau, Erhalt und Koordinierung von Netzwerken (Transparenz schaffen)“ befindet sich momentan im abschließenden Mitzeichnungsverfahren und tritt anschließend in Kraft.

1. Welche Folgen hat die verzögerte Antragstellung für die Projektpartner?

Es ist allen bisher beteiligten Projektpartnern gegenüber transparent kommuniziert worden, dass die PROFIL-Förderperiode für die Maßnahme „Transparenz schaffen“ am 30.06.2015 endet und aufgrund der EU-rechtlichen Rahmenbedingungen für die neue PFEIL-Förderperiode eine Neuausrichtung der Fördermaßnahme erforderlich ist. Daher war eine Verlängerung der bisherigen Projekte EU-rechtlich nicht möglich.

2. Wie hoch ist der Verlust an Fördermitteln, den die Bildungseinrichtungen durch die Verzögerung kompensieren müssen?

Regionale Bildungsträger im Sinne der Richtlinie „Transparenz schaffen“ können eine jährliche Zuwendung von bis zu 20 000 Euro beantragen und bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bewilligt bekommen.

Die Umsetzung der einzelnen Veranstaltungen soll in den an die Bewilligung anschließenden Monaten bis zum jeweiligen Jahresende erfolgen. Die Aufteilung des jährlichen Zuwendungsbetrages obliegt hierbei dem jeweiligen Antragsteller. Ein Verlust an Fördermitteln wird seitens der Landesregierung nicht gesehen. Vielmehr wurde im Vergleich zum abgelaufenen PROFIL-Programm der Ansatz für „Transparenz schaffen“ von 2,2 Millionen Euro auf 6,2 Millionen Euro erhöht. Insgesamt gibt es für die Teilnehmer am Programm in dieser Förderperiode also deutlich mehr Förderung als in der vergangenen Periode.

3. Was tut die Landesregierung, um den Schaden so gering wie möglich zu halten und doch eine rückwirkende Mittelbewilligung zu ermöglichen?

Seitens der Landesregierung wird die Aufstellung der Förderrichtlinien für die neue Förderperiode prioritär abgewickelt. Eine rückwirkende Mittelbewilligung ist vor dem Hintergrund der Umstellung der EU-rechtlichen Förderbedingungen nicht möglich.

14. Kosten der Wolfspopulation im Raum Diepholz/Vechta

Abgeordnete Dr. Stephan Siemer und Ernst-Ingolf Angermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wie die *Oldenburger Volkszeitung* in ihrer Ausgabe vom 27. November 2015 berichtet, hat das Land bisher 16 Anträge auf Förderung wolfsabweisender Zäune mit einer Fördersumme von 77 000 Euro genehmigt. Antragsteller waren Tierhalter aus den Landkreisen Diepholz und Vechta. Darüber hinaus habe das Land 9 500 Euro als Ausgleichszahlungen für erlittene Wolfsschäden (Tierrisse) an Tierhalter aus diesen Landkreisen ausgezahlt.

Tierhaltern, die von einem Wolfsriss betroffen sind und die für ihre Herden wolfsabweisende Maßnahmen, wie z. B. Elektrozaune, Herdenschutzhunde und Herdenschutzesel, realisieren, entstehen

zusätzliche Kosten, die auch in Bezug auf diese landwirtschaftliche Branche von volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Dazu sind folgende Beispiele zu nennen:

- Schäfer, deren Herden von Rissen betroffen sind, treiben ihre Tiere von den Wiesen auf die Hofstelle. Dort müssen die Tierhalter dann unter hohen Kosten zufüttern.
- Wolfsabweisende Zäune bedürfen, um ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten, einer aufwendigeren Pflege und Unterhaltung.
- Herdenschutzhunde und -esel verursachen erhebliche Anschaffungs- und dauerhafte Unterhaltungskosten.
- Verlieren überlebende Schafe nach einem Riss ihre Lämmer, bekommt der Tierhalter dies nicht als Billigkeitsleistung ersetzt.
- von Billigkeitsleistungen durch das Land sind auf 15 000 Euro pro Halter und für den Zeitraum von drei Jahren begrenzt (sogenannte De-Minimis-Regel). Tierhalter, die von Rissen stark und/oder mehrmals betroffen sind, müssen darüber hinausgehende Schäden selber tragen.
- Tierhaltungsbetriebe, insbesondere Schafzuchtbetriebe, die in durch den Wolf betroffenen Regionen liegen, sind kaum noch verkäuflich. Die Eigentümer stehen vor einem hohen Wertverlust.

1. Wie hoch beziffert das Land die bisher geleisteten Ausgleichszahlungen, die ursächlich auf die Tatsache zurückgehen, dass sich im Raum Diepholz/Vechta wieder eine Wolfspopulation gebildet hat?

Im Raum Diepholz-Vechta-Oldenburg kann erst von einer Wolfspopulation gesprochen werden, wenn sich eine Wolfsfamilie als Kernzelle einer Population bildet.

Es handelt sich dort um ein oder mehrere Einzeltier/e. Es ist noch nicht einmal von einem Rudel, also einer Wolfsfamilie die Rede, die die Kernzelle einer Population darstellen könnte. Ausgleichszahlungen im Sinne von freiwilligen Billigkeitsleistungen für durch einen bekannten oder gegebenenfalls mehrere unbekannte Wölfe verursachte Schäden an Nutztieren wurden im angesprochenen Raum im Zeitraum vom 04.11.2014 bis 10.12.2015 bislang in Höhe von 9 500 Euro geleistet.

2. In welcher Höhe (Größenordnung, zu belastende Haushaltsstelle) wird das Land in 2016 nach eigener Planung Fördergelder und Ausgleichszahlungen aufgrund dieser Wolfspopulation leisten müssen?

Für 2016 sind 510 000 Euro für Kosten im Rahmen der Richtlinie Wolf (Billigkeitsleistungen und Präventionsmaßnahmen) veranschlagt. Für Erstattungen an die Landwirtschaftskammer für Beratungsfunktionen sind 30 000 Euro vorgesehen.

3. Wie hoch schätzt das Land die im Zuge der Rückkehr des Wolfes entstehenden volkswirtschaftlichen Kosten, die bei den Tierhaltern anfallen und die den Tierhaltern nicht durch Zahlungen des Landes ausgeglichen werden?

Volkswirtschaftliche Kosten fallen nicht bei Einzelbetrieben an. Betriebswirtschaftliche Risiken und künftige Kostenentwicklungen einzuschätzen liegt in dem Aufgabenbereich der jeweiligen Betriebsleitungen, nicht in demjenigen der Landesregierung. Eine Einschätzung kann daher von hier aus nicht erfolgen.

15. Leitung der Erstaufnahmeeinrichtung der LAB NI in Bramsche-Hesepe

Abgeordnete Clemens Lammerskitten, Otto Deppmeyer und Ansgar Focke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 10 der CDU-Abgeordneten Heidemarie Mundlos, Clemens Lammerskitten und Angelika Jahns am 13. November 2015 führte der Innenminister in der Antwort auf die erste Frage (Änderungen in den Führungspositionen an den Standorten Bramsche und Braunschweig in den letzten zwölf Monaten) aus: „Der ehemalige Standortleiter Bramsche, Conrad Bramm, ist zum 15. Oktober zur Übernahme der Standortleitung Osnabrück an den Standort Osnabrück umgesetzt worden. Herr Klaus Dierker ist derzeit kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte betraut.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Nachdem zwei Standortleiter der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen im Einvernehmen umgesetzt wurden, waren die Standortleitungen in Braunschweig und Bramsche vakant. Bis zum Abschluss eines Stellenbesetzungsverfahrens wurden diese Positionen übergangsweise besetzt. In Braunschweig übernahm die stellvertretende Standortleiterin diese Aufgabe, in Bramsche wird die Standortleitung kommissarisch im Rahmen einer Abordnung übernommen.

1. War vor Herrn Dierker eine andere Person für die Übernahme der Leitung der Erstaufnahmeeinrichtung in Bramsche-Hesepe nach Herrn Bramm vorgesehen?

Es war zunächst beabsichtigt, dass nach Umsetzung von Herrn Bramm ein anderer Mitarbeiter aus der Landesverwaltung als Herr Dierker mit der Leitung des Standortes beauftragt wird. Hierzu kam es aber nicht.

2. Wenn dies zutrifft: Um welche Person handelte es sich, und aus welchen Gründen kam es nicht zu der Übernahme?

Die Abordnung wurde aus persönlichen Gründen und auf Wunsch des Landesbediensteten aufgehoben. Im Rahmen dieser parlamentarischen Anfrage erfolgt aus Fürsorgegründen gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung keine namentliche Nennung. Die Landesregierung ist gerne bereit, in vertraulicher Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport gemäß § 93 Abs. 4 GO LT hierüber Auskunft zu erteilen.

3. Wenn ja zu Frage 1: Aus welchem Grund wurde diese Angabe bei der Beantwortung der Anfrage unterlassen?

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 10 vom 13.11.2015 erfolgte vollständig und wahrheitsgemäß. Der zunächst vorgesehene Mitarbeiter hatte zu keinem Zeitpunkt eine Führungsposition für den Standort Bramsche-Hesepe. Herr Bramm nahm bis zum 15.10.2015 die Leitung des Standortes Bramsche-Hesepe wahr. Zum Nachfolger wurde unmittelbar Herr Dierker bestellt. Der zunächst vorgesehene Nachfolger wurde mit Wirkung zum 05.10.2015 an die Landesaufnahmebehörde abgeordnet, und mit Ablauf des 08.10.2015 wurde die Abordnung aus den o. g. Gründen wieder aufgehoben.

16. Wie viele junge Menschen mit Realschulabschluss haben bislang das Polizeistudium erfolgreich abgeschlossen?

Abgeordneter Thomas Adasch (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Seit einiger Zeit besteht die Möglichkeit, sich mit Realschulabschluss und dem Besuch der Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung zuzüglich eines Praktikums für den Einstieg in den Polizeidienst zu qualifizieren.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Nachwuchsgewinnung ist ein Schlüsselthema für die niedersächsische Polizei. Gerade in Zeiten des demografischen Wandels kommt dem Thema eine hohe Bedeutung zu.

Um die derzeit steigende Anzahl an Einstellungen im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern auch zukünftig realisieren zu können, hat sich die Polizei schon sehr frühzeitig durch neue Werbemaßnahmen sowie moderne und zielgruppenorientierte Auswahl- und Einstellungsstrategien zukunftsfähig aufgestellt. So können vor dem Hintergrund sich verschlechternder demografischer Rahmenbedingungen ausreichend geeignete Jugendliche und junge Erwachsene zu einer Bewerbung bei der Polizei Niedersachsen motiviert und erfolgreich für den Polizeiberuf qualifiziert werden.

Um die notwendigen Einstellungen realisieren zu können, verstärkt die Polizei dabei auch ihren Blick auf besondere Zielgruppen. Eine derartige Zielgruppe sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich erst über den ein- bis zweijährigen Besuch einer Fachoberschule oder ein einjähriges Praktikum für ein Studium qualifizieren.

Die Landesregierung ist bestrebt, Realschülerinnen und Realschülern einen Zugang zum Polizeivollzugsdienst zu ermöglichen. Wie bei allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern sind das erfolgreiche Durchlaufen des Auswahlverfahrens sowie der Erwerb der Fachhochschulreife Voraussetzungen für den Beginn eines Studiums an der Polizeiakademie Niedersachsen. Mit Blick auf die dreijährige Dauer des Studiums und im Sinne einer umfassenden Beantwortung der Fragestellung wurde die Betrachtung auf den Zeitraum seit Gründung der Polizeiakademie ausgedehnt, um fünf abgeschlossene Studienjahrgänge darzustellen.

1. Wie viele Personen haben die Möglichkeit einer Qualifikation für den Polizeidienst über den Realschulabschluss, den Besuch der Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung sowie ein Praktikum in den letzten fünf Jahren genutzt?

Studienbeginn	Einstellungen insgesamt	davon Einstellungen aus FOS ¹
2007	521	63
2008	365	41
2009	704	59
2010	454	72
2011	606	105
2012	680	77
2013	680	103
2014	670	96
2015	811	91

2. Wie viele dieser Personen haben das anschließende Studium an der Polizeiakademie erfolgreich abgeschlossen?

Studienbeginn	erfolgreicher Abschluss gesamt	davon FOS ¹
2007	487	57
2008	344	33
2009	665	42
2010	418	55
2011	546	85
2012 ²	568	71

¹ Bewerberinnen und Bewerber, die bereits über den schulischen Teil der Fachhochschulreife verfügten und die Studienreife durch ein einjähriges Praktikum erworben haben, sind nicht berücksichtigt.

² Es handelt sich um vorläufige Ergebnisse, da noch nicht alle Prüfungen abgeschlossen sind.

Für die nachfolgenden Studienjahrgänge liegen noch keine Ergebnisse vor.

3. Wie bewertet die Landesregierung diese Entwicklung?

Vor dem Hintergrund der in den nächsten Jahren stark steigenden Einstellungsbedarfe der Polizei Niedersachsen und der zeitgleich zurückgehenden Abiturientenzahlen wird neben anderen Zielgruppen auch die der Realschülerinnen und Realschüler weiterhin intensiv in die Nachwuchswerbung einbezogen.

17. Wie organisiert die Landesregierung die Rückführung abgelehnter Asylbewerber?

Abgeordneter Johann-Heinrich Ahlers (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Auf die Frage der Abgeordneten Angelika Jahns nach der Einrichtung eines Rückkehrmanagements nach dem Vorbild Baden-Württembergs antwortete Innenminister Pistorius in der Plenarsitzung am 12. November 2015 (Seite 7771 des Plenarprotokolls) „bislang gibt es keine erkennbaren Defizite im Vergleich mit der in Baden-Württemberg aufgebauten anderen Aufgabenerledigungsstruktur.“

1. Wie viele Mitarbeiter sind bei der Landesregierung mit der Organisation von Rückführungen wie beschäftigt?

Rückführungen vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer werden von den örtlich zuständigen insgesamt 53 kommunalen Ausländerbehörden eingeleitet. Diese haben die erforderlichen Passersatzpapiere zu beschaffen, soweit sie nicht zentral von der Landesaufnahmebehörde, dem Landeskriminalamt oder der Bundespolizei beschafft werden. Im Rahmen der Einleitung einer Abschiebung prüfen die Ausländerbehörden zudem, ob inlandsbezogene Vollzugshindernisse vorliegen, beispielsweise Reiseunfähigkeit geltend gemacht wird. In diesen Fällen veranlasst die Ausländerbehörde die ärztliche Begutachtung und entscheidet auf dieser Grundlage, ob die Abschiebung gegebenenfalls nicht durchgeführt werden kann und der Aufenthalt zu dulden ist. Wenn keine inlandsbezogenen Vollzugshindernisse vorliegen und die Voraussetzungen für die Rückführung gegeben sind, richten sie im Falle von Flugabschiebungen ein schriftliches Abschiebungersuchen an das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA). Das LKA überprüft zunächst die übersandten Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit und beschafft noch weitere notwendige Unterlagen - wie z. B. Durchbeförderungsbewilligungen oder ärztliche Bescheinigungen. Auf Grundlage von Erkenntnissen der Ausländerbehörden und der Polizei wird in jedem Einzelfall eine

Lagebeurteilung erstellt. Informationen aus den Lageberichten des Auswärtigen Amtes und der Bundespolizei finden hier ebenfalls Berücksichtigung.

Im LKA befassen sich derzeit fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ab 2016: sieben) und bei der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) insgesamt 92 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ab 2016: 118) mit der Organisation (51) und Durchführung (41) von Rückführungen. Darüber hinaus sind erforderlichenfalls Polizeivollzugskräfte an der Organisation und Durchführung beteiligt.

Wenn die Vorbereitungen seitens des LKA abgeschlossen sind und der Termin für die Abschiebung feststeht, werden die LAB NI und die Ausländerbehörden darüber informiert.

Die LAB NI organisiert dann die konkrete Durchführung des Transports zum Flughafen. Dazu wird hierfür regelmäßig die zuständige Polizeidienststelle um eine Gefährdungsanalyse und gegebenenfalls um Vollzugshilfe ersucht, sodass in diesen Fällen die Abschiebung im Beisein der Polizeivollzugsbeamten und -beamtinnen des Landes erfolgen kann.

Am Flughafen endet regelmäßig die Aufgabe des Landes; die Bundespolizei übernimmt die weitere Durchführung der Maßnahme.

In den Fällen der Landabschiebungen entfällt die Einbindung des LKA als koordinierende Stelle. Die organisatorischen Aufgaben werden vollständig von der LAB NI übernommen. Im Übrigen sind die Abläufe identisch.

Der Ausschuss für Inneres und Sport wurde auf seiner 73. Sitzung am 26. November 2015 durch die Landesregierung ausführlich über die Durchführung und Organisation von Rückführungen unterrichtet (TOP 3).

2. Wie viele und welche Charterflüge wurden von der Landesregierung für Sammelrückführungen in 2014 und 2015 jeweils genutzt?

Niedersachsen hatte im Jahr 2014 insgesamt neun Charterflüge für Sammelrückführungen genutzt. Vier nationale, d. h. durch die Bundespolizei organisierte Charterflüge hatten Bosnien-Herzegowina und Serbien zum Ziel. Fünf weitere Charterflüge wurden durch die europäische Agentur Frontex organisiert und hatten Georgien, den Kosovo und Serbien als Ziel.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 30 Charterflüge für Sammelrückführungen genutzt. 19 nationale Charterflüge gingen nach Albanien, Bosnien-Herzegowina, in den Kosovo, Mazedonien und Serbien sowie weitere elf Frontex-Charterflüge nach Albanien, Bosnien-Herzegowina, Georgien, in den Kosovo, Nigeria und Serbien.

3. Mit wie vielen Ärzten arbeitet die Landesregierung zusammen, um eine schnelle Feststellung über eine kurzfristige Erkrankung der Ausreisepflichtigen zu ermöglichen?

Der gesundheitliche Zustand eines Betroffenen kann ein Abschiebungshindernis darstellen, welches zur vorübergehenden Aussetzung einer Abschiebung (Duldung) führen kann. Aus diesem Grund prüfen die zuständigen kommunalen Ausländerbehörden bei entsprechenden Anhaltspunkten die Reisefähigkeit der Betroffenen und arbeiten dabei mit Amtsärztinnen und Amtsärzten und gegebenenfalls weiteren Fachärzten zusammen. Wie unter Nr. 1 beschrieben, legt darüber hinaus das LKA oder die LAB NI auf Grundlage der von der Ausländerbehörde vorgelegten Unterlagen bei der Lagebeurteilung fest, ob eine medizinische Begleitung für den Transport notwendig ist.

Das LKA arbeitet mit sechs Ärzten zusammen, die die medizinische Begleitung erkrankter Ausländerinnen und Ausländer bei vorliegender Reisefähigkeit auf dem Weg zum Flughafen und während des Fluges sicherstellen. Die LAB NI arbeitet mit wenigstens neun Ärzten regelmäßig zusammen.

18. Wie wird die Landesregierung das Kammergesetz novellieren?

Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke, Frank Oesterhelweg, Heiner Ehlen, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens und Otto Deppmeyer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Niedersachsen, für die 17. Wahlperiode des Landtages steht: „Die rot-grüne Koalition wird die vorhandenen Strukturen in der Agrarverwaltung mit dem Ziel überprüfen, die hoheitlichen Aufgaben von der Selbstverwaltung zu trennen und die zukünftige Förderpolitik für die ländlichen Räume in einer Hand zu bündeln.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Als Basis für die Novellierung des Kammergesetzes wurde eine umfassende Aufgabenanalyse durchgeführt, die sich als komplexer Prozess erwiesen hat, um den Vorgaben des Koalitionsvertrages und den Prüfberichten des Landesrechnungshofes zu entsprechen. Derzeit werden abschließend die in diesem Zusammenhang erhobenen umfangreichen Daten zu allen bisherigen und künftigen Aufgaben der Landwirtschaftskammer Niedersachsen rechtlich und fachlich in enger Zusammenarbeit mit allen betroffenen Fachreferaten der beteiligten Fachressorts ML, MU und MK sowie mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ausgewertet und beurteilt. Im Interesse einer künftigen rechtskonformen, effektiven und transparenten Aufgabenerledigung sowie unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Landesrechnungshofes wird dabei ein größtmöglicher Konsens in allen grundsätzlichen Punkten angestrebt.

1. In welchen konkreten Punkten und wie genau plant die Landesregierung, das Kammergesetz zu novellieren?

Die Ergebnisse der Aufgabenanalyse fließen maßgeblich in den Entwurf zur Änderung des Gesetzes ein.

Ziel der Überarbeitung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist eine klare inhaltliche und finanzielle Trennung der Selbstverwaltungsaufgaben der Landwirtschaftskammer von den Aufgaben, die die Landwirtschaftskammer im Auftrag des Landes erledigt. Dies wird in der Folge die Position der Landwirtschaftskammer insgesamt stärken.

2. Wie wird die Landesregierung die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen in den Prozess zur Überarbeitung des Kammergesetzes einbeziehen?

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) sind bei der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach § 104 des Niedersächsischen Beamtengesetzes zu beteiligen, soweit deren Belange berührt sind. Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 GGO kann darüber hinaus auch anderen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Im Verfahren zur Einbringung von Gesetzen wird auf dieser Grundlage eine insoweit umfassende Verbandsbeteiligung eingeleitet, wenn die Landesregierung die Freigabe des Gesetzentwurfs beschlossen hat (§ 31 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz GGO).

3. In Nordrhein-Westfalen hat der dortige Landwirtschaftsminister Rimmel durchgesetzt, dass bei der Umorganisation der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen die Position eines ständigen Vertreters des Kammerdirektors als Landesbeauftragtem einge-

richtet wurde. Plant die Landesregierung die Einrichtung einer solchen Position auch für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen?

Das Ziel ist eine klarere Trennung der Selbstverwaltungsaufgaben der Kammer von den hoheitlichen Aufgaben im Interesse des Landes. Welche organisatorischen Folgen dies hat, wird zurzeit mit der Landwirtschaftskammer intensiv besprochen.

19. Wie viele Asylsuchende kommen in Niedersachsen ohne Identitätspapiere an?

Abgeordneter Horst Schiesgeries (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Viele Asylbegehrende kommen ohne Identitätspapiere, was das Asylverfahren und eine etwaige Rückführung erschwert.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für die Dauer des Asylverfahrens obliegt es - von den erkennungsdienstlichen Maßnahmen in Fällen, in denen Ausländerinnen oder Ausländer bei einer Ausländerbehörde oder bei der Polizei eines Landes um Asyl nachsuchen, einmal abgesehen - zunächst dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Maßnahmen zur Feststellung der Identität der Asylsuchenden zu treffen. Die Landesregierung kann insofern zunächst keinen Beitrag zur Feststellung der Identität der Asylsuchenden leisten. Erst nach Abschluss des Asylverfahrens, wenn die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit auf die kommunalen Ausländerbehörden übergeht, können die Ausländerbehörden die Betreffenden zu den im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorgesehenen Mitwirkungshandlungen auffordern bzw. bei Zuwiderhandlung sanktionierende Maßnahmen ergreifen, z. B. ein Beschäftigungsverbot verhängen (§ 60 a Abs. 6 AufenthG) oder die räumliche Beschränkung des Aufenthalts verschärfen (§ 61 Abs. 2 AufenthG).

1. Wie viele der in Niedersachsen in den Jahren 2013, 2014 und 2015 asylbeantragenden Personen legten keine Identitätspapiere vor?

Seitens der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen wird nicht erfasst, ob Asylsuchende bei der Registrierung ein Identitätspapier vorgelegt haben. Über die Zahl der Personen, die im Rahmen des Asylverfahrens dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine Identitätspapiere vorgelegt haben, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

2. Bei wie vielen dieser Personen konnten mittlerweile die Identität festgestellt und Ersatzpapiere beschafft werden?

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, liegt die Zuständigkeit während des laufenden Asylverfahrens beim BAMF. In wie vielen Fällen dort während der Prüfung des Asylantrags die Identität geklärt werden konnte, ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Landesaufnahmebehörde als Ausländerbehörde des Landes und nach Kenntnis der Landesregierung auch die kommunalen Ausländerbehörden erheben keine detaillierten statistische Daten, in wie vielen Fällen nach Abschluss des Asylverfahrens die Identität geklärt und Passersatzpapiere für eine Rückführung beschafft werden konnten.

3. Wie geht die Landesregierung mit Asylsuchenden um, die keinen Beitrag zur Feststellung ihrer Identität leisten?

Siehe Vorbemerkung.

20. Wie viele Asylsuchende sind im November 2015 nach Niedersachsen gekommen?

Abgeordnete Angelika Jahns (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Land Niedersachsen erlebt derzeit einen starken Ansturm von Asylsuchenden. Täglich kommen Hunderte Personen nach Niedersachsen, um Asyl zu beantragen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Grundlage für die Betrachtung der Entwicklung der Zugänge von Asylsuchenden ist die offizielle monatliche Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des für die Asylverfahrensstatistik gesetzlich zuständigen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Zahl der tatsächlichen Einreisen von Asylsuchenden nach Deutschland lag auch im November 2015 deutlich höher als in der o. g. Statistik aufgeführt, da die formale Asylantragstellung oft erheblich zeitlich verzögert möglich ist.

So werden im sogenannten EASY-System regelmäßig höhere Zugänge registriert.

Das EASY-System ist eine IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer. Bei den EASY-Zahlen sind Fehl- und Doppelerfassungen wegen fehlender erkenntnisdienstlicher Behandlung und fehlender Erfassung der persönlichen Daten nicht ausgeschlossen.

1. Wie viele Asylsuchende sind im November 2015 nach Niedersachsen gekommen (einschließlich Schätzung der nicht registrierten Personen)?

Laut EASY-System wurden im November 2015 19 686 Asylsuchende für das Land Niedersachsen verzeichnet. Hinzu kommen noch rund 10 000 weitere nicht registrierte Personen (Stichtag: 30.11.2015), die im laufenden Jahr bis Ende November in den Erstaufnahmeeinrichtungen, Notunterkünften und im Rahmen der Amtshilfe aufgenommen wurden.

2. Wie viele Asylanträge wurden in Niedersachsen im November 2015 gestellt?

In Niedersachsen wurden im November 2015 3 807 Asylanträge beim BAMF gestellt, 3 615 Personen davon stellten einen Asylerstantrag und 192 Personen Folgeanträge.

3. Wie viele Asylanträge von in Niedersachsen untergebrachten Asylbewerbern wurden im November 2015 wie entschieden?

Im November 2015 hat das BAMF über insgesamt 3 250 Asylanträge entschieden, die von in Niedersachsen untergebrachten Asylsuchenden gestellt worden sind. 2 344 Personen erhielten aufgrund dieser Entscheidungen die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention.

Zudem erhielten 13 Personen subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes. Bei 31 Personen wurden Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt. 392 Asylanträge wurden in diesem Zeitraum abgelehnt. Die übrigen 470 Anträge wurden durch sonstige Verfahrenserledigungen gegenstandslos.

21. Erweiterter Katastrophenschutz in Braunschweig und in Niedersachsen

Abgeordnete Heidemarie Mundlos (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Schreiben vom 5. August 2015 teilte die Stadt Braunschweig mit, dass die Ausstattung des erweiterten Katastrophenschutzes mit Fahrzeugen die Stadt zunehmend vor Probleme stelle. Von einem Gutachter der Bundesfinanzdirektion sei festgestellt worden, dass hier stationierte Löschfahrzeuge abgängig seien. Daher habe die Stadt Braunschweig das Ministerium für Inneres und Sport um Einschätzung gebeten, von welcher Zeitschiene bei der Beschaffung von Fahrzeugen des erweiterten Katastrophenschutzes auszugehen sei.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat sich mehrfach und nachdrücklich dem Bund gegenüber dafür eingesetzt, die Bundesmittel für den Erweiterten Katastrophenschutz nicht weiter einzuschränken und für Niedersachsen endlich die dringend erforderlichen Ersatzbeschaffungen vorzunehmen. Weder der direkte Schriftwechsel des Innenministers noch die eigens eingerichtete Arbeitsgruppe „Finanzrelevante Themen“ zwischen Bund und Ländern auf Staatssekretärebene haben bislang zu einer befriedigenden Lösung geführt. Immerhin führten die Initiativen der Länder dazu, dass die Kürzung der Bundesmittel im Bereich der ergänzenden Bundesausstattung moderater ausgefallen ist als zunächst beabsichtigt. Letztlich bleibt es aber eine Entscheidung des Bundes, ob neue Fahrzeuge beschafft werden und wie viele hiervon Niedersachsen erhält.

1. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die Stadt Braunschweig bei der Beschaffung von Fahrzeugen des erweiterten Katastrophenschutzes zu unterstützen?

Die Beschaffung von Fahrzeugen des Erweiterten Katastrophenschutzes ist eine Aufgabe des Bundes. Erfolgt eine Zuweisung von Fahrzeugen vom Bund an das Land Niedersachsen, wird eine Stationierung von Fahrzeugen auch in der Stadt Braunschweig geprüft werden.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Situation des erweiterten Katastrophenschutzes in Niedersachsen und für die Stadt und die Region Braunschweig?

Die Landesregierung geht davon aus, dass der Brand- und Katastrophenschutz in der Region Braunschweig sichergestellt ist. Die Fahrzeuge des erweiterten Katastrophenschutzes sind in diesen Strukturen (z. B. Kreisfeuerwehrebereitschaften) eingeplant. Fehlende Fahrzeuge des Bundes reduzieren die Leistungsfähigkeit für die Aufgaben im erweiterten Katastrophenschutz. Die Landesregierung steht zu der mit dem Bund vereinbarten Konzeption des Zivilschutzes aus dem Jahr 2007. Nach der Umstellung des Bundeskonzepts im Jahr 2009 waren in der Stadt Braunschweig zwei Löschfahrzeuge und in der gesamten Region Braunschweig 13 Löschfahrzeuge und ein Schlauchwagen KatS stationiert. Von diesen Fahrzeugen wurden bis heute sieben ausgemustert und ein Schlauchwagen KatS im Jahr 2013 vom Bund neu ausgeliefert. In der Stadt Braunschweig sind zurzeit keine Löschfahrzeuge des Erweiterten Katastrophenschutzes stationiert, in der Region Braunschweig befinden sich insgesamt noch sechs Löschfahrzeuge und zwei Schlauchwagen KatS. Um die entstandenen Lücken zu schließen, wurde bisher vom Land Niedersachsen die Beschaffung von zwei LF-KatS für die Region Braunschweig aus Landesmitteln des Katastrophenschutzes gefördert.

3. Wie ist die Situation der Fahrzeuge des erweiterten Katastrophenschutzes in Niedersachsen?

In Niedersachsen kann zurzeit insgesamt auf 392 Fahrzeuge, also auf ca. 78 % der geplanten und vom Bund zugesagten 502 Fahrzeuge des Erweiterten Katastrophenschutzes, zurückgegriffen werden. Gerade vor dem Hintergrund der Flüchtlingssituation hat dieses Thema hohe Priorität. Die Feuerwehren und Hilfsorganisationen sind sehr stark bei der Einrichtung von Notunterkünften eingebunden. Die Fahrzeuge aus dem Erweiterten Katastrophenschutz stellen eine wichtige Unterstützung bei der Bewerkstelligung dieser Aufgabe dar. Aufgrund der fehlenden Bundesmittel sind die Fahrzeuge speziell des Brandschutzdienstes jedoch überaltert. Fehlende und ausgemusterte Fahrzeuge sowie die Ungewissheit, ob Fahrzeuge seitens des Bundes überhaupt ersatzbeschafft werden, führen bei den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern zu einer steigenden Demotivation.

22. Wann ist ein Krankenhaus ein Krankenhaus?

Abgeordnete Rudolf Götz und Dr. Max Matthiesen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die in Braunlage ansässige Klinik Dr. B. für Psychosomatik und Psychotherapie begehrt die Aufnahme in den Krankenhausplan des Landes mit 30 vollstationären Krankenhausbetten. Die Landesregierung hat die Aufnahme in den Krankenhausplan im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, die Einrichtung sei kein Krankenhaus. Dagegen hat die Klinik geklagt. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 28. Oktober 2015 (Az. 5 A 14/14) wurde die Landesregierung verpflichtet, den Antrag der Klinik Dr. B. auf Aufnahme in den Krankenhausplan unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Die Berufung wurde zugelassen.

1. Wer beurteilt, ob die Krankenhauseigenschaft nach § 107 Abs. 1 SGB V vorliegt, und welche Rolle spielt diese Beurteilung bei der Aufstellung des Krankenhausplanes des Landes Niedersachsen?

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung prüft, ob die Krankenhauseigenschaft nach § 107 Abs. 1 SGB V vorliegt. Dies ist im vorliegenden Fall auch so geschehen. Zwischenzeitlich hat das Verwaltungsgericht Braunschweig entschieden, dass es sich bei der o. g. Einrichtung um ein bedarfsgerechtes und leistungsfähiges Krankenhaus gemäß § 2 KHG handelt.

2. Geht das Land in dem geschilderten Fall in die Berufung?

Nein, das Land geht nicht in die Berufung, sondern wird die vom Gericht geforderte Auswahlentscheidung treffen.

3. Wird das Land die Klinik Dr. B. unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts mit 30 vollstationären Betten in den Krankenhausplan aufnehmen?

Diese Frage kann derzeit nicht beantwortet werden, da das Krankenhaus in das noch durchzuführende Auswahlverfahren im südlichen Versorgungsgebiet 1 (Braunschweig) einzubeziehen ist. Insgesamt liegen sieben Anträge vor, die zu prüfen sind, um dann zu entscheiden, welche Krankenhäuser am besten geeignet sind, um den noch vorhandenen Bedarf an zusätzlichen Kapazitäten zu decken.

23. Wie viel Geld gibt es in Niedersachsen für Wohnungen, in denen Menschen mit Behinderung gut wohnen können?

Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Volker Meyer, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der in leichter Sprache abgefassten Pressemitteilung des Sozialministeriums anlässlich des Tages der Menschen mit Behinderung am 3. Dezember 2015 ist zu lesen: „In Niedersachsen wird viel für Menschen mit Behinderung gemacht: Für sie werden passende Wohnungen gebaut. In denen können sie gut wohnen und bekommen Hilfe. Für neue Wohnungen in Niedersachsen gibt es 400 Millionen Euro vom Land.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Land fördert auf der Grundlage des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes (NWofG) und nach Maßgabe der dazu erlassenen Förderrichtlinien den Wohnungsbau zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit angemessenem Wohnraum. Ziel der Förderung ist insbesondere die Unterstützung von Haushalten mit kleinen und mittleren Einkommen, mit Kindern, mit Menschen mit Behinderungen sowie mit älteren Menschen.

Zur Finanzierung der Wohnraumförderung hat das Land ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen „Wohnraumförderfonds Niedersachsen“ errichtet. Dem Wohnraumförderfonds fließen als Einnahmen insbesondere die vom Bund nach den Bestimmungen des Entflechtungsgesetzes noch bis 2019 infolge des Wegfalls der früheren Bundesfinanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung an das Land zu zahlenden Kompensationsmittel in Höhe von 39,86 Millionen Euro jährlich zu. Nach den Beschlüssen des Gipfeltreffens von Bund und Ländern zu Asyl- und Flüchtlingsfragen am 24. September 2015 stellt der Bund den Ländern für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung in den Jahren 2016 bis 2019 insgesamt zwei Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung. Der auf Niedersachsen entfallende Anteil steht noch nicht fest, beträgt nach dem Verteilschlüssel des Entflechtungsgesetzes jedoch rund 38,5 Millionen Euro jährlich. Diese Mittel werden dem Wohnraumförderfonds zugeführt und werden für den Bau von bezahlbarem Wohnraum eingesetzt.

Die Landesregierung hat im Sommer 2015 eine Initiative für eine Aufstockung des Wohnraumförderprogramms um 400 Millionen Euro ergriffen. Die Initiative beruht insbesondere darauf, dass nach wie vor eine große Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum für Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen und an altersgerechtem und barrierefreiem Wohnraum besteht. Hinzu kommt die außergewöhnlich hohe Zahl an Asylsuchenden und Flüchtlingen, die zu entsprechenden Bedarfen an den Wohnungsmärkten führt. Schließlich war die Nachfrage nach Fördermitteln insbesondere für den Mietwohnungsbau derart stark, dass das Wohnungsbauprogramm zeitweise überzeichnet war.

Nach den Bestimmungen des NWofG und des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen ist es der NBank möglich, für die Aufgabenerfüllung Darlehen oder sonstige Refinanzierungsmittel aufzunehmen, die dem Wohnraumförderfonds als Einnahmen zufließen. Von dieser Möglichkeit wird im Zusammenhang mit der Programmaufstockung um 400 Millionen Euro Gebrauch gemacht. Die Einnahmen und Ausgaben des Wohnraumförderfonds werden im Haushaltplan als Anlage zu Kapitel 05 07 dargestellt. Die Refinanzierungsmittel werden am Kapitalmarkt von der NBank aufgenommen und den Wohnungsbauunternehmen und Investoren wie bisher auf der Grundlage des Wohnraumförderprogramms des Landes als zinsfreie Darlehen über den Wohnraumförderfonds zur Verfügung gestellt.

1. Wie viele Millionen Euro gab es vom Land in den Jahren 2013 bis 2015 für neue Wohnungen, in denen Menschen mit Behinderung gut wohnen können?

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung wurden in den Jahren 2013 bis 2015 (Stand 30. November 2015) 171 Wohneinheiten mit insgesamt rund 7,96 Millionen Euro gefördert.

2. Wie viele Millionen Euro gibt es vom Land in den Jahren 2016 bis 2018 für neue Wohnungen, in denen Menschen mit Behinderung gut wohnen können?

Das Bewilligungsvolumen hängt maßgeblich von den eingehenden Anträgen ab. Der Eingang von Anträgen und die jeweilige Höhe der beantragten Förderung können jedoch nicht vorhergesagt werden. Bewilligungen nimmt die NBank im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel (s. Vorbemerkung) vor.

3. Wie viele Millionen Euro gibt es vom Land in den Jahren 2016 bis 2018 für neue Wohnungen in Niedersachsen ohne die Berücksichtigung von Bundesmitteln und ohne die Berücksichtigung von Mitteln, die als Kredite von der NBank aufgenommen werden (diese Frage bitte in leichter Sprache beantworten)?

In den Fördertopf für den Bau von Wohnungen fließt sehr viel Geld. Dieses Geld stammt aus verschiedenen Quellen. Woher das Geld kommt, steht in der Vorbemerkung.

24. Kompensieren Haushaltsreste die zulasten der Kommunen geplante Kürzung der Mittel aus dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz?

Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 2. Dezember 2015 haben die kommunalen Spitzenverbände die Vorwegentnahme von 15 Millionen Euro aus den Mitteln des Entflechtungsgesetzes für die Kommunen zugunsten des Landesstraßenbaus kritisiert. Wie von den kommunalen Spitzenverbänden weiter ausgeführt wurde, habe die Staatssekretärin des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Daniela Behrens, in Gremien des NLT ausgesagt, dieser Entzug von kommunalen Mitteln werde durch Haushaltsreste kompensiert werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Land Niedersachsen erhält aus dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz - EntflechtG) jährlich einen Betrag in Höhe von 123,507 Millionen Euro. Die Mittel sind übertragbar und vom Land investiv zu verwenden.

1. Wie hoch sind die Ausgabereste aus den Entflechtungsmitteln für den Straßenbau und für den kommunalen Straßenbau?

Für den kommunalen Straßenbau standen im Haushalt 2014 67,929 Millionen Euro (55 % der Entflechtungsmittel) zur Verfügung. Diese wurden vollständig verausgabt. Die ausgewiesenen Haushaltsreste von 8 Millionen Euro resultieren aus nicht gebundenen Mitteln der Vorjahre und wurden für das Sonderprogramm „Radwegbau und Maßnahmen zur Verkehrssicherheit“ in 2015 verausgabt.

2. Wie hoch ist das Antragsvolumen für den kommunalen Straßenbau, das bisher nicht bedient werden kann?

Für das NGVFG-Jahresbauprogramm 2016 können kommunale Straßenbauvorhaben mit Gesamtkosten in Höhe von rund 55,8 Millionen Euro und einem Fördervolumen von rund 28,9 Millionen Euro nicht berücksichtigt werden.

3. Trifft die Aussage der Staatssekretärin zu, dass die Reste den Verlust der 15 Millionen Euro für den Straßenbau/ÖPNV vollständig kompensieren, und warum wurden diese Reste nicht bereits vorher eingesetzt?

Die Aussage trifft zu. Die Haushaltsreste sind entstanden, weil Mittel infolge zeitlicher Verschiebungen bei der Realisierung der Maßnahmen von den Kommunen nicht wie geplant abgerufen worden sind und weil das bereitgestellte Budget für ÖPNV-Förderungen in der Vergangenheit nicht ausgeschöpft wurde.

25. Findet Gewaltprävention an Schulen ohne Unterstützung durch das Kultusministerium statt?

Abgeordneter Karl-Heinz Bley (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Kultusministerium weist auf seiner Internetseite unter dem Stichwort „Gewaltprävention“ u. a. auf das Projekt „Klasse2000“ hin. Dort heißt es: „Klasse2000 ist ein Programm zur Gesundheitsförderung, Sucht- und Gewaltvorbeugung in der Grundschule. Es begleitet Kinder von der ersten bis zur vierten Klasse, um ihre Gesundheits- und Lebenskompetenzen frühzeitig und kontinuierlich zu stärken. Dabei setzt es auf die Zusammenarbeit von Lehrkräften und externen Klasse2000-Gesundheitsförderern.“

Die St. Martin Grundschule Bösel steht dem Projekt positiv gegenüber und hat für das Projekt Sponsorenmittel eingeworben. Dabei sind Reisekosten in Höhe von 14 Euro entstanden, die die Schule über das Schulbudget abrechnen wollte. Die Landesschulbehörde hat der Schule daraufhin mitgeteilt, dass es sich bei „Klasse2000“ „nicht um eine Landesaufgabe gem. Kostenlastverteilung nach dem NSchG handelt.“ Deshalb dürften zulasten des Schulbudgets keine Zahlungen im Zusammenhang mit dem Projekt „Klasse2000“ geleistet werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Jahr 2007 wurde der Vertrag „Bündnis für gesunde Kinder in den Grundschulen Niedersachsens“ geschlossen. Bündnispartner sind das Kultusministerium, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, das Ministerium für Inneres und Sport, der Verein Programm Klasse2000 e. V. und die Lions Clubs in Niedersachsen. Im Jahr 2008 wurde das Bündnis um den Landespräventionsrat erweitert. Mithilfe des Bündnisses soll die Arbeit der Grundschulen im Bereich der Gesundheitsförderung und Gewalt- und Suchtprävention mit dem Programm Klasse2000 unterstützt werden. Ziel ist es, Kinder in Grundschulen in ihrer gesunden Entwicklung zu fördern. Das Programm Klasse2000 kann hierbei einen wertvollen Beitrag leisten. Klasse2000 ist bundesweit das größte Programm zur Gesundheitsförderung sowie zur Gewalt- und Suchtvorbeugung in Grundschulen. Es wurde wissenschaftlich evaluiert und seine Wirksamkeit nachgewiesen.

1. Wie bewertet die Landesregierung das Engagement der Lehrkräfte der Grundschule Bösel im Zusammenhang mit der Teilnahme am Projekt „Klasse2000“?

Eine Teilnahme von Grundschulen am Programm Klasse2000 wird ausdrücklich begrüßt, das Engagement der Lehrkräfte wird wertgeschätzt.

2. Wie unterstützt das Kultusministerium Schulen bei der Durchführung des Gewaltpräventions-Projekts „Klasse 2000“?

In dem in der Vorbemerkung der Landesregierung erwähnten Vertrag hat sich das Kultusministerium verpflichtet, Grundschulen in Niedersachsen die Teilnahme am Programm Klasse2000 zu empfehlen, alle Grundschulen regelmäßig im Schulverwaltungsblatt über das Programm zu informieren und den Verein Programm Klasse2000 e. V. über wichtige Veranstaltungen zur schulischen Gesundheitsförderung und Prävention zu informieren und gegebenenfalls zu beteiligen.

Diesen Verpflichtungen kommt das Kultusministerium uneingeschränkt nach.

3. Wer soll die Reisekosten tragen, die im Zusammenhang mit dem vom Kultusministerium beworbenen Gewaltpräventions-Projekt „Klasse2000“ entstehen?

Eine Prüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Genehmigung des in Rede stehenden Dienstreiseantrages durch die Schulleitung rechtmäßig war, da die Dienstreise ausschließlich dienstlichen Interessen diente und die Vorgaben des Runderlasses über „Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Informationen, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen“ vom 01.12.2012 (SVBl. S. 598) beachtet wurden. Eine entsprechende Mitteilung wird der Niedersächsischen Landesschulbehörde übersandt.

26. Wie viele Deutschkurse für Flüchtlinge starten 2015?

Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Oktober 2014 hat die CDU-Landtagsfraktion einen Antrag zur „Sprachförderung für Flüchtlinge“ in den Landtag eingebracht. Darin wurde die Landesregierung aufgefordert, den Einrichtungen der Erwachsenenbildung zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, damit diese in Niedersachsen ankommenden Flüchtlingen Kurse zum Erwerb der deutschen Sprachen anbieten können. Der Antrag wurde u. a. damit begründet, dass der Spracherwerb eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür ist, dass sich Asylsuchende, die dauerhaft in Deutschland bleiben werden, schnellstmöglich in das neue Lebensumfeld und das Arbeitsleben integrieren können. Für den Haushalt 2015 schlug die CDU-Landtagsfraktion vor, die einzurichtenden Kurse mit 800 000 Euro zu finanzieren. Dies wurde von SPD und Grünen abgelehnt.

Im Juli 2015 hat der Landtag mit dem 1. Nachtragshaushalt 2015 beschlossen, dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur 750 000 Euro für Sprachkurse zur Verfügung zu stellen. Im September 2015 wurden mit dem 2. Nachtragshaushalt Maßnahmen zum Spracherwerb von Flüchtlingen mit weiteren 5 Millionen Euro unterstützt. Im Wesentlichen sollen damit, wie 2014 von der CDU-Landtagsfraktion gefordert, flächendeckend über die niedersächsischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung Kurse zum Erwerb der deutschen Sprache angeboten werden.

In ihrer Antwort auf meine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Wird das Land sicherstellen, dass künftig alle erwachsenen Asylsuchenden in Sprachkursen Deutsch lernen können?“ hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 1. Dezember 2015 mitgeteilt: „In allen Landkreisen sind zurzeit im Rahmen des Landesprogramms zur Sprachförderung für Flüchtlinge noch Mittel für Deutschkurse vorhanden.“ Der Antwort zufolge können Bildungsträger mit den zur Verfügung stehenden Mitteln 605 Kurse mit einem Unterrichtsvolumen von je 200 Unterrichtsstunden und 80 Kurse mit einem Unterrichtsvolumen von 60 Unterrichtsstunden anbieten. Die Sprachkurse würden entsprechend dem Verteilungsschlüssel für Flüchtlinge auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.

Weiter teilt das Ministerium für Wissenschaft und Kultur in seiner Antwort mit, dass es die „Fördergrundsätze für die Förderung von Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Flüchtlingen“ am 14. September 2015 weitergegeben hat.

Vorbemerkung der Landesregierung

Sowohl das Programm zur Förderung von Maßnahmen zum Spracherwerb von Flüchtlingen als auch die Fortbildungsoffensive: Ehrenamtliche als Sprachbegleiterinnen und Sprachbegleiter für Flüchtlinge laufen bis zum 31. Dezember 2016.

1. Wie viele der 685 Kurse, die 2015 angeboten werden könnten, werden tatsächlich bis zum Jahresende 2015 stattfinden bzw. beginnen?

Von den 685 Kursen haben seit dem 15. Oktober 2015 bis zum 9. Dezember 2015 236 Kurse mit einem Unterrichtsvolumen von je 200 Unterrichtsstunden bereits begonnen bzw. sind angemeldet worden. Von den 80 Kursen mit einem Unterrichtsvolumen von 60 Unterrichtsstunden haben sechs Kurse begonnen, da die ursprünglich geplante Umsetzung in Erstaufnahmeeinrichtungen sich mangels Räumlichkeiten zurzeit nicht oder nur schwierig umsetzen lässt. Darüber hinaus liegen der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung rund 30 weitere Anträge vor, die aufgrund von Unvollständigkeits noch nicht genehmigt worden sind. Es ist davon auszugehen, dass bis Ende des Jahres von den 685 Kursen über 300 Kurse begonnen haben bzw. angemeldet worden sind. Eine genauere Angabe ist nicht möglich.

2. Warum war es nicht möglich, die Fördergrundsätze bereits vor dem 14. September 2015 zu veröffentlichen?

Als es Anfang September 2015 Klarheit darüber gab, dass im Rahmen des 2. Nachtragshaushalts 2015 zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von 5 Millionen Euro für Maßnahmen zum Spracherwerb von Flüchtlingen bereitgestellt werden, hat es umgehend am 9. September 2015 eine Besprechung zwischen Frau Ministerin Dr. Heinen-Kljajić und Vertretern der Einrichtungen für Erwachsenen- und Weiterbildung gegeben, bei der das Förderprogramm vorgestellt und besprochen wurde. Bereits wenige Tage später, am 14. September 2015, hat das Ministerium der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung die Übertragung der Verwaltungsaufgaben erteilt.

3. Für wie viele der 3 400 ehrenamtlichen Sprachbegleiterinnen und -begleiter haben die vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur angekündigten Schulungen, für die im laufenden Haushaltsjahr 300 000 Euro bereitstehen, bereits begonnen?

Sowohl für die Erstorientierung als auch für eine erfolgreiche Integration in Deutschland steht für die Landesregierung das rasche Erwerben von Kenntnissen der deutschen Sprache im Fokus der Maßnahmen. Die Maßnahmen zum Spracherwerb von Flüchtlingen sind daher prioritär angelaufen.

Der Bedarf an fachlichem Austausch und Vernetzung unter den Akteuren im Bereich der ehrenamtlichen Arbeit mit Flüchtlingen ist groß. Um flächendeckend diesen Bedarf an Fortbildungen für Ehrenamtliche als Unterstützer insbesondere im Bereich der Sprachvermittlung decken zu können, wurde parallel die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung beauftragt, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur ein Projekt zu entwickeln, das möglichst viele Ehrenamtliche erreicht. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung am 1. Dezember 2015 die Verwaltungsaufgaben übertragen. Der Zeitplan sieht vor, dass noch im ersten Quartal 2016 die Ehrenamtlichen aufgrund der Fortbildung in verschiedenen Bereichen zum Einsatz kommen können.

27. Wie geht es nach der Schließung des Klinikums Osnabrücker Land in Dissen weiter?

Abgeordnete Filiz Polat (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Schließung des Krankenhauses in Dissen hatte 2014 für anhaltende Proteste in der Bevölkerung gesorgt. Die Bürgerinnen und Bürger Dissens und Umgebung beklagten eine fehlende Akut- und Notfallversorgung und forderten bei zahlreichen Mahnwachen eine solche Akut- und Notfallversorgung mit angegliedertem Medizinischem Versorgungszentrum (MVZ).

Auf meine Anfrage „Wann kommt das Medizinische Versorgungszentrum in Dissen?“ antwortete Niedersachsens Sozialministerin Cornelia Rundt am 20. Februar 2015 wie folgt: „Eine in Dissen vorhandene und funktionierende ambulante Akut- und Notfallversorgung kann einen reibungslosen Ablauf von Notfall- und Rettungsdiensteinsätzen erleichtern. Im Sinne einer medizinisch hochwertigen und wohnortnahen Grundversorgung wird derzeit eine Lösung für eine bedarfsgerechte Erstversorgung im südlichen Landkreis Osnabrück erarbeitet. Sinnhaft hierbei könnte die Etablierung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) sein, Realisierungsmöglichkeiten werden aktuell geprüft.“

Weiter heißt es in der Antwort der Landesregierung: „Es werden seit der Schließung des Klinikums Osnabrücker Land in Dissen intensive Gespräche zur Etablierung eines MVZ in Dissen geführt, konkrete Ergebnisse liegen aktuell noch nicht vor.“

Ferner gibt es vor dem Hintergrund des Leerstandes des alten Krankenhausgebäudes die Diskussion, das Gebäude des ehemaligen Klinikums Dissens als Flüchtlingsunterkunft zu nutzen. So führte der Osnabrücker Oberbürgermeister Wolfgang Griesert laut Neuer Osnabrücker Zeitung (<http://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/641383/osnabrueck-sucht-weiter-unterkunfte-fur-fluechtlinge#gallery&0&0&641383>) bereits Gespräche mit Landrat Michael Lübbersmann (Landkreis Osnabrück) und Dissens Bürgermeister Hartmut Nümann über eine mögliche kommunale Unterbringung von Flüchtlingen in der ehemaligen Klinik (400 bis 500 Plätze) und dem Schwesternwohnheim (120).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Entwicklung von Konzepten für den Ersatz abgängiger stationärer Angebote wird von der Landesregierung uneingeschränkt befürwortet. Den Eingaben der Bürgerinnen und Bürger nach der Schließung des Krankenhauses in Dissen ist weniger die Sorge um den Verlust der stationären Angebote zu entnehmen, sondern vielmehr die Sorge um den Verlust der medizinischen Notfallversorgung. In der Regel dürfte die durch die Krankenhausschließung entstehende Versorgungslücke z. B. durch die Einrichtung eines MVZ in Kombination mit der Neuausrichtung der Rettungsdienste vollständig geschlossen werden können. Primär handelt hier der Landkreis Osnabrück als zuständige Gebietskörperschaft, während das Land diesen Prozess nach Kräften unterstützt.

1. Zu welchem (Zwischen-)Ergebnis haben die Gespräche seitens der Landesregierung mit den Krankenhausträgern, dem Landkreis Osnabrück und gegebenenfalls anderen Beteiligten aus der Region Osnabrück bezüglich der Etablierung eines Medizinischen Versorgungszentrums geführt?

Primär liegt die Zuständigkeit zur Etablierung eines Medizinischen Versorgungszentrums beim Landkreis Osnabrück. Die konzeptionellen Gespräche sind noch nicht abgeschlossen. Derzeit wird eine mögliche Errichtung eines Medizinischen Versorgungszentrums am Standort Bad Rothenfelde in räumlicher Nähe zur Schüchtermann-Klinik diskutiert.

2. Wie steht die Landesregierung dem Konzept gegenüber, das alte Krankenhausgebäude als Erstaufnahmeeinrichtung des Landes oder gegebenenfalls als Außenstelle der LAB Bramsche/Hesepe mit angeschlossenem MVZ zu nutzen?

Das Land hatte das leerstehende Gebäude des Klinikums Osnabrücker Land in Dissen bei der Standortsuche für die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen zur Erstunterbringung von Flüchtlingen in Erwägung gezogen. Gespräche mit dem Landkreis Osnabrück und der Stadt Dissen haben aber gezeigt, dass diese andere Planungen in der Liegenschaft verfolgen. Aufgrund dieser Planungen hat das Land Abstand von einer Unterbringung von Flüchtlingen im Krankenhaus Dissen genommen.

28. Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Abgeordnete Belit Onay, Filiz Polat, Ottmar von Holtz, Julia Hamburg, Thomas Schremmer, Meta Janssen-Kucz, Elke Twesten, Miriam Staudte und Anja Piel (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Landtag hat in seiner 53. Sitzung am 18. Dezember 2014 die Entschließung „Medizinische Versorgung für Flüchtlinge in Niedersachsen sicherstellen“ der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 17/1619) angenommen. Damit wurde die Landesregierung u. a. aufgefordert, für alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG für Leistungen nach den §§ 4 und 6 AsylbLG die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte in Kooperation mit der gesetzlichen Krankenversicherung analog dem Bremer Modell zu prüfen.

In letzter Zeit kursieren diverse kommerzielle Angebote zu elektronischen Gesundheitskarten namens Komcard, Refugee Identification Card oder Nationale Flüchtlingskarte von Firmen wie Ordermed, Vitabook oder Health Card GmbH. Für diese Karten wird gegenüber Kommunen, Parteigliederungen oder Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern geworben. Laut einem Bericht der TAZ vom 19. November 2015 beabsichtigt die niedersächsische Stadt Geestland die Einführung einer „Karte für Flüchtlinge, auf der von den Gesundheitsdaten bis zu den Asylakten alles gespeichert werden soll“. Der Niedersächsische Flüchtlingsrat hat Zweifel geäußert, dass dies mit dem Datenschutz vereinbar ist, und die niedersächsische Landesbeauftragte für den Datenschutz um eine Überprüfung gebeten.

1. Welche Ergebnisse hat die durch die oben genannten Plenarinitiative angestoßene Prüfung der Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte seitens der Landesregierung bisher erbracht?

Die Landesregierung strebt die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für Asylsuchende zum nächstmöglichen Zeitpunkt an. Dementsprechend wurden die Landesverbände der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 264 Abs. 1 SGB V zum Abschluss einer Landesrahmenvereinbarung zur Einführung der eGK aufgefordert. Für die Krankenkassen besteht Kontrahierungszwang. Nach Abschluss der Rahmenvereinbarung erhalten die für die Gesundheitsversorgung der Flüchtlinge zuständigen Kommunen auf Landkreisebene Gelegenheit zum Beitritt. Dieser Beitritt ist freiwillig. Sobald der Beitritt erklärt ist, kann für die dort registrierten Flüchtlinge die Ausgabe der eGK erfolgen.

2. Was ist der Landesregierung hinsichtlich der genannten kommerziellen Angebote zu elektronischen Gesundheitskarten, insbesondere auch aus datenschutzrechtlicher Sicht, bekannt?

3. Wie sieht die Landesregierung diese kommerziellen Angebote im Vergleich zu ihren eigenen Bestrebungen, insbesondere auch aus datenschutzrechtlicher Sicht?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Einzelheiten zu kommerziellen Angeboten für elektronische Gesundheitskarten liegen der Landesregierung hinsichtlich der sogenannten Health Card Refugee (HCR) vor. Es bestehen folgende Unterschiede zur eGK: Die HCR enthält kein Foto. Sie ermöglicht darüber hinaus kein Einchecken in den Arztpraxen, da sie nicht mit der dortigen Praxissoftware kompatibel ist. Eine Kostenkontrolle über die Integrierung ins Praxisbudget ist deshalb nicht möglich. Demzufolge muss die jeweilige Kommune die Kontrolle und Abrechnung der ärztlichen Leistungen hinsichtlich deren Art und Umfang selbst durchführen.

Hinsichtlich des Datenschutzes ist die eGK unbedenklich. Wie es sich insoweit mit der HCR verhält, ist gegenwärtig noch ungeklärt: Die HCR enthält die persönlichen Daten der Asylbewerberin/des Asylbewerbers und einen QR-Code, über den nach Angaben des Unternehmens internetbasiert Daten (für den medizinischen Bereich z. B. Medikation, Röntgenbilder, Unverträglichkeiten) der betreffenden Person abgerufen werden können. Das Abrufen der Daten soll von der vorherigen Zustimmung des Berechtigten abhängig sein. Ob hier datenschutzrechtliche Bedenken bestehen, ist Gegenstand einer bereits eingeleiteten Prüfung durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz. Das Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten.

29. Wie hoch ist der Aufwand für die Polizei bei der Begleitung von Schwerlasttransporten?

Abgeordnete Thomas Adasch, Rudolf Götz, Angelika Jahns und Editha Lorberg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Gegenwärtig beklagen die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aus verschiedenen Gründen eine große Arbeitsüberlastung. Sie fordern daher vermehrt die Entlastung von „überflüssigen“ Aufgaben wie der Begleitung von Schwerlasttransporten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Vor dem Hintergrund steigender Transportzahlen setzen sich das Ministerium für Inneres und Sport (MI) und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) bereits seit geraumer Zeit für eine Entlastung der Polizei in diesem Aufgabenbereich ein. Die Innenministerkonferenz hat bereits im Frühjahr 2008 eine Änderung der Vorschriften für die Begleitung von Großraum- und Schwertransporten mit dem Ziel einer Entlastung der Polizei durch eine Aufgabenübertragung auf private Unternehmen angeregt und sich seitdem regelmäßig mit dem Thema befasst.

Konkrete Empfehlungen zur Entlastung der Polizei hat eine über die Gemeinsame Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS) eingerichtete länder- und ressortübergreifende Arbeitsgruppe mit Bericht vom 04.05.2011 vorgelegt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Entlastungen im Bereich der polizeilichen Abfahrtskontrollen durch amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr sowie bei der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten durch den vermehrten Einsatz privater Begleitunternehmen als Verwaltungshelfer der Straßenverkehrsbehörden.

Voraussetzung dafür ist jedoch die Überarbeitung der einschlägigen Rechtsnormen der Straßenverkehrsordnung sowie der spezifischen Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte (RGST 1992/2003). Der Bund wurde mit Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 05.10.2011 erstmals gebeten, die Rechtsvorschriften entsprechend anzupassen.

Bis zu einer vollständigen Umsetzung der o. g. Beschlüsse werden in Niedersachsen in enger Abstimmung zwischen MI und MW die Möglichkeiten zur Entlastung der Polizei ausgeschöpft. So wurde beispielsweise die Auslegung und Anwendung der Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte durch die Niedersächsischen Straßenverkehrsbehörden durch einen Runderlass des MW im Einvernehmen mit dem MI vom 05.06.2012 neu geregelt. Dadurch reduzierte sich die An-

zahl polizeilicher Begleitung in einem begrenzten Umfang und hauptsächlich im Bereich der Bundesautobahnen.

Darüber hinaus konnte eine weitere Entlastung der niedersächsischen Polizei durch eine Erhöhung der Anzahl privater Begleitungen in Form von Projekten erreicht werden.

Im Rahmen einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe wird zudem derzeit die Einführung von nicht polizeilichen Begleitungsmöglichkeiten für Großraum- und Schwertransporte im Wege der Beileihung nach österreichischem Vorbild geprüft.

Eine Meldeverpflichtung der Polizeibehörden gegenüber MI über die Anzahl der begleiteten Großraum- und Schwertransporte besteht nicht. Vor diesem Hintergrund habe ich mir von den Polizeibehörden berichten lassen. Die begleiteten Großraum- und Schwertransporte werden dort quartalsweise erfasst.

1. Wie viele Dienststunden von Polizisten wurden bislang im Jahr 2015 für die Begleitung von wie vielen Schwerlasttransporten aufgewendet?

In dem Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 30.09.2015 hat die Polizei Niedersachsen 10 436 Großraum- und Schwertransporte begleitet.

Ein verpflichtend standardisiertes Verfahren innerhalb der niedersächsischen Polizei zur Erfassung der Einsatzstunden anlässlich der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten besteht nicht; es ist auch nicht vorgesehen, ein solches einzuführen.

2. Wie hoch sind die Kosten für das Land für die Begleitung von Schwerlasttransporten durch die Polizei?

In Niedersachsen werden Gebühren für die polizeiliche Begleitung von Großraum- und Schwertransporten nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) erhoben.

Seit der letzten Änderung der AllGO im Dezember 2014 ist eine nahezu kostendeckende Abrechnung der polizeilichen Begleitung von Großraum- und Schwertransporten möglich.

Für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 30.09.2015 wurden nach der Allgemeinen Gebührenordnung für die polizeiliche Begleitung von Großraum- und Schwertransporten 1 609 220 Euro erhoben.

3. Wie hoch sind die Kosten für Unternehmen für die Genehmigung und Begleitung von Schwerlasttransporten durch die Polizei?

Für Fahrten mit Fahrzeugen, die die vorgeschriebenen Maße (Länge, Breite, Höhe) und Gewichte nicht einhalten, schreibt die Straßenverkehrsordnung eine vorherige Erlaubnis (§ 29 Abs. 3) bzw. Genehmigung (§ 46 Abs. 1) vor.

Die Grundlage für die Erhebung von Gebühren im Rahmen des Verfahrens ergibt sich aus den Regelungen im Straßenverkehrsgesetz (§ 6 a) und den Vorgaben aus der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Der Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) sieht für die kostenpflichtige Amtshandlung einen Gebührenrahmen von 10,20 bis 767,00 Euro vor (Gebührennummern 263 und 264). Die Festlegung der Höhe der Gebühren obliegt den zuständigen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden (EGB) im Rahmen des ihnen nach den Verwaltungskostengesetzen und der GebOSt zustehenden Ermessens.

Die Funktion der EGB wird in Niedersachsen von den Landkreisen, kreisfreien Städten, großen selbstständigen Städten und selbstständigen Gemeinden wahrgenommen (Aufgabe des übertragene Wirkungskreises). Für die gegenwärtig landesintern am Verfahren beteiligten 117 Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden besteht keine die Gebührenerhebung betreffende Dokumentations- oder Berichtspflicht.

Die Kosten für die polizeiliche Begleitung werden nach der ALLGO sowohl anhand der Anzahl der eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeibeamten, der Fahrtstrecke als auch anhand der Dauer der Begleitung ermittelt. Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

30. Suche der Landesregierung nach geeigneten Immobilien zur Unterbringung von Asylsuchenden

Abgeordneter Rudolf Götz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung von Abgeordneten der FDP-Fraktion am 13. November 2015 (Nr. 13) hat der Innenminister auf die zweite Frage nach der Zahl der von der Landesregierung angesprochenen Eigentümer ausgeführt: „Eine aktive Ansprache von Eigentümerinnen und Eigentümern von Immobilien, die gegebenenfalls zur Unterbringung von Flüchtlingen geeignet sind, erfolgt dann, wenn Dritte auf eine solche Immobilie hinweisen. Viele Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien treten aber direkt an die Landesverwaltung heran, um eigene Immobilien zur Unterbringung von Flüchtlingen anzubieten.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage zur Mündlichen Beantwortung der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen, Gabriela König, Christian Dürr, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP) am 13. November 2015 mitgeteilt (Drs. 17/4595, Nr. 44) existiert kein Gesamtregister darüber, wie viele Angebote zur Nutzung von Immobilien zur Unterbringung von Flüchtlingen die Landesregierung in den Jahren 2014 bis 2015 erreichten. Ebenso existiert kein Register über die Anzahl von Anfragen bei Eigentümern von Immobilien. Bei den Ministerien und nachgeordneten Behörden geht im genannten Zeitraum und bis heute fortdauernd eine Vielzahl von schriftlichen und telefonischen Angeboten zu Immobilien ein. Zahlreiche Angebote können dabei wegen zu geringer Kapazitäten bereits im Moment der Anfrage als ungeeignet zur Erstunterbringung von Flüchtlingen eingestuft werden.

1. Wie viele Eigentümer haben sich jeweils in den Jahren 2014 und 2015 mit dem Angebot einer konkreten Immobilie zur Unterbringung von Asylsuchenden an die Landesregierung gewandt (bitte jeweils die konkrete Zahl benennen)?

Siehe Vorbemerkung.

2. Wie viele Eigentümer von Immobilien wurden von der Landesregierung in den Jahren 2014 und 2015 zwecks einer möglichen Unterbringung von Asylsuchenden angefragt (bitte jeweils die konkrete Zahl benennen)?

Siehe Vorbemerkung.

3. Wie viele und welche im Landeseigentum befindlichen Immobilien wurden in den Jahren 2014 und 2015 auf ihre Eignung zur Unterbringung von Asylsuchenden geprüft (bitte eine chronologische Liste)?

In den Jahren 2014 und 2015 wurden 28 im Landeseigentum befindliche Einrichtungen bzw. Teile dieser Einrichtungen hinsichtlich ihrer Eignung zur Unterbringung von Flüchtlingen geprüft:

Bezeichnung	Prüfdatum
Pädagogische Hochschule Hannover	4. Quartal 2014
Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz - Standort Scheuen	3. Quartal 2015
Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz - Standort Celle, Bremer Weg	3. Quartal 2015
Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz - Standort Loy	3. Quartal 2015
Polizeiakademie Niedersachsen - Standort Hannoversch-Münden	3. Quartal 2015
Polizeiliegenschaft Lüchow	3. Quartal 2015
Zentrale Polizeidirektion Hannover	3. Quartal 2015
Liegenschaft „Braunschweig Holzmoor“	3. Quartal 2015
Studieninstitut Niedersachsen	4. Quartal 2015
Dienstwohnungen in Domänen des Landes	4. Quartal 2015
Polizeiliegenschaft in Wilhelmshaven	4. Quartal 2015
Bootshaus der Universität Göttingen	4. Quartal 2015
Universitätsmedizin Göttingen	4. Quartal 2015
Universität Oldenburg	4. Quartal 2015
Technische Universität Braunschweig	4. Quartal 2015
Technische Universität Clausthal	4. Quartal 2015
Leibniz Universität Hannover	4. Quartal 2015
Medizinische Hochschule Hannover	4. Quartal 2015
Tierärztliche Hochschule Hannover	4. Quartal 2015
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig	4. Quartal 2015
Universität Hildesheim	4. Quartal 2015
Jade Hochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth	4. Quartal 2015
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim Holzminden Göttingen	4. Quartal 2015
Hochschule Ostfalia	4. Quartal 2015
Hochschule Hannover	4. Quartal 2015
ehemaliges Finanzamt Osnabrück-Land	4. Quartal 2015
ehemalige Polizeischule Wennigsen	4. Quartal 2015
ehemalige JVA Salinenmoor, Celle	4. Quartal 2015

31. Was tut die Landesregierung gegen familiäre Gewalt in Flüchtlingsunterkünften?

Abgeordnete Petra Joumaah, Angelika Jahns und Editha Lorberg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Landesfrauenrat Niedersachsen befasste sich in einer Resolution vom 9. Oktober 2015 mit dem Gewaltschutz von geflüchteten Frauen und Kindern. Darin forderte er die Landesregierung und die Kommunen auf, die besondere Situation weiblicher Flüchtlinge zu beachten. So müsse Frauen und Kindern in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften Schutz vor Übergriffen durch Männer garantiert werden. Ferner müssten geschützte Räume und Rückzugsmöglichkeiten für Frauen geschaffen werden.

In der Ausgabe 6/2015 der Zeitschrift *proPOLIZEI* des Innenministeriums wird in einem Artikel über offene Fragen bei häuslicher Gewalt in Flüchtlingsunterkünften berichtet. Darin wird das Problem geschildert, dass seit 2002 zwar grundsätzlich bei häuslicher Gewalt derjenige, der geschlagen hat, gehen müsse. Dies sei in Flüchtlingsunterkünften jedoch nicht möglich.

Auch sei laut Bericht in *proPOLIZEI* der Schutz von Opfern in Massenunterkünften vom dortigen Personal nicht sicherzustellen, wenn die Opfer vor Ort blieben. Es sei daher einfacher und auch

kein Problem, Opfer zum eigenen Schutz im Frauenhaus oder an anderen sicheren Orten unterzubringen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Angesichts der historischen Flüchtlingssituation stehen die Länder und die Kommunen vor einer großen Herausforderung. Oberstes Ziel ist in der gegenwärtigen Situation, den bei uns Zuflucht suchenden Menschen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Dank des hervorragenden Engagements der Hilfsorganisationen, der vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer und der Verantwortlichen in den Kommunen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) wird diese Herausforderung täglich gemeistert und es gelingt, die derzeit bis zu 1 000 täglich in Niedersachsen eintreffenden Flüchtlinge zu versorgen.

Vor dem Hintergrund dieser besonderen Aufgaben ist unstrittig, dass den hier ankommenden Menschen auch in den Aufnahmeeinrichtungen Schutz gewährt wird. Dies gilt insbesondere für Minderjährige und Frauen, für die Schutz vor Misshandlung und Gewalt gewährleistet werden muss. Neben der Prävention vor diesen Taten ist ebenso die Hilfe für Betroffene von Gewalt von besonderer Bedeutung. Minderjährige und weibliche Flüchtlinge haben aufgrund ihrer Vulnerabilität im Herkunftsland und auf der Flucht zum Teil erhebliche Gewalt erleben müssen und sind häufig traumatisiert. Es ist in besonderem Maße geboten, sie in den Aufnahmeeinrichtungen vor weiterer Gewalt zu schützen.

Die derzeitige Unterbringungssituation der Flüchtlinge birgt insbesondere bei Gewaltvorfällen in Paarbeziehungen besondere Herausforderungen. Neben einer konsequenten Strafverfolgung ist die in Fällen häuslicher Gewalt bewährte Praxis einer gefahrenabwehrenden Trennung von Opfer und Täterin oder Täter handlungsleitend. Aufgrund der unterschiedlichen Größen und baulichen Gegebenheiten der Flüchtlingsunterkünfte wird diese Trennung vor Ort oder durch Verlegung in eine andere Einrichtung angestrebt. Gegebenenfalls führt die Entfernung des Täters oder der Täterin nicht zu der beabsichtigten Gefahrenminderung für das Opfer. Dies ist insbesondere in den Fällen denkbar, in denen neben dem Täter oder der Täterin noch weitere Familienmitglieder des Täters oder der Täterin in der Unterkunft leben und dadurch die Möglichkeit haben, auf das Opfer einzuwirken. In diesen Fällen kann die Unterbringung des Opfers in einer anderen Einrichtung oder in einem Frauenhaus angezeigt sein.

Die in Niedersachsen für die Aufnahme und Unterbringung zuständigen Stellen berücksichtigen im Rahmen der Möglichkeiten die besonderen Belange und Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner. Im Rahmen des Erstgesprächs, das in der Regel unmittelbar nach der Aufnahme in den Standorten der LAB NI vom Sozialdienst mit jedem Flüchtling geführt wird, werden gerade besonders schutzbedürftige Flüchtlinge sehr sensibel behandelt. Geeignete Einrichtungen zu finden, in denen diese Personen auch nach ihrer Verteilung in die Kommunen sicher und diskriminierungsfrei untergebracht werden können, ist dabei sehr wichtig. Bei der Unterbringung der Flüchtlingsfrauen und -familien wird die individuelle Situation im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Schutzsuchende Frauen und ihre Kinder finden in Niedersachsen in allen zur Verfügung stehenden Einrichtungen Schutz und die erforderlichen Hilfeleistungen einschließlich der notwendigen medizinischen Betreuung.

1. Wie viele Fälle häuslicher oder - hier richtiger formuliert - familiärer Gewalt und von Gewalt durch andere Mitbewohner in Flüchtlingsunterkünften sind der Landesregierung bekannt?

Recherchen mit dem Ziel der flächendeckenden Abbildung von Straftaten gegen Asylbegehrende sind weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch im polizeilichen Auswertesystem NIVADIS ohne weiteres möglich.

Für eine dementsprechende Auswertung der angesprochenen Straftaten gegen Flüchtlinge im Kontext „Häusliche Gewalt“ müssten alle Flüchtlingsunterkünfte erhoben und (als Wohnort des Opfers) einzeln abgefragt werden. Eine entsprechende Auswertung ist bislang nicht erfolgt. Sie bedingte einen außergewöhnlich hohen Rechercheaufwand auch vor dem Hintergrund der nicht unerheblichen Anzahl von entsprechenden Unterkünften.

Die niedersächsische Polizei etablierte Anfang November 2015 landesweit einen zusätzlichen Auswertungsmerker im elektronischen Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS.

Mithilfe dieses Auswertungsmerkers soll die Erstellung aussagekräftiger Kriminalitätslagebilder zukünftig verbessert werden.

Durch die vorgenannte Funktion werden Straftaten gegen Flüchtlinge, so auch Delikte im Kontext „Häusliche Gewalt“, zielgerichteter ausgewertet werden können, sofern das Opfer als Flüchtling erfasst wurde. Eine retrograde Auswertung im Zusammenhang mit Straftaten, die vor der Einführung des Auswertungsmerker begangen wurden, ist nicht möglich.

2. Wie oft wurden bislang Frauen und Kinder aus Flüchtlingsunterkünften wegen der o. a. Gewalt in Frauenhäusern untergebracht?

Bezogen auf das Jahr 2015 wurden vom Standort der LAB NI in Bramsche zwei Frauen mit jeweils zwei Kindern, vom Standort Braunschweig ebenfalls zwei Frauen sowie eine Frau mit ihren zwei Kindern vom Standort GDL Friedland in örtlichen Frauenhäusern untergebracht.

Weitere Unterbringungsfälle sind nicht bekannt.

3. Was tut die Landesregierung, um die Forderung des Landesfrauenrates zum Gewaltschutz geflüchteter Frauen und Kinder zu erfüllen?

Es ist der Landesregierung ein großes Anliegen sicherzustellen, dass insbesondere bei der Unterbringung der Flüchtlingsfrauen und -familien die individuelle Situation im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt wird. Mit dem gemeinsam von MI und MS erarbeiteten und derzeit in der Endabstimmung befindlichen „Konzept zum Kinderschutz und Gewaltschutz für Frauen in Aufnahmeeinrichtungen des Landes für Asylbegehrende und Flüchtlinge“ wurden Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Frauen vor Misshandlung und Gewalt in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes erarbeitet. Hierdurch wird der derzeitigen Situation Rechnung getragen, um wirksame, aber auch realitätstüchtige Maßnahmen treffen zu können.

Mit der Inbetriebnahme der Außenstelle des Standortes GDL Friedland der LAB NI in Dassel hat die Landesregierung die Möglichkeit geschaffen, allein reisende Frauen mit oder ohne Kinder in einer besonderen Einrichtung unterzubringen.

Auch für Gewaltbetroffene in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes steht das Netzwerk der Gewaltberatungsstellen zur Verfügung. An die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen in Aufnahmeeinrichtungen des Landes sind aktuell Informationsmaterialien zum existierenden Hilfesystem des Gewaltschutzes für Frauen versandt worden. Mehrsprachiges Informationsmaterial für Betroffene wurde zur Verfügung gestellt.

Es ist beabsichtigt, den Einrichtungen des Gewaltschutzes für Frauen finanzielle Hilfe bei der Inanspruchnahme von Übersetzungsleistungen für die Beratung von Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen.

Das Bündnis White IT mit Partnern aus Industrie, Verbänden und Opferschutzeinrichtungen, an dem auch das Land Niedersachsen beteiligt ist, beweist immer wieder die Wichtigkeit, sich sexualisierter Gewalt entgegenzustellen. Um auch Flüchtlingskinder, aber auch deren Betreuer, sowohl für das Phänomen zu sensibilisieren als auch ihnen die Menschenrechte nach der Charta der Vereinten Nationen näherzubringen wurde ein 52-seitiges Kinderbuch erarbeitet. In diesem werden spielerisch Alltagssituationen in deutscher Sprache und in Hocharabisch dargestellt. Ziele sind, neben der vollflächigen Verteilung über Polizei, Hilfsorganisationen, etc. vor allem die Steigerung des Selbstwertgefühls sowie die Vermittlung einer Willkommenskultur. Derzeit planen die Bündnispartner von White IT eine Erstaufgabe in Niedersachsen von 20 000 Büchern und bundesweit von 100 000 Büchern.

Spätestens Mitte Februar 2016 wird mit der Verteilung sowohl in den Erstaufnahmeeinrichtungen als auch den weiteren Flüchtlingsunterkünften begonnen.

32. Eilentscheidung des Landrates Bartels nach § 81 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - Wie kommt die Landesregierung zu ihrer Rechtsauffassung?

Abgeordneter Otto Deppmeyer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Linsingen-Kaserne in Hameln wurden am 6. September 2015 kurzfristig vom Land Niedersachsen zunächst 93 Asylbewerber untergebracht. Dies geschah mit ehrenamtlichen Kräften des DRK, des THW, der Feuerwehr und der Hilfe externer Firmen. Inzwischen sind dort wohl über 600 Personen untergebracht. Geplant ist dort laut einer Pressemitteilung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 15. September 2015 die Unterbringung von bis zu 1 000 Personen.

Die Übernahme des Betriebs durch den Landkreis ist nach Ansicht des Landrates und der Kreisverwaltung eine Entscheidung, für die grundsätzlich der Kreisausschuss und für die Bewilligung der notwendigen Gelder der Kreistag zuständig wären.

Am 14. September 2015 hat sich Landrat Tjark Bartels (SPD) selbst im Einvernehmen mit der stellvertretenden Landrätin Leunig (SPD) im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 89 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ermächtigt,

- den Nutzungsvertrag für die Linsingen-Kaserne mit der BlmA abzuschließen,
- eine Kostenübernahmevereinbarung mit dem Land Niedersachsen für die im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Familien-Erstaufnahmeeinrichtung“ in Hameln als notwendig anfallenden Kosten abzuschließen,
- einen externen Betriebsführungsvertrag zum Betrieb der „Familien-Erstaufnahmeeinrichtung“ abzuschließen,
- die zur Erledigung der vom Landkreis in diesem Zusammenhang wahrzunehmenden Aufgaben erforderlichen Stellen - soweit erforderlich - extern zu besetzen.

Zu diesem Sachverhalt richtete ich bereits im Oktober-Plenum 2015 eine Kleine Anfrage an die Landesregierung. Insbesondere wurde nach den Voraussetzungen für eine Eilentscheidung nach § 89 NKomVG gefragt. Die Landesregierung antwortete hierauf, dass Eilentscheidungen eines Hauptverwaltungsbeamten nach § 89 NKomVG nicht voraussetzten, dass die Kommune selbst von einem erheblichen Nachteil oder einer Gefahr, der oder die einzutreten drohe, betroffen sein müsse.

In der einschlägigen Kommentierung zu § 89 NKomVG wird diese Ansicht jedoch nicht vertreten. Hingegen gibt es Rechtsprechung zur Vorgängerregelung des § 60 NLO und parallelen Normen in anderen Bundesländern (z. B. OVG NW, DöV 1989 Seite 29), die einen konkreten Nachteil für die Kommune voraussetzt.

So hielt das VG Osnabrück fest: „Voraussetzung der Eilkompetenz nach § 60 NLO ist, dass ein dringender Fall vorliegt, bei dem ohne Eilentscheidung der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren für den Landkreis droht und dass die vorherige Entscheidung des Kreisausschusses nicht eingeholt werden kann.“ *Rathaus und Recht* 22/2005 Seite 10.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 15 aus der Sitzung des Landtags im Oktober 2015 (Drs. 17/4430) dargelegt, welche großen Herausforderungen bei der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen für das Land und die Kommunen bestanden, als der Landkreis Hameln-Pyrmont im September 2015 dem Land ein Angebot für den Betrieb einer Notunterkunft im Wege der Verwaltungshilfe unterbreitet hat. Täglich mussten bis zu 1 000 Asylsuchende, darunter Familien mit Kindern, versorgt und sicher untergebracht werden. In dieser Notsituation hat der Landrat des Landkreises Hameln-Pyrmont im Rahmen des § 89 NKomVG erforderliche Eilentscheidungen getroffen.

1. Welche Rechtsprechung oder Literatur stützt die Auffassung der Landesregierung, dass für Eilentscheidungen nach § 89 NKomVG nicht die Kommune selbst von einem erheblichen Nachteil oder eine Gefahr bedroht sein muss?

Die Auffassung der Landesregierung ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes. So schreibt § 89 Satz 2 NKomVG gerade nicht vor, dass es sich um Nachteile oder Gefahren für die jeweilige Kommune handeln muss. Es reicht auch aus, wenn die Nachteile oder Gefahren Dritten drohen. Eine Beschränkung auf die Interessen der jeweiligen Kommune ist der Vorschrift nicht zu entnehmen. Ausdrücklich bestätigt wird diese Auffassung in der Literatur in der Kommentierung von Häusler in KVR-NGO, § 66 RdNr. 4. Andere Auffassungen sind auch den Standardkommentaren zum NKomVG nicht zu entnehmen.

In der in der Anfrage zitierten Rechtsprechung wurde im Übrigen nicht darüber entschieden, ob neben dem Interesse der betroffenen Kommune auch Gefahren oder Nachteile für andere natürliche oder juristische Personen eine Eilentscheidung rechtfertigen können. In beiden Verfahren stand ausschließlich das Interesse der Kommune im Raum. So hat das VG Osnabrück in seinem Beschluss erhebliche Nachteile oder Gefahren aufseiten der handelnden Kommune verneint, allerdings auch ausgeführt: „Sonstige erhebliche Nachteile oder Gefahren sind nicht ersichtlich oder substantiiert vorgetragen“.

2. Welche Umstände lagen bei der Eilentscheidung des Landrates des Landkreises Hameln-Pyrmont am 14. September 2015 vor, deretwegen nicht der nächste Kreisausschuss am 22. September 2015 abgewartet werden konnte?

Die Umstände sind in der Vorbemerkung der Landesregierung und in der Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 15 aus der Sitzung des Landtags im Oktober 2015 dargelegt worden. Es ging um die Abwehr einer konkret drohenden Obdachlosigkeit bei den Menschen, die in unserem Land Schutz suchen. Dass der Landrat des Landkreises Hameln-Pyrmont unter diesen Umständen am 14. September 2015 einen Eilfall i. S. d. § 89 NKomVG gesehen hat, ist kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden.

3. Welche Nachteile oder Gefahren drohten dem Land, um dem Landkreis Hameln-Pyrmont noch vor der Sitzung des Kreisausschusses am 22. September 2015 die Verantwortung für die Unterkunft in der Linsingen-Kaserne zu übertragen?

Das Land steht in der Verpflichtung, für eine hohe Zahl von Flüchtlingen kurzfristig die Versorgung und Unterbringung zu gewährleisten. Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat durch sein Handeln dazu beigetragen, dass das Land dieser Verpflichtung nachkommen konnte.

33. Gibt es genug schusssichere Überziehwesten für Niedersachsens Polizei?

Abgeordnete Editha Lorberg, Thomas Adasch und Angelika Jahns (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) fordert in einer Presseerklärung vom 2. Dezember 2015, dass für Niedersachsens Polizei die Zahl schusssicherer Überziehwesten der Schutzklasse II verdoppelt wird. Es gebe einen erheblichen Nachholbedarf. Mindestens zwei solcher Westen müssten für jeden der ca. 1 000 Streifenwagen Niedersachsens vorhanden sein. Dazu fehlten jedoch schätzungsweise 1 100 Stück.

Der Landesvorsitzende der GdP, Dietmar Schilff, fordert daher eine Nachbesserung des Haushaltsentwurfs für 2016. Es wäre laut Herrn Schilff ideal, wenn alle Polizeibeamtinnen und -beamten sogar mit Überziehwesten der Schutzklassen III und IV geschützt würden.

In jedem Fall forderte die GdP zeitnahe Schulungsmaßnahmen, wie mit den neuen terroristischen Bedrohungen im Arbeitsalltag umzugehen ist.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Verbesserung der Handlungs- und Interventionsfähigkeit der Polizei in Niedersachsen ist eine dauerhafte Zielsetzung, die regelmäßig zu Ergänzungen oder Weiterentwicklungen der vorhandenen Ausstattung sowie Überprüfung und Anpassung der erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen führen. Dabei werden alle signifikanten Anlässe regelmäßig ausgewertet und in der Planung berücksichtigt.

Das Innenministerium hat sich seit den jüngsten Ereignissen intensiv mit der Ausstattung, aber auch der Handlungssicherheit im Umgang mit vorhandenen Führungs- und Einsatzmitteln und dem besonderen taktischen Vorgehen in Extremsituationen auseinandergesetzt. Hier wurde ein Stufenkonzept entwickelt, dessen Bestandteile passive und aktive Ausstattungskomponenten ebenso beinhaltet wie eine Intensivierung beispielsweise des Schusswaffeneinsatztrainings oder des taktischen Vorgehens in besonderen Gefährdungslagen. Es bezieht dabei die Einsatz- und Streifendienste ebenso ein wie die Spezialeinheiten. Dieses Konzept geht über eine bloße Betrachtung der Schutzausstattung hinaus. Die Umsetzung dieses Konzeptes wurde mit den Polizeivizepräsidenten beraten, Einzelmaßnahmen werden zeitnah durch die Polizeibehörden umgesetzt werden. Die erörterten Maßnahmen zu Ausstattung und Trainings werden zeitnah um weitere, auch führungsbezogene Aspekte ergänzt.

1. Wie viele Überziehwesten welcher Schutzklassen stehen den niedersächsischen Polizeibeamtinnen und -beamten zur Verfügung?

Alle niedersächsischen Polizeivollzugsbeamten mit operativen Aufgaben sind seit 1996 aufwachsend mit einer persönlich angepassten ballistischen Unterziehschutzweste der Schutzklasse 1 ausgestattet.

Darüber hinaus wurden aus Landesmitteln alle Dienststellen mit „Rund-um-die-Uhr-Dienst“ mit jeweils vier Überziehschutzwesten der Schutzklasse 2 ausgestattet. Im Bestand der Polizei Niedersachsen befinden sich aktuell insgesamt 916 Stück dieser Schutzwesten.

2. Wie stellt sich der Schutz bei den einzelnen Schutzklassen dar?

Die Schutzkraft einer ballistischen Weste wird mit der sogenannten Schutzklasse (SK) angegeben. Hierzu sind die ballistischen Schutzwesten grundsätzlich in vier unterschiedliche SK (SK 1 bis 4 - entsprechend der Technischen Richtlinie „Ballistische Schutzwesten“ des Polizeitechnischen Instituts der DHPol) eingeteilt. Die wesentlichen SK sind:

SK 1

Durchschusshemmend gegen Weichkerngeschosse und Polizeigeschosse, verschossen aus Kurzwaffen (einschließlich Maschinenpistole) im Kaliber 9 mm x 19 (zum Schutz gegen gebräuchliche Geschosse aus Faustfeuerwaffen).

Die ballistische Unterziehschutzweste SK 1 ist standardisierter Schutz in der Polizei Niedersachsen. Neben der Schutzklasse werden hierzu auch die Anforderungen an die Tragbarkeit im Verhältnis zur geschützten Fläche besonders berücksichtigt.

SK 2

Durchschusshemmend gegen Vollgeschosse (z. B. aus Kupfer oder Messing) oder Eisenkerngeschosse, verschossen aus Kurzwaffen einschließlich Maschinenpistolen bis Kaliber 357 Magnum.

Die Schutzwesten bieten neben einer erhöhten Schutzklasse auch eine größere Schutzfläche sowie einen Halsschutz, jedoch eine sehr geringe Beweglichkeit mit deutlich höherem Gewicht.

SK 3

Durchschusshemmend gegen Weichkerngeschosse, verschossen aus Langwaffen. Als Prüfgeschosse dienen die Kaliber 7,62 mm x 51 mm (.308 Winchester) und 5,56 mm x 45 mm (.223 Remington).

SK 4

Durchschusshemmend gegen Hartkerngeschosse, verschossen aus Langwaffen. Zur Anwendung kommen die gleichen Kaliber wie bei SK 3, allerdings mit wesentlich durchschlagkräftigeren Hartkernprojektilen.

Darüber hinaus gilt, dass, je größer die Schutzwirkung ist, das Gewicht der Schutzwesten deutlich zunimmt und zulasten der Beweglichkeit geht.

Schutzklasse	Gewicht
1	3 kg,
2	9 kg,
3	15 kg,
4	15 kg bis 20 kg (je nach geschütztem Bereich).

3. Welche der Forderungen der GdP wird die Landesregierung im nächsten Jahr erfüllen?

Siehe Vorbemerkung.

Unabhängig von Forderungen der Gewerkschaft der Polizei hat das Ministerium für Inneres und Sport auf Basis des in den Vorbemerkungen beschriebenen Stufenkonzeptes gemeinsam mit den Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen beschlossen, folgende Maßnahmen zur Ergänzung vorhandener Ausstattungen bzw. Optimierung der Interventions- und Handlungsfähigkeit umzusetzen und künftig als Mindeststandard zu fixieren:

- Erhöhung der Zahl der Überziehschutzwesten SK 2 bis zu einer Verfügbarkeit von zwei Westen je Funkstreifenwagen (FuStw) blau/silber,
- Erhöhung der Zahl der Überziehschutzwesten SK 2 für die Einheiten der Bereitschaftspolizei über den derzeit dort vorhandenen Bestand hinaus auf einen noch abzustimmenden einheitsbezogenen Ausstattungsstandard,
- Beschaffung entsprechend erforderlichem Zusatzholster für eine sichere Unterbringung der Dienstwaffe beim Tragen der Schutzwesten SK 2,
- Verbesserung der räumlichen Wahrnehmung durch zusätzliche Visiereinrichtungen für spezifische Waffensysteme beim Vorgehen in hochdynamischen Lagen,
- Beschaffung und Einbau fester Unterbringungsbehältnisse für Maschinenpistolen in FuStw blau/silber,
- Ergänzung der Ausstattung passiver und aktiver Führungs- und Einsatzmittel sowie Bewaffnung der Spezialeinheiten,
- Weiterentwicklung fachlicher und rollenbezogener Einsatztrainings zum taktischen Vorgehen bei besonderen Gefährdungslagen,
- Intensivierung des Schusswaffeneinsatztrainings mit organisationsspezifisch verfügbaren Waffen.

Weiter ist es vorgesehen, im Rahmen eines Nutzerworkshops mit Vertretern der Zielgruppen zum Jahresbeginn 2016 unter expliziter Betrachtung verschiedener aktiver und passiver Komponenten von Einsatz- und Schutzausstattungsalternativen sinnvolle Ausstattungsalternativen zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Beschaffungs- und Ausstattungsbedarfe zu definieren.

34. Unzumutbare Anfahrtsdauer zum Freizeitarrest durch beabsichtigte Änderung des Jugendarrestgesetzes?

Abgeordnete Lutz Winkelmann und Karin Bertholdes-Sandrock (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 17/4111 heißt es auf Seite 33: „Die Forderung des OLG Celle hinsichtlich der Fortdauer des Arrestvollzuges in den Räumen der Amtsgerichte wird nicht aufgegriffen. Derzeit werden laut Vollstreckungsplan noch an acht Amtsgerichten Kurz- und Freizeitarrest vollzogen (Celle, Dannenberg, Tostedt, Cuxhaven, Lingen, Westerstede, Rotenburg/Wümme und Hildesheim). In Hildesheim und Rotenburg ist der Vollzug seit längerer Zeit eingestellt. In Hildesheim erfolgte die Schließung aus Sicherheitsgründen. Die Praxis einer ortsnahen Vollstreckung ist daher ohnehin nicht mehr gewährleistet. Teilweise liegen die vorbezeichneten Amtsgerichte in räumlicher Nähe zu einer Jugendarrestanstalt, sodass eine wesentliche Veränderung nicht eintritt.“

Uns wurde jedoch berichtet, dass im Landkreis Lüchow-Dannenberg die Anbindung des öffentlichen Personennahverkehrs an die nächste Jugendarrestanstalt in Verden an den Wochenenden, die als Zeitraum für den Vollzug des Freizeitarrests vorgesehen sind, sehr schlecht sein soll. Bislang wurde der Jugendarrest in diesem Landkreis im Amtsgericht Dannenberg durchgeführt. Eine Verlegung in die Jugendarrestanstalt in Verden hätte demnach zur Folge, dass mangels Verkehrsverbindungen am Wochenende die Betroffenen erst am Montagmorgen die Rückreise antreten könnten. Dies wäre jedoch ein Widerspruch zum Ziel des Freizeitarrests, nämlich der besseren Vereinbarkeit mit den schulischen bzw. beruflichen Verpflichtungen der Betroffenen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Konzentration der Arrestvollstreckung in fünf spezialisierten Einrichtungen ist Grundvoraussetzung für die von der Landesregierung bezweckte Steigerung der Qualität der Fördermaßnahmen. Diese Maßnahmen und Verbesserungen bei der Beschäftigung sowie der notwendigen Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Institutionen wie Schulen und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugendgerichtshilfe, stellen wesentliche Pfeiler der Ausrichtung des Arrestvollzugs am Erziehungsgedanken dar. Auch Aspekte der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Suizidprävention sprechen gegen eine isolierte Unterbringung der Arrestantinnen und Arrestanten in den Amtsgerichten und für die zentrale Arrestvollstreckung.

Die Anzahl der Amtsgerichte, die Freizeitarreste vollstrecken, ist in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Derzeit werden lediglich noch in den fünf Amtsgerichtsbezirken Celle, Dannenberg, Tostedt, Cuxhaven und Westerstede Freizeitarreste vollstreckt.

Die Landesregierung verkennt nicht, dass mit der Zentralisierung der Arrestvollstreckung in einem Flächenland wie Niedersachsen auch Nachteile durch gegebenenfalls weitere Anfahrtswege zu den Jugendarrestanstalten verbunden sind.

In der Gesamtbetrachtung überwiegen die mit der Qualitätssteigerung verbundenen Vorteile aber deutlich, zumal Nachteile aufgrund ungünstiger Verkehrsbedingungen und langer Anfahrtswege durch entsprechende gesetzliche Regelungen abgemildert werden. So sieht beispielsweise § 55 des Gesetzentwurfs die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung vor, wenn die Arrestantin oder der Arrestant aus schulischen oder beruflichen Gründen hierauf angewiesen ist oder die Verkehrsverhältnisse dies erfordern. Die Vereinbarkeit mit den schulischen bzw. beruflichen Verpflichtungen der Arrestantinnen und Arrestanten wird dadurch umfassend sichergestellt.

Von den rechtlichen Möglichkeiten wird bereits jetzt zur Vermeidung von Problemen bei der An- und Heimfahrt aus weiter entfernten Amtsgerichtsbezirken in allen Jugendarrestanstalten Gebrauch gemacht. So wird bei Bedarf der Antritts- und Entlassungszeitpunkt verlegt. Die Jugendarrestanstalten laden - abweichend von § 25 Abs. 3 Satz 1 JAVollzO - gemäß § 25 Abs. 4 JAVollzO bei Freizeitarresten in der Regel am Freitagnachmittag, da für viele Schülerinnen und Schüler die Freizeit bereits zu diesem Zeitpunkt beginnt. So wird eine Entlassung am Sonntagnachmittag ermög-

licht und das Erreichen des Wohnorts zu einer angemessenen Zeit ist gewährleistet. Sofern die Arrestantinnen und Arrestanten am Heimreisetag nicht abgeholt werden können und auch nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung der Kosten für eine Fahrkarte verfügen, werden die Kosten gemäß Nummer 29 der Jugendarrestgeschäftsordnung vom Amtsgericht in Form der Aushändigung eines Fahrgutscheins bzw. von Bargeld für eine Busfahrkarte übernommen. Für die Fahrt zum Arrestantritt gilt Entsprechendes. Diese Vorgehensweise hat sich bei Jugendarrestanstalten, die einen großen Einzugsbereich haben, wie z. B. bei den Jugendarrestanstalten Emden und Göttingen, bewährt.

In der Jugendarrestanstalt Verden werden bereits seit längerem Kurzarreste ab zwei Tagen Dauer und Dauerarreste aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg vollstreckt. Zu Problemen bei der An- und Heimreise ist es bisher nicht gekommen. Zwischen Verden und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg bestehen regelmäßig Regionalverbindungen.

Im Falle der Verhängung mehrerer Freizeitarrreste kann die Vollstreckungsleitung - soweit sich dies mit der Lebenssituation der Arrestantinnen und Arrestanten vereinbaren lässt - diese zeitnah zu Kurzarrest umwandeln, wodurch die Vollstreckung in einem Stück erfolgen kann und sich Fahrzeiten erheblich reduzieren.

1. Bleibt die Landesregierung bei ihrer Aussage, dass eine wesentliche Veränderung nicht eintritt?

Ja. Siehe im Übrigen die Vorbemerkungen.

2. Wie sollen Jugendliche, z. B. aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, weit entfernte Jugendarrestanstalten zeitnah für den Freizeitarrrest erreichen?

Siehe die Vorbemerkungen.

3. Sind durch die beabsichtigte Regelung eine geringere Bereitschaft zum freiwilligen Arrestantritt aufgrund der schlechten ÖPNV-Anbindungen in ländlichen Regionen und die daraus folgende deutliche Steigerung von polizeilichen Vorführungen zu erwarten, welche das Polizeipersonal zusätzlich binden würden?

Nein. Siehe im Übrigen die Vorbemerkungen.

35. Wie viele Menschen in Niedersachsen befinden sich aktuell im „Asylsystem“?

Abgeordnete Bernd-Carsten Hiebing und Ansgar Bernhard Focke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Immer mehr Menschen kommen nach Niedersachsen, um hier Asyl zu beantragen. Dem „Asylsystem“ kann man Menschen zuordnen, die als Asylsuchende nach Niedersachsen eingereist sind und noch nicht registriert sind, die bereits als Asylsuchende registriert sind, die einen Asylantrag gestellt haben, die einen Asylfolgeantrag gestellt haben, die nach einer Ablehnung des Asylantrags noch im Land sind sowie solche, die als Flüchtlinge anerkannt sind und eine befristete Aufenthaltsgenehmigung erhalten haben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Grundlage für die Betrachtung der Entwicklung der Zugänge von Asylsuchenden ist die offizielle monatliche Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des für die Asylverfahrensstatistik gesetzlich zuständigen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Zahl der tatsächlichen Einreisen von Asylsuchenden nach Deutschland lag auch im November 2015 deutlich höher als in der o. g. Statistik aufgeführt, da die formale Asylantragstellung oft erst zeitlich verzögert möglich ist.

So werden im EASY-System regelmäßig höhere Zugänge registriert.

Das EASY-System ist eine IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer. Bei den EASY-Zahlen sind Fehl- und Doppelerfassungen wegen fehlender erkennungsdienstlicher Behandlung und fehlender Erfassung der persönlichen Daten nicht ausgeschlossen.

Der Aufenthaltsstatus einer Ausländerin oder eines Ausländers wird im Ausländerzentralregister (AZR) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gespeichert. Das BAMF übernimmt auch die statistische Aufbereitung der Daten aus dem AZR und stellt den Ländern Auswertungen zur Verfügung. Der Anteil der Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, wird in der Statistik nicht abgebildet.

1. Wie viele Personen der genannten Gruppen befinden sich aktuell in Niedersachsen (bitte Gesamtzahl sowie nach Gruppen aufgeschlüsselt angeben)?

Zum Stichtag 10.12.2015 befanden sich 3 936 nicht registrierte Asylsuchende in Niedersachsen, die in den Erstaufnahmeeinrichtungen, Notunterkünften und im Rahmen der Amtshilfe aufgenommen wurden.

Es ist vorgesehen, bis Weihnachten wieder tagesaktuell zu registrieren.

Zum Stichtag 09.12.2015 befanden sich für das Jahr 2015 insgesamt 95 280 Asylsuchende in Niedersachsen, die im EASY-System registriert waren.

Für Niedersachsen wurden im Berichtsjahr Januar bis November 2015 34 477 Asylanträge verzeichnet. 30 921 davon waren Asylerstanträge und 3 556 Folgeanträge.

Zum Stichtag 31.10.2015 (die Zahlen zum Stichtag 30.11.2015 wurden noch nicht veröffentlicht) lebten in Niedersachsen insgesamt 19 166 ausreisepflichtige Personen, dabei war allerdings bei 14 924 Personen der Vollzug der Abschiebung vorübergehend ausgesetzt (Duldung).

Zum Stand 31.10.2015 (die Zahlen zum Stichtag 30.11.2015 wurden noch nicht veröffentlicht) stellen sich die Zahlen bezüglich der anerkannten Flüchtlinge mit einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung in Niedersachsen wie folgt dar:

Status	Anzahl
Asylberechtigte (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG)	633
Flüchtlinge mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG)	13 005
subsidiär Schutzberechtigte (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG)	2 553

Daneben wurde für 2 553 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG aufgrund eines im Asylverfahren festgestellten Abschiebungsverbotes erteilt. Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, dass der Status des „subsidiär Schutzberechtigten“ erst Ende 2013 eingeführt wurde und sich daher einige Personen, die heute als subsidiär Schutzberechtigte zu berücksichtigen wären, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (Abschiebungsverbot) besitzen.

2. Wie hat sich die Gesamtzahl im Vergleich zum Jahr 2014 entwickelt?

Im Jahr 2014 befanden sich keine nicht registrierten asylsuchenden Personen im Land Niedersachsen.

Zum Stichtag 09.12.2014 waren im Land Niedersachsen 20 177 Asylsuchende, die bereits in das Datenverarbeitungssystem des BAMF aufgenommen wurden.

Von Januar bis November 2014 wurden im Land Niedersachsen 14 449 Asylerstanträge und 2 721 Folgeanträge, somit insgesamt 17 170 Asylanträge verzeichnet.

Zum Stichtag 31.12.2014 lebten in Niedersachsen insgesamt 15 435 ausreisepflichtige Personen, dabei war allerdings bei 12 351 Personen der Vollzug der Abschiebung vorübergehend ausgesetzt (Duldung).

Zum Stichtag 31.12.2014 stellen sich die Zahlen bezüglich der anerkannten Flüchtlinge mit einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung wie folgt dar:

Status	Anzahl
Asylberechtigte (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG)	412
Flüchtlinge mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG)	6 475
subsidiär Schutzberechtigte (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG)	2 052

Daneben wurde für 3 259 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG aufgrund eines im Asylverfahren festgestellten Abschiebungsverbotes erteilt. Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, dass der Status des „subsidiär Schutzberechtigten“ erst Ende 2013 eingeführt wurde und sich daher einige Personen, die heute als subsidiär Schutzberechtigte zu berücksichtigen wären, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (Abschiebungsverbot) besitzen.

3. Welche Gesamtzahl erwartet die Landesregierung für das Jahr 2016?

Da die Zahl der anerkannten Flüchtlinge mit einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung abhängig ist von der Anzahl der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) positiv entschiedenen Asylanträge, kann eine zuverlässige Prognose hierfür nicht abgegeben werden.

Bei allen Unwägbarkeiten hinsichtlich der zu erwartenden Zugänge für das Jahr 2016 ist nach hiesiger Einschätzung die Anzahl von 100 000 Personen, die in Niedersachsen aufzunehmen sind, ein grober Richtwert.

36. Wie unterstützt die Landesregierung kommunalpolitisch interessierte Jugendliche?

Abgeordnete Heinz Rolfes und Reinhold Hilbers (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In ihrer Unterrichtung zum Antrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Partizipation von Jugendlichen in Niedersachsen fördern und ausbauen“ (Drucksache 17/4026) führt die Landesregierung am 5. August 2015 als Beispiel für die vom Land gewährte Unterstützung der Kommunen bei der Verbesserung der Beteiligung Jugendlicher u. a. aus: „Das Niedersächsische Landesjugendamt organisiert jährlich ein mehrtägiges Treffen für kommunalpolitisch interessierte Jugendliche. Die Fortbildung versetzt die Jugendlichen durch die Vermittlung der Grundlagen des Projektmanagements und der Projektplanung in die Lage, eigenständig Partizipationsprojekte zu initiieren. Bis zu 90 Jugendliche aus ca. 15 Städten und Gemeinden nehmen jährlich an der Veranstaltung teil. Für diese Treffen sind jährlich 10 000 Euro veranschlagt.“

2014 fand das Treffen vom 28. November bis 30. November im Jugend- und Freizeitzentrum am Dümmer See statt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Seit mehreren Jahren richtet das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie jährlich an einem Wochenende ein Treffen für kommunalpolitisch engagierte Jugendliche aus. Diese Treffen wurden von den niedersächsischen Jugendparlamenten, Jugendräten sowie einzelnen engagierten Jugendlichen gut angenommen. In den letzten Jahren war allerdings ein Rückgang der Anmeldezahlen zu verzeichnen, was letztlich dazu führte, dass das für November 2015 geplante Treffen auf das Frühjahr 2016 verschoben wurde.

1. Wo und wann fand oder findet das Treffen 2015 statt?

Das für November 2015 geplante Treffen wurde verschoben und wird, sofern ein entsprechendes Interesse vonseiten der Jugendlichen besteht, im Frühjahr 2016 nachgeholt.

2. Falls das Treffen 2015 ausfiel, weshalb fiel es aus, und seit wann ist das der Landesregierung bekannt?

Vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie wurde erst vor kurzem entschieden, das für den November 2015 geplante Treffen aufgrund der zu geringen Anmeldungen nicht an dem geplanten Termin durchzuführen.

3. Wie geht es weiter mit der Unterstützung dieses Treffens durch die Landesregierung?

Die Veranstaltungen wurden zum Abschluss jeweils mit den teilnehmenden Jugendlichen evaluiert. Vonseiten der Jugendlichen wurde stets ein großes Interesse an weiteren Treffen bekundet. Allerdings ergab die Auswertung auch, dass viele Jugendliche durch unterschiedliche Aktivitäten (Schule, Vereine, Familie usw.) stark belastet sind und sich eher kurzfristig für eine Teilnahme an einer entsprechenden Veranstaltung entscheiden wollen. Nach dem nun neu geplanten Termin wird geprüft werden, ob das bisherige Angebot neu konzipiert werden muss.

37. Kommen der Landesregierung Antrags- und Projektunterlagen von Schafhaltern abhandeln?

Abgeordnete Dr. Stephan Siemer und Ernst-Ingolf Angermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 26. Februar 2015 hat die Staatssekretärin aus dem Umweltministerium Schäfer im Landkreis Vechta besucht und sich über den Umfang und die Folgen von wiederholten Schafsrissen informiert. Für einen hohen Anteil der Schafsrisse gibt es mittlerweile wissenschaftlich untermauerte Belege, dass die im Bereich der Kreisgrenze Diepholz/Vechta heimisch gewordene Wolfspopulation ursächlich ist. Um sich gegen weitere Übergriffe von Wölfen auf Schafe zu schützen, haben laut Pressemitteilungen vom 26. November 2015 des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Tierhalter aus den Landkreisen Diepholz und Vechta mittlerweile 20 Anträge auf Unterstützung von Präventionsmaßnahmen beim Land gestellt.

Die *Oldenburgische Volkszeitung* berichtet in ihrer Ausgaben vom 27. November 2017, dass ein in der Gemeinde Goldenstedt ansässiger Schafhalter Vertretern des Umweltministeriums Unterlagen für einen Antrag auf Präventionsmaßnahmen übergeben hat. Laut Aussage des Schäfers fand die Übergabe der Unterlagen im Umweltministerium in Hannover statt, und zwar anlässlich einer Besprechung mit ihm und einem anderen Schäfer zum Einsatz von Herdenschutzeseln. Die Übergabe der Unterlagen erfolgte an einen Mitarbeiter der Staatssekretärin. Die Unterlagen bezogen sich auf Präventionsmaßnahmen wie z. B. wolfsichere Zäune. Der andere Schäfer habe ebenfalls entsprechende Unterlagen für einen Antrag auf Präventionsmaßnahmen übergeben. Laut der oben ge-

nannten Pressemitteilung des NLWKN seien die Unterlagen des erstgenannten Schäfers unvollständig eingereicht.

1. Hat ein Mitarbeiter des Umweltministeriums anlässlich eines Besuches des Schäfers, auf den sich der NLWKN in seiner Pressemitteilung vom 26. November 2015 bezieht, Unterlagen von dem Schäfer im Umweltministerium entgegengenommen?

Die entsprechenden Unterlagen wurden im Mai 2015 vom MU entgegengenommen und umgehend an eine Mitarbeiterin des NLWKN weitergeleitet. Die Unterlagen waren allerdings unvollständig.

2. Welche Belege, Schriftstücke, Kostenvoranschläge, Rechnungen etc. muss der Schäfer noch einreichen, damit sein Antrag auf Unterstützung für Präventionsmaßnahmen aus Sicht des Landes als vollständig gewertet und genehmigt wird?

Das Wolfsbüro hat bei einem Ortsbesuch die Mutter des Antragstellers angetroffen und bei dieser um die komplette Ausfüllung und Zusendung von mit der Originalunterschrift versehenen Schriftstücken durch den Antragsteller gebeten. Am 08.12.2015 sind die letzten erforderlichen Unterlagen beim NLWKN eingetroffen, sodass die am 21.05.2015 für Präventionsmaßnahmen bewilligten Mittel nun ausbezahlt werden können.

3. Wann wird das Umweltministerium den Antrag des zweiten Schäfers auf Förderung von Präventionsmaßnahmen genehmigen?

Die Genehmigungsbehörde für Anträge auf Präventionsmaßnahmen im Sinne der „Richtlinie Wolf“ ist der NLWKN, insofern wird das Umweltministerium keinen entsprechenden Antrag genehmigen. Bei der o. g. Besprechung im Umweltministerium wurde kein weiterer Antrag auf Präventionsleistungen übergeben, dies hat auch der zweite anwesende Schäfer bestätigt.

38. Versucht die Landesregierung, die Schafsrisse der Goldenstedter Wölfin kleinzureden?

Abgeordnete Martin Bäumer, Dr. Stephan Siemer und Ernst-Ingolf Angermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Durch die Pressemitteilung „Information über Nutztierrisse in den Kreisen Vechta und Diepholz“ des Wolfsbüros beim NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) vom 16. November 2015 ist bei den betroffenen Schäfern der Eindruck entstanden, die Landesregierung wolle die Risse, die auf das Konto der Goldenstedter Wölfin gehen, relativieren.

Noch in der 43. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung am 28. Oktober 2015 hatte ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) ausgeführt, dass nicht bei allen gerissenen Schafen bislang zu 100 % der Nachweis habe geführt werden können, ob die Schafe von dieser einen Wölfin gerissen worden seien. Die Wahrscheinlichkeit, dass die gerissenen Tiere der Wölfin zuzurechnen seien, sei allerdings relativ hoch. Nach Aussage des Ministeriumsvertreters seien 75 Tiere gerissen oder aber aufgrund der Verletzungen eingeschläfert worden. Verletzt worden seien 31 Tiere. Hinzu kämen die Risse aus dem aktuellen Fall, nämlich fünf verletzte Tiere, von denen drei eingeschläfert worden seien, und ein gerissenes Tier.

In der Pressemitteilung des NLWKN heißt es am 16. November 2015 hingegen: „Aus der vorgelegten Aufstellung ist ersichtlich, dass der in der Berichterstattung genannten Wölfin elf Fälle (mit 31 Tieren) eindeutig zugeordnet werden konnten (Stand: 14. November 2015).“

In der Aufstellung des NLWKN werden die Risse unterteilt in die elf Fälle, die der Fähe eindeutig zugeordnet werden können. Bei weiteren 19 Fällen erfolgte keine genetische Individualisierung. In den Erläuterungen zu den 19 Fällen, bei denen nicht klar ist, welcher Wolf sie verursacht hat, steht: „Wolf festgestellt, aber keine genetische Individualisierung möglich, in 16 Fällen wurde der Haplotyp HW02 nachgewiesen (in Niedersachsen vorkommende Haplotypen: HW01/HW02: Der Haplotyp HW02 ist relativ selten, aber typisch für die Nachkommen des Gartower Rudels, aus dem die Barnstorfer Fähe stammt)“.

Wenn also der in 16 Fällen gefundene Haplotyp HW02 in Niedersachsen selten, aber ein eindeutiges Merkmal der Goldenstedter (Barnstorfer) Wölfin ist, liegt nach Meinung von Fachleuten der Schluss nahe, dass auch diese 16 Risse sehr wahrscheinlich von ihr verursacht wurden. Es wird vermutet, dass sich die vorherige Aussage des MU ebenfalls auf den gefundenen Haplotyp HW02 bezieht.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der 43. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 28.10.2015 hat ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz mitgeteilt, dass die Wahrscheinlichkeit, dass auch die anderen Risse, bei denen die Tierart Wolf als Verursacher amtlich festgestellt wurde, auf das Konto der besagten Wölfin gingen, hoch sei. Diese Aussage wurde aufgrund des vorhandenen Kenntnisstandes getroffen, dass es in der betreffenden Region keine anderen Wölfe aktuell gab. Da es mittlerweile verschiedene Hinweise aus der Region auf die Existenz eines oder sogar mehrerer weiterer Tiere gibt, muss die Anzahl der Wölfe neu festgestellt werden. Die Frage, welche Risse eindeutig der Barnstorfer Fähe zuzuordnen sind, konnte daher nicht anders beantwortet werden als in der o. g. Pressemitteilung.

1. Ist die Wahrscheinlichkeit relativ hoch, dass mindestens 16 der 19 Risse „ohne genetische Individualisierung“ in der Aufstellung des NLWKN der Goldenstedter Wölfin zugerechnet werden müssen?

Bei 16 Fällen wurde der Haplotyp HW02 festgestellt, der von einem oder mehreren Individuen aus der gleichen mütterlichen Linie stammen kann, aber auch bei anderen Wölfen in Deutschland verbreitet ist. Ein mitochondrialer Haplotyp erlaubt keine individuelle Zuordnung. Die Landesregierung kann über Wahrscheinlichkeiten keine Aussage machen, da dieses reine Spekulation wäre.

2. Wie viele der Risse in der Region werden von den betroffenen Schäfern der Goldenstedter Wölfin zugerechnet?

Es gibt in Schäferkreisen in der Region sehr unterschiedliche Angaben hinsichtlich der Zurechnung der Nutztierrisse zu der Barnstorfer Fähe. Die der Öffentlichkeit bekannt werdenden Einschätzungen geben somit nicht die tatsächliche Situation wieder. Erst die amtliche Feststellung der Verursacherschaft durch den NLWKN kann weitere Klarheit bringen.

3. Wie erklärt die Landesregierung die unterschiedlichen Einschätzungen zu den tatsächlichen Risszahlen der Goldenstedter Wölfin vonseiten des NLWKN und vonseiten der Schäfer?

Siehe Antwort zu Frage 2.

39. Machen die Grünen Parteipolitik auf Kosten der Steuerzahler - Welche neuen Erkenntnisse hat der Glyphosatworkshop gebracht?

Abgeordneter Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 23. September 2015 haben das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einen Workshop mit dem Titel „Der Pflanzenwirkstoff Glyphosat - Gefahr für Mensch und Umwelt?“ durchgeführt. In der Einladung heißt es: „Die Veranstaltung soll uns einen Überblick über die Thematik und die Problemlage geben und Lösungsansätze aufzeigen.“ Dort steht ferner, dass die Landesregierung zuvor den Glyphosatsatz auf Bundes-, Länder- und EU-Ebene problematisiert habe.

Bereits auf der Verbraucherschutzministerkonferenz am 8. Mai in Osnabrück hatte Niedersachsen den Bund aufgefordert, sich für eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Glyphosatanwendung einzusetzen.

Die Arbeitsgruppe Glyphosat wirft der Landesregierung im Zusammenhang mit der Veranstaltung Meinungsmache vor. Sie sei personell und inhaltlich angelegt, ein Scherbengericht über den Wirkstoff abzuhalten. Man könne sich des Eindrucks nicht erwehren, dass es sich hier in Wahrheit um eine parteipolitische Veranstaltung handele.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Glyphosat-Thematik wird seit Mitte 2013 im Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) intensiv bearbeitet. Auslöser waren zum einen Anfragen besorgter Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich möglicher Gesundheits- und Umweltgefahren durch Glyphosat, die zunehmende Diskussion über Glyphosat in den Medien und das damit verbundene gestiegene öffentliche Interesse an dieser Thematik, zum anderen die für 2014 vorgesehene öffentliche Internetkonsultation der europäischen Lebensmittellagentur EFSA im Rahmen eines neuen Zulassungsverfahrens für Glyphosat.

Minister Wenzel hatte daher im Herbst 2013 eine „Expertengruppe Glyphosat“ aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesverwaltung eingerichtet. Die Expertengruppe wurde vom MU geleitet; in ihr arbeiteten Expertinnen und Experten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim, des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes sowie des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie mit.

Die Expertengruppe hat zwischen Dezember 2013 und März 2014, soweit es in diesem engen Zeitraum möglich war, die wesentliche Fachliteratur zur Glyphosat-Thematik gesichtet, versucht diese zu bewerten und im März 2014 einen Abschlussbericht vorgelegt.

Herr Minister Wenzel entschied sich angesichts der offenen Fragestellungen im Bericht der niedersächsischen Expertenkommission Anfang August 2014, aus Vorsorgegründen eine Empfehlung für eine Absenkung des sogenannten ADI-Werts (Acceptable Daily Intake) für Glyphosat von derzeit 0,3 mg/kg/d auf 0,1 mg/kg/d im Rahmen der o. a. Internetkonsultation vorzuschlagen, wie es bereits eine toxikologische Stellungnahme im Abschlussbericht der Expertengruppe empfohlen hatte. Demgegenüber hatte das Bundesamt für Risikobewertung (BfR) sich für eine Erhöhung des ADI-Werts auf 0,5 mg/kg/d ausgesprochen.

Ende März 2015 wurde erstmals über eine Studie der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) der Weltgesundheitsorganisation WHO berichtet, nach der Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend“ (internationale Toxizitäts-Kategorie 2a) einzustufen ist; die Studie selbst wurde erst Ende Juli 2015 veröffentlicht. Diese Ergebnisse konnten dementsprechend noch nicht in den Abschlussbericht der niedersächsischen Expertengruppe einfließen.

In Umwelt- und Verbraucherschutzministerkonferenzen hat sich Niedersachsen zudem mit anderen Bundesländern dafür eingesetzt, dass aus Gründen der Vorsorge für Mensch und Umwelt der Umgang mit Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln zumindest eingeschränkt wird.

Der in der Anfrage erwähnte Workshop des Umweltministeriums „Der Pflanzenwirkstoff Glyphosat - Gefahr für Mensch und Umwelt?“ am 23.09.2015 in Hannover fand im unmittelbaren zeitlichen Vorfeld einer möglichen Entscheidung der EU-Kommission über eine weitere Zulassung für den Wirkstoff Glyphosat statt. Die Entscheidung der EU-Kommission wurde inzwischen am 12.11.2015 wegen noch offener Fragen auf Juni 2016 verschoben.

Der o. g. Glyphosat-Workshop wurde mit rund 150 Gästen sehr gut angenommen. Das dokumentiert, wie stark mögliche Gefahren durch Glyphosat die Öffentlichkeit bewegen.

Die Minister Wenzel und Meyer haben einleitend die Positionen und Aktivitäten ihres Ressorts bezüglich Glyphosat dargestellt. Danach erläuterte Herr Dr. Hohgardt vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Stand und Ablauf des europäischen Zulassungsverfahrens für Glyphosat sowie die grundsätzliche Position des Bundes zu Glyphosat.

Zu zwei Verdachtsmomenten von Glyphosat

- chronischer Botulismus bei Rindern, möglicherweise verursacht durch Glyphosat, und
- „wahrscheinlich krebserregend“ - so die Einstufung der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) -

referierten die erimitierte Veterinärmedizinerin und Mikrobiologin Frau Prof. Krüger, ehemals Universität Leipzig, sowie die Fachtoxikologin Frau Dipl. Biol. Salzmann vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (Mitglied der o. a. niedersächsischen Expertengruppe zur Bewertung von Glyphosat). Die Position der Umwelt- und Verbraucherschutzverbände zu Glyphosat stellte die Agro-Gentechnikexpertin Frau Moldenhauer vom BUND vor.

Die Veranstaltung wurde abgeschlossen durch eine Podiumsdiskussion mit den agrarpolitischen Sprechern aller im Landtag vertretenen Fraktionen.

1. Welchen Kosten sind im Zusammenhang mit der Veranstaltung angefallen?

Die Gesamtkosten der Veranstaltung belaufen sich auf 2 436,50 Euro für Raummiete, Technik, Reise- und Übernachtungskosten sowie das Catering. Für Veranstaltungen ähnlicher Größenordnung ist dies ein verhältnismäßig geringer Beitrag, der auch der Tatsache geschuldet ist, dass die Referentinnen und Referenten auf ein gesondertes Honorar verzichtet haben.

2. Wie rechtfertigt die Landesregierung diese Kosten vor dem Hintergrund, dass ausweislich des VSMK-Protokolls die Positionierung der Landesregierung zu Glyphosat bereits vorher feststand?

Die VSMK hat am 08.05.2015 mit 15:0:1 (SN) angesichts der o. a. IARC-Studie aus Vorsorgegründen die Bundesregierung gebeten,

- die Abgabe von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln an und die Anwendung durch Privatpersonen zu verbieten,
- für bestimmte verbrauchernahe Anwendungen, insbesondere für Freiflächen, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, zeitnah ein vorläufiges Verbot der Anwendung von Glyphosat auszusprechen, bis eine abschließende Neubewertung auf EU-Ebene erfolgt ist und
- verbindlich festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die „gute landwirtschaftliche Praxis“ die Anwendung von Glyphosat erlaubt.

Auf dem o. g. Glyphosat-Workshop wurde neben dem Krebsverdacht seitens des IARC auch der Verdacht auf chronischen Botulismus bei Rindern kontrovers diskutiert. Diese und weitere offene Fragen will die EU-Kommission auch unter Hinzuziehung der Europäischen Chemikalienagentur

ECHA eindeutig klären lassen, bevor sie Mitte 2016 über eine mögliche weitere Zulassung von Glyphosat entscheidet. Insofern hat auch der o. g. Workshop einen fachlichen Beitrag im Vorfeld der EU-Entscheidung geleistet.

3. Wie begegnet die Landesregierung dem Vorwurf, die Veranstaltung sei einseitig angelegt gewesen, um die parteipolitischen Interessen des Umweltministers und des Landwirtschaftsministers zu unterstützen?

Die von dem Abgeordneten zitierte „Arbeitsgruppe Glyphosat“ (AGG) ist ein Zusammenschluss verschiedener Unternehmen aus dem Agrarbereich, darunter auch die Firma Monsanto Agrar Deutschland GmbH. Das Glyphosat-haltige Herbizid Roundup ist laut Aussage der Firma Monsanto das „meist verkaufte Pflanzenschutzmittel weltweit.“

Die Vorwürfe der Arbeitsgruppe Glyphosat sind nicht nachvollziehbar. Die Vorträge sollten im Hinblick auf den vorsorgenden Verbraucherschutz dazu dienen, die offenen Fragen bei der Bewertung des Wirkstoffs Glyphosat darzulegen, die Position der Zulassungsbehörde zu erfahren und Verfahren im Zulassungsprozess transparent dargestellt zu bekommen. In einer offenen Diskussion nach den Vorträgen wurde Mitgliedern aller im Landtag vertretenen Parteien, darunter auch dem Autor dieser Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung, Herrn MdL Dammann-Tamke, und den Zuhörern im Auditorium Gelegenheit gegeben, ihre Position darzustellen und Fragen zu stellen.

40. Hat die Landesregierung die Übersicht über die Zuordnung der Nutztierrisse verloren?

Abgeordnete Ernst-Ingolf Angermann und Dr. Stephan Siemer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In ihrer Antwort auf die Frage Nr. 34 in der Drucksache 17/4595 „Auswirkungen der Wolfswiederkehr auf die Züchterhaltungsprämie“ führt die Landesregierung aus, dass es keine Bestandsreduzierungen in durch Züchterhaltungsprämie geförderten Herden durch Wolfsrisse gegeben hat. Entgegen dieser Aussage wird in Frage 35 der gleichen Drucksache „Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Schafrassen“ durch die Landesregierung ausgeführt, dass nach Auskunft der niedersächsischen Schafzuchtverbände sieben geförderte Herden von Wolfsübergriffen betroffen sind.

In der Unterrichtung im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 28. Oktober 2015 führte ein Vertreter des Umweltministeriums aus, dass der Barnstorfer Wölfin mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit 79 getötete und 31 verletzte Nutztiere zugeordnet werden könnten. In der Pressemitteilung des NLWKN vom 16. November 2015 werden der Barnstorfer Fähe allerdings nur 31 Tiere mit genetischer Individualisierung zugeordnet. Zudem werden 16 Fälle mit ca. 30 betroffenen Tieren aufgeführt, die einem Wolf mit dem Haplotyp HW02 zuzuordnen sind. Dieser Haplotyp ist typisch für die Nachkommen des Gartower Rudels, aus dem die Barnstorfer Fähe stammt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der in der Vorbemerkung der Abgeordneten genannte Widerspruch zwischen den Aussagen zu Frage Nr. 34 und Frage Nr. 35 in der Drucksache 17/4595 ist keiner. Schaferden bestehen üblicherweise aus Gebrauchstieren einerseits sowie andererseits aus Herdbuchtieren. Züchterhaltungsprämien können lediglich für Herdbuchtiere gewährt werden. Die bisher durch Wölfe verursachten Verluste betrafen keine Herdbuchtiere von Rassen, für die Züchterhaltungsprämien beantragt wurden.

In einigen Fällen von Nutztierissen wurde nur der mitochondriale Haplotyp HW02 festgestellt, der unter den Nachkommen des Gartower Rudels und einigen anderen Wölfen Deutschlands verbreitet ist. Ein „genetischer Fingerabdruck“ konnte nicht erstellt werden. Ein mitochondrialer Haplotyp er-

laubt keine individuelle Zuordnung. Somit muss unterschieden werden, bei welchen Fällen „Wolf“ als Verursacher festgestellt wurde, und welche Fälle eindeutig der Barnstorfer Fähe zugeordnet werden können.

1. Wie viele Schafe aus durch die Züchterhaltungsprämie geförderten Herden und welcher Rassen (bitte explizit auflühren) wurden bisher vom Wolf gerissen?

Bislang wurden in Herden der Rassen „Weiße hornlose Heidschnucke“, „Graue gehörnte Heidschnucke“ und „Bentheimer Landschaf“ Schafe gerissen. Darunter befand sich kein Tier, für das eine Förderung nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen“ gewährt worden ist.

2. Bei wie vielen vermuteten Wolfsrissen steht bisher die DNA-Untersuchung aus?

Zum Stand 11.12.2015 konnten bei sieben Nutzierriss-Ereignissen im Raum Diepholz, Oldenburg, Vechta noch keine DNA-Analysen beauftragt werden, da dem NLWKN die Proben bislang entweder noch nicht vorliegen oder diese gerade erst per Post eingegangen sind. Die Proben von fünf weiteren Nutzierriss-Ereignissen wurden bis zum oben genannten Stichtag an das Senckenberg Institut versandt. Zu diesen Nutzierriss-Ereignissen, bei denen der Wolf als Verursacher vermutet wird, liegt das Ergebnis der genetischen Analyse noch nicht vor.

3. Ist der Landesregierung die Existenz eines weiteren Wolfes im Bereich Vechta/Diepholz bekannt?

Mittlerweile liegen verschiedene Hinweise auf die Existenz eines oder sogar mehrerer weiterer Tiere vor. Einen sicheren Nachweis dafür gibt es jedoch nicht.

41. Welche Auswirkungen hat die per Erlass verfügte zeitliche Reduzierung der Silagelagerung besonders auf die kleinen landwirtschaftlichen Familienbetriebe?

Abgeordneter Ernst-Ingolf Angermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Mit Erlass vom 22. September 2015 hat das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Anforderungen an die Lagerung von Silage in Feldmieten verschärft. Demnach ist eine Lagerung in Feldmieten nur noch bis zum darauf folgenden Frühjahr zulässig. Damit müssen die betroffenen Betriebe ihre Vorräte zum April/Mai nächsten Jahres aufgefüttert haben. Es besteht somit keine Möglichkeit der Silagezufütterung bis zur nächsten Ernte im Herbst des nächsten Jahres. Nach Ansicht von Experten ist diese Regelung vor allem für kleine Betriebe existenzbedrohend. Sie sind von den Vorgaben besonders betroffen. Es besteht die Gefahr, dass aufgrund der nun notwendigen erheblichen Investitionen eher eine Aufgabe der Viehhaltung folgen wird. Hinzu kommt, dass aufgrund der zur Erlassveröffentlichung unmittelbar bevorstehenden Maisernte für die betroffenen Betriebe keine Änderungsmöglichkeit ihrer Silagelagerung bestand.

1. Aufgrund welcher neuen Erkenntnisse reduziert die Landesregierung in ihrem Erlass die Lagerzeit für Feldmieten auf sechs Monate auch bei Silagearten, deren hohe Trockenmasse einen Flüssigkeitsaustritt ausschließt?

Nach geltendem Recht sind allgemein wassergefährdende Stoffe grundsätzlich in dafür geeigneten Anlagen zu lagern. Diese Rechtslage ist nicht neu.

Diese grundlegenden Anforderungen zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer ergeben sich aus dem allgemeinen Wasserrecht (§ 48 Abs. 2, § 32 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 WHG). Ein wasserrechtlich zulässiger Umgang mit diesen Stoffen darf deshalb grundsätzlich nur im Rahmen von geeigneten Anlagen erfolgen. Die konkreten Anforderungen an solche Anlagen ergeben sich aus der geltenden Anlagenverordnung für Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Der Gem. RdErl. des MU und des ML vom 22.09.2015 stellt lediglich klar, dass die Zwischenlagerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen grundsätzlich keine Alternative zur ortsfesten Lagerung darstellt und nicht von der Verpflichtung entbindet, wasserundurchlässig befestigte Lageranlagen zu errichten. Eine Lagerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kann daher nur unter eng definierten fachlichen Randbedingungen in Betracht kommen.

Der Inhalt des RdErl. vom 22.09.2015 wird von der Frage unzutreffend wiedergegeben. Der Erlass regelt keine Beschränkung auf sechs Monate, sondern eine Lagerdauer bis zum folgenden Frühjahr (so auch die Vorbemerkung in der Anfrage). Im Gegensatz zur zuvor geltenden Fassung ist im aktuellen Erlass erstmals eine ausdrückliche Aussage zur Lagerdauer bei Silage-Feldmieten enthalten.

Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb - wie viele tierhaltende Betriebe - über Grünland verfügt, beginnt im Frühjahr der neue Zyklus der Futtergewinnung. Die Einhaltung der Erlassregelung sollte in diesem Fall keine erheblichen Probleme aufwerfen. Soweit ein Betrieb feste Lagerkapazitäten und die Feldrandlagerung kombiniert, besteht bis zum Frühjahr die Möglichkeit, den Inhalt der Feldmieten zu verbrauchen und danach die festen Einrichtungen zu leeren.

Die Erlassregelung wirkt sich also im Wesentlichen in einer Konstellation aus, in der ein Tierhaltungsbetrieb im Wesentlichen Mais als eigene Futtergrundlage verwendet und er über keine feste Lagerkapazität verfügt. In einer solchen Konstellation, in der die gesamte Maisernte für ein Jahr gelagert werden soll, ist es erforderlich und angemessen, zumindest für einen Teil der Silage den oben genannten Grundsatz einzufordern, wonach die Lagerung wassergefährdender Stoffe in geeigneten festen Anlagen erfolgen soll.

2. Was rät die Landesregierung den betroffenen Betrieben, die ab Frühjahr nächsten Jahres bei begrenzten oder keinen Weidemöglichkeiten und damit notwendiger Stallhaltung besonders in der Jungrinderaufzucht die Fütterung ohne Silagevorräte bis zum Herbst des Jahres gestalten müssen?

Die Landesregierung ist der festen Überzeugung, dass die Rindvieh haltenden Betriebe ihr betriebliches Management ohnehin so ausrichten, dass zunächst die in Feldmieten gelagerten Silagen verfüttert werden. Wie bereits erwähnt, ist gemäß Erlasslage eine Fütterung von Silagen aus Feldmieten bis zum Auslaufen des Frühjahrs, also bis in den Juni hinein, möglich. Danach dürfte in den meisten Fällen bereits der Anfang Mai des Jahres geerntete Schnitt für eine Verfütterung zur Verfügung stehen. Fütterungsengpässe aufgrund der Erlassregelungen sind daher nicht zu erwarten.

3. Ist davon auszugehen, dass, da überwiegend kleinere Betriebe betroffen sind und diese nunmehr erhebliche Investitionen tätigen müssen, diese verstärkt die Viehhaltung aufgeben werden und mit dem Erlass der Strukturwandel erheblich verstärkt wird?

Über die Anzahl der möglicherweise durch die Regelung betroffenen Betriebe liegen keine Erkenntnisse vor. Die weitaus überwiegende Anzahl der Betriebe dürfte hingegen bereits über geeignete Lagerungsmöglichkeiten für Silagen verfügen. Silagen, die dennoch in Feldmieten gelagert werden müssen, werden unter Einhaltung der eingeschränkten Lagerungszeiträume verfüttert, bevor die auf dem Betriebsgelände befindlichen Vorräte angebrochen werden. Gerade für kleinere Betriebe bietet es sich zudem auch aus Gründen besserer Futterqualitäten an, Ballensilagen herzustellen, die nicht unter die Regelung fallen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Bau von Silagelagerungsmöglichkeiten über das niedersächsische AFP-Programm förderfähig ist. Hiervon können insbesondere kleine Betriebe profitieren.

Insoweit ist mit einer Verstärkung des Strukturwandels nicht zu rechnen.

42. Warum zahlt die Landesregierung die Greeningprämie erst im Februar aus?

Abgeordnete Frank Oesterhelweg, Helmut Dammann-Tamke, Hans-Heinrich Ehlen, Reinhold Hilbers und Gerda Hövel (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Rahmen der Kammerversammlung hatte Landwirtschaftsminister Meyer angekündigt, die sogenannten Greeningzahlungen an die Landwirte erst im Februar statt, wie zuvor angekündigt, im Dezember vornehmen zu wollen. In dem Rundschreiben 10/2015 des Landvolks Niedersachsen - Landesbauernverband e. V. - wird der Präsident des Landvolks dazu wie folgt zitiert: „Das Land Niedersachsen verkennt ganz offensichtlich die absolut prekäre wirtschaftliche Situation auf unseren Höfen. Die Auszahlung aller EU-Prämien noch in diesem Jahr war den Landwirten zugesagt worden, dieses Versprechen muss Bestand haben (...) Für unsere Landwirte ist absolut nicht nachvollziehbar, dass die meisten anderen Bundesländer den Bauern das ihnen zustehende Geld bereits im Dezember, in Bayern sogar noch vor Weihnachten, anweisen können, während sie mit Teilzahlungen um gut zwei Monate vertröstet werden.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Umsetzung der Agrarreform hat im Bereich der Direktzahlungen im Jahr 2015 zu erheblichen Veränderungen im Antrags- und Abwicklungsverfahren geführt. Das Antragsverfahren sowie die Bearbeitungs- und Kontrollmaßnahmen mussten umgestellt und zum großen Teil neu entwickelt werden. Viele Detailfragen zur Umsetzung sind erst im Laufe des Verfahrens durch die EU-Kommission bekannt gegeben worden, sodass das Verfahren immer wieder angepasst werden musste. Die Umstellung der Förderung hat bei allen betroffenen Dienststellen (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung, ML) zu erheblichem, kaum leistbarem Mehraufwand geführt, sodass sich die Abwicklung des Gesamtverfahrens deutlich erschwert und verzögert hat.

1. Noch in der Drucksache 17/4265 vom September 2015 war von der Landesregierung zugesagt worden, dass im Dezember mit der Auszahlung der Betriebsprämie zu rechnen sei. Welche Gründe haben zwischenzeitlich dazu geführt, dass mit der Greeningprämie etwa ein Drittel der Zahlungen erst im Februar erfolgt?

Die in der Anfrage aufgeführte Betriebsprämie gibt es in der neuen Förderperiode in dieser Form nicht mehr. Stattdessen wird ab dem Jahr 2015 die Basisprämie gewährt. Voraussetzung hierfür ist auch eine Neuzuteilung von Zahlungsansprüchen, die die Antragsteller im Jahr 2015 beantragt haben. Daneben werden als Direktzahlungen noch die Umverteilungsprämie, die sogenannte Greeningprämie, die Junglandwirteprämie und die Prämie im Rahmen der Kleinerzeugeterregelung gewährt.

Wie die Landwirtschaftskammer mitgeteilt hat, sollen neben der Basisprämie, die den größten Teil der Direktzahlungen umfasst, die Umverteilungsprämie, die Junglandwirteprämie sowie die Prämie im Rahmen der Kleinerzeugeterregelung wie vorgesehen Ende Dezember 2015 an die Antragsteller ausgezahlt werden.

Leider kann die sogenannte Greeningprämie erst im Februar 2016 rechtssicher ausgezahlt werden, da die notwendigen zusätzlichen Vor-Ort-Kontrollen, die Voraussetzung für die Auszahlung sind,

nach Angaben der Landwirtschaftskammer nicht rechtzeitig zur Auszahlung im Dezember abgeschlossen werden können. Ursache hierfür ist insbesondere, dass ca. 85 % der Antragsteller in Niedersachsen die notwendigen ökologischen Vorrangflächen als Zwischenfrucht oder Untersaat angelegt haben und hier eine effektive Kontrolle erst nach dem 30.09.2015 (letzter Aussaattermin für Zwischenfrüchte) möglich war. Darüber hinaus kommt es in Einzelfällen, bei denen die Kontrollen nicht abgeschlossen sind oder Auffälligkeiten hatten, zu Verzögerungen.

2. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um eine Auszahlung der vollen Betriebsprämie im Dezember auch in Niedersachsen zu realisieren, so wie es in Bayern augenscheinlich möglich ist?

Sowohl die Landwirtschaftskammer als auch die EU-Zahlstelle wurden für die neuen bürokratischen Anforderungen der EU im Zusammenhang mit den Direktzahlungen erheblich aufgestockt. Alle Beteiligten arbeiten mit Hochdruck und weit über das normale Maß hinaus daran, eine schnellstmögliche und umfängliche Auszahlung der Direktzahlungen zu gewährleisten. Die hohe Zahl der Antragssteller mit Zwischenfrüchten führte aber in Niedersachsen zu einem verspäteten Kontrollbeginn (siehe Antwort zu Frage 1).

3. Was tut die Landesregierung, um die negativen Folgen, die diese verzögerte Auszahlung auf die Liquiditätssituation vieler Betriebe hat, abzumildern?

Die Landesregierung hat Zahlstelle und Landwirtschaftskammer erheblich verstärkt, um einen effektiven und reibungslosen Ablauf bei den EU-Zahlungen zu gewährleisten. Unter anderem wurden der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zusätzliche Stellen zur Abwicklung dieses Aufgabenbereiches gewährt. Mit der Auszahlung von etwa 70 % aller EU-Zahlungen Ende Dezember 2015 wird die Liquidität der landwirtschaftlichen Betriebe gestärkt. Das Liquiditätshilfeprogramm der EU wurde mit Unterstützung des Bundes und der Länder umgesetzt. Das Land setzt sich ferner für bessere Erzeugerpreise etwa bei der Milch, aber auch bei anderen Produkten ein. Große Mitgliedstaaten, wie Frankreich, werden voraussichtlich keine Auszahlungen in 2015 realisieren können. Dies zeigt, wie groß die Veränderungen und Herausforderungen im ersten Jahr der Umsetzung der GAP-Reform waren.

43. Deutsch-baltische Museumsabteilung im Ostpreußischen Landesmuseum Lüneburg

Abgeordnete Heidemarie Mundlos und Gabriela Kohlenberg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Derzeit wird das Ostpreußische Landesmuseum in Lüneburg umgebaut, damit künftig eine eigenständige deutsch-baltische Abteilung präsentiert werden kann. Allerdings gibt es die Sorge, dass diese Erweiterung ins Leere laufen könnte, wenn eine bislang nur projektgebundene bis zum 31. Dezember 2015 befristete Wissenschaftlerstelle nicht verstetigt wird.

Für die neue Abteilung ist das Museum eine Partnerschaft mit der Deutschbaltischen Kulturstiftung eingegangen. Außerdem haben Bund, Land, EU und weitere Geldgeber ca. 5,5 Millionen Euro für die erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Förderkreise haben weitere 2,5 Millionen eingeworben.

Mit Estland, Lettland, Russland, Polen und Litauen ist ein wertvoller, länderübergreifender Kulturdialog entstanden, der, wenn er fortgesetzt werden soll, einer personell gesetzten, persönlichen Kontaktpflege bedarf. Darüber hinaus wäre zur Pflege und wissenschaftlichen Begleitung der neuen Abteilung eine kontinuierliche Betreuung erforderlich, die nur von einem adäquat ausgebildeten und über den nötigen Erfahrungshorizont verfügenden Wissenschaftler geleistet werden kann.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Ostpreußische Landesmuseum (OLM) in Lüneburg zählt zu den wichtigen niedersächsischen Museen im Bereich der Erinnerungskultur. Dank seiner reichen Sammlung präsentiert es die Natur- und Kulturlandschaft in Ostpreußen.

Die Erweiterung und Modernisierung des Ostpreußischen Landesmuseums trägt dazu bei, dass sich das Museum als modernes, zukunftsorientiertes und besucherfreundliches Museum innerhalb der Museumslandschaft erfolgreich behaupten kann. Dazu wird die bestehende Dauerausstellung den Anforderungen heutiger Besucherinnen und Besucher angepasst, und eine deutsch-baltische Abteilung wird zukünftig das museale Angebot bereichern.

Die Erweiterung des OLM und die notwendige komplette Neugestaltung der Ausstellungsflächen ist ein gemeinsames Projekt von Bund und Land Niedersachsen, das von der Deutschbaltischen Kulturstiftung, der Stiftung Niedersachsen sowie der Klosterkammer Hannover unterstützt wird. Neben Mitteln des Landes Niedersachsen wurden Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) aus dem Kulturbereich zur Verfügung gestellt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 5,651 Millionen Euro.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) hat sich angesichts der Bedeutung des OLM für die Modernisierung und Erweiterung entsprechend engagiert.

Das Land Niedersachsen beteiligt sich an den Gesamtkosten der Baumaßnahme von 5,651 Millionen Euro mit 1,688 Millionen Euro im Einzelnen wie folgt:

- Erwerb der Liegenschaft (Scharff'sches Haus) in Höhe von 822 400 Euro,
- EFRE-Mittel aus der „Förderachse Kultur“ des MWK in Höhe von 638 000 Euro für die Errichtung des Erweiterungsbaus,
- zusätzliche Landesmittel zur Finanzierung der Kostensteigerungen beim Erweiterungsbau in Höhe von 228 900 Euro.

1. Was waren die Beweggründe, die dazu geführt haben, dass die Landesregierung sich gemeinsam mit den anderen Förderern entschieden hat, die geschilderten Veränderungen zur Installation einer eigenständigen deutschbaltischen Abteilung finanziell zu unterstützen und durchzuführen?

Die „Ostpreußische Kulturstiftung (OKS)“ als Trägerin des Ostpreußischen Landesmuseums hat nach § 2 der Satzung die Aufgabe, Geschichte, Kunst und Kultur der historischen Region Ostpreußens zu bewahren und zu dokumentieren. Dazu sammelt, erhält, inventarisiert und erforscht sie dingliches ostpreußisches Kulturgut unter Einbeziehung von Bibliotheks- und Archivgut mit dem Ziel, Vergangenheit und Gegenwart dieser Kulturregion der Öffentlichkeit im In- und Ausland bekannt und verständlich zu machen.

Um seinen Aufgaben nachkommen zu können, wird das Ostpreußische Landesmuseum auf ausdrücklichen Wunsch der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie des Landes Niedersachsen erweitert und modernisiert. Im Zuge dieser Maßnahmen entsteht zusätzlich eine deutsch-baltische Abteilung.

2. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die eigenständige deutschbaltische Abteilung auch für die Zukunft sachgemäß personell und materiell auszustatten?

Zur Betreuung der neu angepassten Dauerausstellung sowie der deutsch-baltischen Abteilung stehen Stellen für fünf Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am Ostpreußischen Landesmuseum zur Verfügung. Im Vergleich zu anderen Häusern dieser Größenordnung ist das Ostpreußische Landesmuseum damit personell gut aufgestellt.

Für die Überarbeitung der Dauerausstellung und die Ersteinrichtung der deutsch-baltischen Abteilung wurde zusätzlich ein Historiker eingestellt. Diese Anstellung begann 2012 und endet am

31.12.2015. MWK hat für diesen Zeitraum insgesamt Landesmittel in Höhe von 49 463 Euro bereitgestellt. Die Eröffnung der neuen Dauerausstellung wird voraussichtlich im Herbst 2016 erfolgen. Da die Weiterbeschäftigung des Wissenschaftlers bis zur Wiedereröffnung des Museums fachlich geboten ist, haben sowohl der Bund als auch das Land Fördermittel für eine einjährige Vertragsverlängerung bis zum 31.12.2016 in Aussicht gestellt. MWK hat für diese Mitfinanzierung bereits 18 720 Euro im Haushalt 2016 vorgemerkt.

Der Bund hat mit dem Land Niedersachsen am 16.09.2013 eine Verwaltungsvereinbarung über die Erweiterung und Modernisierung sowie die Einrichtung einer deutsch-baltischen Abteilung des OLM geschlossen.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht auf dezidierten Wunsch des Bundes in der Präambel vor, dass die Ausdehnung der Tätigkeit des OLM jedoch nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung führt.

3. Wird das Land Niedersachsen für die Maßnahmen, für die der Bund seinen Finanzierungsanteil zugesagt hat, seinen entsprechenden Landesanteil auch in Zukunft bereitstellen?

Das Ostpreußische Landesmuseum befindet sich in der Trägerschaft der privatrechtlichen „Ostpreußischen Kulturstiftung (OKS)“ und wurde nach § 96 des Bundesvertriebenengesetzes vom Bund bisher mit 70 % und vom Sitzland Niedersachsen mit 30 % finanziert. Förderhöhen oder eine prozentuale Aufteilung von Kosten sind jedoch nicht gesetzlich oder vertraglich geregelt. Die landesseitige aktuelle Förderung in Höhe von 263 000 Euro ist auch in der Mittelfristigen Planung (MIPLA) für die Folgejahre enthalten.

44. Wie ist der Sachstand bei der A 26 (Teil 2)?

Abgeordneter Heiner Schönecke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 6. November 2015 sollte erneut die A 26 Gegenstand der Beratungen sein.

Mit der Mehrheit der Regierungsfractionen wurde eine Unterrichtung abgelehnt. Die daher zurzeit offenen Fragen in Sachen A-26-Weiterbau wurden dem zuständigen Ministerium per E-Mail vom 29. Oktober 2015 übermittelt. Eine Beantwortung ist bisher nicht erfolgt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Landtag hat mit der Entschließung der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Sorgen und Nöte der Bürgerinnen und Bürger ernst nehmen - Entlastungskonzept entlang der Trasse der A 26 entwickeln“ in der 68. Plenarsitzung am 15.07.2015 der Landesregierung aufgegeben, den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bis zur Fertigstellung der A 26 jährlich schriftlich zu unterrichten.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss zum 3. Abschnitt der A 26 wurde im Ergebnis festgestellt, dass sich durch den Bau der Bundesfernstraße A 26 keine Begründung für eine Umfahrung von Rübke ableiten lässt.

Ungeachtet dessen bietet die planfestgestellte Anbindung der Landesstraße L 235 an die A 26 bei Rübke mit ihren planungstechnischen Voraussetzungen die notwendige Option für eine Umfahrung von Rübke.

1. Wann wird es weitere Gespräche mit der Freien und Hansestadt Hamburg zur Realisierung der Ortsumgehung Rübke geben?

Innerhalb des sich aus Vertretern der Länder Niedersachsens und Hamburgs, der Landkreise Stade und Harburg, der Hansestadt Buxtehude sowie der Gemeinde Neu Wulmstorf zusammensetzenden Behördenkreises als zentraler Steuerungseinheit im Zuge des Dialoges „Verkehr im Alten Land A 26/B 73“ ist auch die verkehrliche Situation im Bereich Rübke Gegenstand der gemeinsamen Gespräche.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

2. Mit welchem Ergebnis hat es Gespräche mit dem Landkreis Harburg und der Gemeinde Neu Wulmstorf zur Realisierung der Ortsumgehung Rübke gegeben?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Liegt der Landesregierung eine schriftliche Zustimmung der Freien und Hansestadt Hamburg vor, die beinhaltet, dass eine Ortsumgehung auf Hamburger Gebiet von niedersächsischen Behörden gebaut werden kann?

Nein.

45. Wie ist der Sachstand bei der A 26 (Teil 3)?

Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 6. November 2015 sollte erneut die A 26 Gegenstand der Beratungen sein.

Mit der Mehrheit der Regierungsfractionen wurde eine Unterrichtung abgelehnt. Die daher zurzeit offenen Fragen in Sachen A-26-Weiterbau wurden dem zuständigen Ministerium per E-Mail vom 29. Oktober 2015 übermittelt. Eine Beantwortung ist bisher nicht erfolgt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Landtag hat mit der Entschließung der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Sorgen und Nöte der Bürgerinnen und Bürger ernst nehmen - Entlastungskonzept entlang der Trasse der A 26 entwickeln“ in der 68. Plenarsitzung am 15.07.2015 der Landesregierung aufgegeben, den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bis zur Fertigstellung der A 26 jährlich schriftlich zu unterrichten.

1. Welche Folgen hätte eine Herabstufung der L 235 zur Kreisstraße in Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung durch niedersächsische und kommunale Behörden sowie die Kostentragung zwischen Land und Landkreis?

Eine Abstufung der L 235 zur Kreisstraße würde einen Übergang der Straßenbaulast vom Land auf den Landkreis Harburg bedeuten. Beim Übergang der Straßenbaulast gehen das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den neuen Träger der Straßenbaulast über.

Dabei hat der bisherige Träger der Straßenbaulast dafür Sorge zu tragen, dass er die Straße in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten hat.

2. Welchen Sachstand hat der Bau der Anschlussstelle Buxtehude?

Die Anschlussstelle Buxtehude ist integrativer Bestandteil des 2. Bauabschnitts der A 26 zwischen Stade und Buxtehude, der sich derzeit im Bau befindet.

Für den Ausbau der Rübker Straße in Buxtehude zum Autobahnzubringer führt der Landkreis Stade als Vorhabenträger zurzeit das Planfeststellungsverfahren durch.

3. In welcher Höhe ist der freihändig vergebene Auftrag für den Dialogprozess in der Größenordnung von ca. 150 000 Euro in Form einer klassischen Ingenieursleistung, in der die geistig-schöpferische Leistung im Vordergrund steht (Antwort der Landesregierung in der Drucksache 17/4218), von der Freien und Hansestadt Hamburg zusätzlich finanziert worden?

Es erfolgt keine Mitfinanzierung durch die Freie und Hansestadt Hamburg.

46. Wann beginnt das Land tatsächlich mit der Beseitigung der Radwegelücke an den Landesstraßen L 837 und L 843 im Landkreis Vechta?

Abgeordnete Karsten Heineking und Dr. Stephan Siemer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat mit seiner Pressemitteilung vom 7. Januar 2015 angekündigt, dass das Land den Bau von 19 Radwegen an Landesstraßen in 2015 mit 5 Millionen Euro fördern wird. Laut Pressemitteilung sollen für diese Projekte in 2016 weitere 4,4 Millionen Euro fließen. Im Anhang zur Pressemitteilung sind zwei Radwegeprojekte aus dem Landkreis Vechta genannt:

- der Radwegelückenschluss an der L 837 von Vestrup nach Westerbakum mit einer Länge von 1,772 km und Baukosten von 410 000 Euro und
- der Radwegelückenschluss an der L 843 von Lüsche zur Kreisgrenze Cloppenburg/Vechta mit einer Länge von 1,945 km und Baukosten von 496 000 Euro.

Eine Inaugenscheinnahme der Örtlichkeiten hat per 30. November 2015 ergeben, dass an diesen Stellen bisher keinerlei Bautätigkeit zu beobachten ist. Selbst die Einrichtung einer Baustelle ist nicht zu erkennen.

1. Wann wird das Land Niedersachsen tatsächlich mit dem Bau der Radwege und damit mit der Beseitigung der Radwegelücken im Bereich der Gemeinde Bakum beginnen?

Gemäß Planfeststellungsbeschluss darf bei beiden Radwegen mit den Oberbodenarbeiten und der Entnahme von Gehölzen nur in der vegetationsarmen Zeit (Oktober bis Februar) begonnen werden. Ein Baubeginn im Frühjahr oder Sommer 2015 war somit ausgeschlossen. Die Bauaufträge für die Radwege an der L 837 und der L 843 sind am 01.10.2015 vom Geschäftsbereich Osnabrück der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) erteilt worden. In der 49. KW wurde mit der Beseitigung der Bäume begonnen, sodass die weiteren Bautätigkeiten nach Baufeldfreimachung und Abschieben des Oberbodens abhängig von der Witterung voraussichtlich im Frühjahr planmäßig fortgesetzt werden können. Eine Fertigstellung der Radwege ist Mitte 2016 zu erwarten.

2. Wie hoch sind die Baukosten, die das Land für diese beiden Projekte in 2015 tatsächlich schon verausgabt hat (Istwert per 30. November 2015)?

Da die Arbeiten erst Anfang Dezember begonnen haben, wurden bis zum 30.11.2015 noch keine Haushaltsmittel des Landes benötigt.

3. In welchem Umfang (in Euro) hat das Land die für 2015 angekündigte Fördersumme von 5 Millionen Euro per 30. November 2015 tatsächlich schon verausgabt?

Für den Bau von Radwegen an Landesstraßen ist im Haushalt im Einzelplan 08 20 in der Titelgruppe 61 der Titel 733 61 „Neubau von Radwegen“ mit einem Ansatz von 5,0 Millionen Euro ausgewiesen. Mit Stand vom 30.11.2015 wurden hier Ausgaben in Höhe von 2,7 Millionen Euro geleistet.

47. Hat die Polizei die Zahl der Verkehrs- und Fahrzeugkontrollen reduziert?

Abgeordnete Dirk Toepffer und Editha Lorberg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Niedersachsen erlebt einen noch nicht dagewesenen Zustrom an Asylsuchenden. Täglich kommen Hunderte weiterer Menschen, um hier Asyl zu beantragen. Damit verbunden sind erhebliche Belastungen für Behörden und insbesondere für die Polizei. So wurde auch viel Personal der Polizei zur Registrierung und Hilfe bei der Unterbringung der Flüchtlinge abgeordnet.

In verschiedenen Gesprächen wurde berichtet, dass zur Entlastung der Polizei die Zahl der polizeilichen Verkehrs- und Fahrzeugkontrollen heruntergefahren wurde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Verkehrssicherheitsarbeit gehört zu den unverzichtbaren Kernaufgaben der Polizei. Aus ihren umfassenden Zuständigkeiten im Verkehrsrecht, in der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung bündelt sie ein hohes Maß an Handlungskompetenzen und spezifischen Fachkenntnissen. In diesem Zusammenhang trägt die Polizei mit ihren Maßnahmen der Verkehrsunfallaufnahme, -bearbeitung und -analyse, der Verkehrsunfallprävention, der Verkehrsüberwachung und der Beteiligung an der Verkehrsraumgestaltung wesentlich zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei.

Dabei richtet die Polizei Niedersachsen ihr Handeln auf Grundlage einer orts-, zeit- und zielgruppenbezogenen Verkehrsunfallanalyse vorrangig auf das schwere Verkehrsunfallgeschehen aus. Anhand der Ergebnisse werden die personellen und materiellen Ressourcen konzentriert. Die Polizeibehörden entscheiden daher eigenverantwortlich, mit welchem Personalansatz sie z. B. Groß- und Schwerpunktkontrollen durchführen.

1. Wie viele Verkehrs- und Fahrzeugkontrollen wurden seit Januar 2015 in den verschiedenen Polizeidirektionen durchgeführt (Aufstellung nach Monaten)?

Die Vornahme von Überprüfungen von Fahrzeugen zählt zu einer polizeilichen Standardmaßnahme, die im Rahmen der Aufgabenbewältigung zur Gefahrenabwehr sowie zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten von der Polizei Niedersachsen zu jeder Tages- und Nachtzeit und an jedem Wochentag im öffentlichen Verkehrsraum vorgenommen werden. Ziel und Zweck dieser Kontrollen variieren dabei stets nach Anlass.

Die Polizei Niedersachsen führt für Verkehrs- und Fahrzeugkontrollen keine Statistik und hat auch nicht die Absicht, eine solche zukünftig einzuführen, in der die Summe aller Kontrolltätigkeiten wie auch mögliche Spezifizierungen erfasst werden.

2. Wie viele Verkehrsdelikte wurden seit Januar 2015 erfasst?

Bei Verkehrsdelikten handelt es sich um die Gesamtheit aller fahrlässigen und vorsätzlichen Verstöße im öffentlichen Straßenverkehr gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, wozu Ordnungswidrigkeiten wie auch Straftaten zählen. Beide rechtlichen Kategorien können als Einzelfall und/oder in Kombination, als mögliche Regelverletzungen im regulären Verkehrsablauf ohne Eintritt eines schädigenden Ereignisses sowie regelmäßig bei jedem Verkehrsunfall im öffentlichen Straßenverkehr eintreten.

Während Straftaten von der Polizei Niedersachsen stets zur Anzeige gebracht werden, können Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr mündlich, schriftlich oder gegen Zahlung eines Verwarngeldes verwarnt bzw. bei allen nicht geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten und in Fällen, in denen eine Verwarnung abgelehnt wird, ebenso zur Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeige gebracht werden.

Die Polizei Niedersachsen führt in dem Zusammenhang keine Statistik und hat auch nicht die Absicht, eine solche zukünftig einzuführen, in der die Summe aller polizeilich registrierten Verkehrsdelikte wie auch deren mögliche Spezifizierungen nach Zeiträumen erfasst werden.

3. Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte sind gegenwärtig zur Bewältigung der Flüchtlingskrise an welche Behörden abgeordnet?

Aktuell (Stichtag 14.12.2015) sind insgesamt 52 Polizeibeschäftigte im Zusammenhang mit der Bewältigung der Flüchtlingssituation abgeordnet, davon 44 zur Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und acht in das Ministerium für Inneres und Sport. 40 dieser Personen sind Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. -beamte.

48. Wie ist die Position der Landesregierung zur Abgeltungssteuer?

Abgeordnete Christian Grascha und Dr. Gero Hocker (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut aktuellen Medienberichten (*Handelsblatt* online, 12. November 2015) plant Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) den Wegfall der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge nach dem Jahr 2017. Kapitalerträge (beispielsweise auf Sparguthaben) würden damit unter die Einkommensteuer fallen. Damit verbunden seien laut Berechnungen des Bundesfinanzministeriums Steuermehreinnahmen von ca. 2 Milliarden Euro. Ebenso sollen Überlegungen stattfinden, die Abgeltungssteuer bereits vor dem Jahr 2017 abzuschaffen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der Einführung der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge ab dem Jahr 2009 war ein grundlegender steuerlicher Systemwechsel verbunden, der zu einer Vielzahl von Folgewirkungen geführt hat. Ein „Wegfall der Abgeltungssteuer“ erfordert erneut eine grundlegende Reform der Besteuerung der Kapitalerträge, die der sorgfältigen Vorbereitung bedarf, zumal sich eine Vielzahl von Ausgestaltungsfragen stellen. So wäre zunächst insbesondere zu klären, in welchem Umfang der Steuerabzug an der Quelle erhalten bleiben kann und soll, ob mit dem Wegfall der abgeltenden pauschalierenden Besteuerung wieder ein voller Werbungskostenabzug eingeführt werden soll (Rückkehr zur Nettobesteuerung) und welche Folgerungen für das Teileinkünfteverfahren zu ziehen sind. Von derartigen zentralen Weichenstellungen wird abhängen, ob sich aus einer Reform der Abgeltungssteuer Mehr- oder Mindereinnahmen ergeben werden und wie sie sich bei den einzelnen Steuerzahlern auswirkt. Konzepte dazu liegen noch nicht vor.

1. Wie bewertet die Landesregierung einen möglichen Wegfall der Abgeltungsteuer, insbesondere vor dem Jahr 2017?

Derzeit geht die Landesregierung nicht davon aus, dass eine Abschaffung der Abgeltungsteuer vor 2017 in Betracht kommt. Da die Auswirkungen aus dem Wegfall der Abgeltungsteuer von der Ausgestaltung des Reformvorhabens abhängen, wird eine Bewertung erst in Betracht kommen, wenn entsprechende rechtlich tragfähige Konzepte vorliegen.

2. Mit welchen steuerlichen Mehrbelastungen wäre für niedersächsische Steuerzahler durch einen Wegfall der Abgeltungsteuer zu rechnen?

Die Auswirkungen hängen - wie oben dargestellt - von der konkreten Ausgestaltung einer eventuellen Neuregelung und den Umständen des Einzelfalls ab. Ob, für wen und welche Mehrbelastungen sich ergeben, ist deshalb derzeit nicht absehbar.

3. Wie setzt sich die Landesregierung für die Interessen der Sparer ein, gerade im Hinblick auf die historisch niedrigen Zinssätze?

Die Auswirkungen einer eventuellen Neuregelung auf die Besteuerung der Zinseinkünfte werden im Rahmen des Reformvorhabens zu prüfen sein. Derzeit dürften viele Sparer angesichts der historisch niedrigen Zinsen wegen des Sparerfreibetrags von einer Besteuerung gar nicht betroffen sein.

49. Elterngeld für Selbstständige

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Beantragung von Elterngeld ist für Selbstständige wesentlich komplizierter und umfangreicher als für Eltern, die nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit haben.

Besonders problematisch soll dabei für Selbstständige sein, dass alles, was man durch diese Erwerbstätigkeit verdient, auf das Elterngeld angerechnet wird. Das gilt auch für Einkommen, das einem im Bezugszeitraum zufließt (z. B. dadurch, dass von einem Kunden eine ältere Rechnung beglichen wurde).

Vorbemerkung der Landesregierung

Erfasst wird die Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit, zunächst unabhängig davon, ob es um die Zeit vor oder nach der Geburt des Kindes geht. Grundlage ist der Gewinn des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums vor der Geburt des Kindes laut Steuerbescheid.

Für die Bezugsdauer des Elterngeldes ist eine gesonderte Einkommensermittlung stets notwendig, weil insoweit noch keine verwendbare steuerliche Veranlagung erfolgt ist (übereinstimmende Zeiträume für das laufende Elterngeld und die steuerliche Veranlagung nur in seltenen Ausnahmefällen). Die Berechnung des Einkommens muss mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) entsprechen. Möglich ist die Vorlage einer Bilanz mit den erforderlichen zeitlichen Abgrenzungen wie bei der Aufstellung nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahme-Überschussrechnung).

Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zu dem Elterngeldbezugszeitraum wird gemäß steuerrechtlichen Grundsätzen vorgenommen - je nach Art des gewählten Einkommensnachweises - entweder nach dem „Zuflussprinzip“ oder nach dem „Realitätsprinzip“.

Wird eine Einnahme-Überschussrechnung erstellt, gilt das steuerrechtliche Zuflussprinzip. Danach ist eine Einnahme zum Zeitpunkt ihres Zahlungseingangs zu berücksichtigen. Ohne Bedeutung ist, wann die der Zahlung zugrunde liegende Leistung erbracht wurde. Sind nach der Geburt während des Elterngeldbezugs z. B. Eingänge aus früheren Arbeitsleistungen und früheren Rechnungen zu verzeichnen, ist dieses Einkommen beim Elterngeld zu berücksichtigen.

Soweit Selbstständige über Gewinneinkünfte Buch führen, gilt das Realitätsprinzip. Dies betrifft grundsätzlich die Einkünfte von Gewerbebetreibenden, da diese bilanzierungspflichtig sind, aber auch Einkünfte von Personen, die freiwillig Buch führen. Nach dem Realitätsprinzip ist für die zeitliche Zuordnung einer Einnahme der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem der Gewinn entstanden ist, also realisiert wurde. Dies ist bei Lieferungen und anderen Leistungen dann der Fall, wenn der oder die Leistungsverpflichtete die von ihm geschuldete Erfüllungshandlung „wirtschaftlich erbracht“ hat und ihm oder ihr die Forderung auf die Gegenleistung (die Zahlung) grundsätzlich sicher ist.

Das Problem der Anrechnung soll das für Geburten ab 1. Juli 2015 eingeführte Elterngeld Plus beheben, das den beruflichen Wiedereinstieg in Teilzeit fördert. Es handelt sich um eine lösungsorientierte Gestaltungskomponente im Elterngeldrecht. Das Elterngeld Plus ermöglicht nämlich Eltern, die nach der Geburt eines Kindes Teilzeit arbeiten, doppelt so lange Elterngeld (bis zur halben Höhe des Gesamtelterngeldes) wie bisher zu bekommen. Ein Elterngeldmonat sind zwei Elterngeld-Plus-Monate. Außerdem ist das Elterngeld um einen Partnerschaftsbonus ergänzt worden, der die partnerschaftliche Aufteilung von familiären und beruflichen Aufgaben fördert. Wenn sowohl Mutter als auch Vater gleichzeitig zwischen 25 und 30 Stunden pro Woche Teilzeit arbeiten, erhalten sie je Elternteil vier weitere Elterngeld-Plus-Monate.

1. Trifft es zu, dass Selbstständigen, auch wenn sie während der Eltern(geld)zeit nicht arbeiten, das Elterngeld gemindert wird, wenn „alte Rechnungen“ beglichen werden?

Da sowohl abhängig Beschäftigte als auch Selbstständige einen Anspruch auf Elterngeld haben, hat der Gesetzgeber einen steuerlichen Einkommensbegriff gewählt, der für beide Einkommensarten die erforderlichen Anknüpfungspunkte bietet. Der Gesetzgeber hat durch diese Entscheidung für den steuerlichen Einkommensbegriff auch das Zuflussprinzip als umfassend anwendbar erklärt. Auch bei Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs - wobei eine aktive ausgeübte Erwerbstätigkeit nicht Voraussetzung ist - richtet sich die Höhe des Elterngeldes nach der Differenz zwischen dem Durchschnittseinkommen vor der Geburt (höchstens 2 770 Euro) und dem monatlichen Durchschnittseinkommen während des Elterngeldbezugs.

2. Sofern die Aussage zutrifft: Wie bewertet die Landesregierung diese Tatsache?

Mit dem Elterngeld ist eine Familienleistung eingeführt worden, die wegfallendes Erwerbseinkommen ersetzen soll. Hierfür musste ein Einkommensbegriff gefunden werden, der sowohl den unterschiedlichen Einkommenssituationen der Berechtigten angemessen als auch für die Verwaltung handhabbar ist. Der systemische Grundgedanke des Elterngeldes besteht darin, nur diejenigen Einkommen zu ersetzen, die voraussichtlich - ohne die Geburt des Kindes - verdient worden wären. Die Berechnung des Elterngeldes nach dem im Bezugszeitraum wegfallenden Erwerbseinkommen ist eine Leitentscheidung dieses Gesetzes. Maßgeblich ist die Differenz zwischen dem monatlichen Durchschnittseinkommen vor der Geburt und dem monatlichen Durchschnittseinkommen nach der Geburt. Diese Regelung ist aus Sicht der Landesregierung sachgerecht, angemessen und zielführend. Das Elterngeld soll die Betreuung des Kindes in der ersten Zeit nach der Geburt ohne Einkommenseinbruch ermöglichen.

3. Wie viele Selbstständige haben im vergangenen Jahr in Niedersachsen Elterngeld beantragt?

Was die Zahl der Selbstständigen betrifft, liegen keine statistischen Daten vor. Sollte mit der Fragestellung die Berechtigten mit Gewinneinkünften gemeint sein, die für die Elterngeldberechnung relevant sind (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit),

liegt eine gesonderte Auswertung der Bundesstatistik für Niedersachsen ebenfalls nicht vor. Die Bundesstatistik ist unter www.destatis.de (Item „Elterngeld“) einsehbar.

Nach dem Ergebnis des Statistischen Bundesamtes für im Jahr 2013 geborene Kinder bezogen bundesweit 24 176 Berechtigte mit ausschließlich Gewinneinkünften vor der Geburt Elterngeld sowie 22 508 mit Einkommen aus Gewinneinkünften und nicht selbstständiger Arbeit vor der Geburt („Mischeinkünfte“). Für 2014 liegen noch keine Daten vor.

50. Bundesverkehrswegeplan: Trifft es zu, dass der Bund Verkehrsmengen „hochschätzt“ und Kosten und Umweltschäden „kleinrechnet“?

Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einer Pressemitteilung der Landesregierung vom 4. November 2015 fordert der stellvertretende Ministerpräsident, Minister Stefan Wenzel, die Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP).

Wörtlich heißt es in der Pressemitteilung: „Die Verkehrs- und Kostenprognose des Bundes bewertet Umweltminister Wenzel sehr kritisch: ‚Die Verkehrsmengen werden hochgeschätzt und die Kosten klein gerechnet, um den Kosten-Nutzen-Faktor günstiger erscheinen zu lassen. Da die Schäden für Natur und Umwelt auch nur teilweise finanziell abgebildet sind, wird das gesamte Ergebnis verzerrt“ (<http://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/umweltminister-wenzel-bundesverkehrswegeplan-ueberarbeitenbundesratsmehrheit-fordert-mehr-klimaschutz-und-effizienz-beim-mitteleinsatz-138381.html>).

Die Landesregierung hat am 25. Juni 2013 eine Liste mit 228 Projekten zur Aufstellung des BVWP gebilligt und der Bundesregierung übermittelt. In der Drucksache 17/434 heißt es: „Die dem Bund vorgelegten Maßnahmen werden einer Kosten-Nutzen-Berechnung nach einer neu entwickelten Methode unterzogen und aus Sicht der Bundesregierung bewertet. Bis zum Ende des Jahres ist vorgesehen, dass das Land eigene, ihren ökologischen, ökonomischen und gesellschaftspolitischen Ansprüchen genügende Kriterien entwickelt, nach denen die Projekte bewertet werden sollen. Sobald im kommenden Jahr der Bund seine Prüfung abgeschlossen hat, werden die Maßnahmen auf Grundlage der niedersächsischen Kriterien bewertet.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Deutlich zu niedrige Kostenannahmen bei öffentlichen Baumaßnahmen insbesondere auch bei bisherigen BVWP-Projekten sind seit Langem ein immer wieder auftretendes erhebliches Problem, nicht nur für die haushälterische Umsetzbarkeit, sondern auch für die dadurch gefährdete Planungssicherheit und mögliche Folgeprobleme.

Minister Wenzel hat sich u. a. bei seinen Aussagen auf eine Studie des Instituts Verkehr und Raum der Fachhochschule Erfurt unter Leitung von Prof. Dr. Mathias Gather aus 3/2013 zum Fernstraßenausbau bezogen, in der verschiedene BVWP-Projekte aufbereitet wurden, bei denen es nicht nur zu erheblichen Kostensteigerungen gekommen war, sondern bei denen zugleich auch deutlich geringere Verkehrsauslastungen (bis zu 60 %) als in den Planungsannahmen festzustellen waren.

Nicht nur die Landesregierung hält es für dringend erforderlich, Lehren aus Fehlentwicklungen bei der Umsetzung öffentlicher Großprojekte zu ziehen, sondern wie der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 09.12.2015 zu entnehmen war, sieht dies inzwischen auch Bundesverkehrsminister Dobrindt selbst so. Es gehe um den „Grundstein für einen Kulturwandel auf dem Bau“, so Dobrindt. Verbessert werden sollen schon die Planungen, heißt es. Dazu gehöre es, den Bedarf genauer zu ermitteln. Die von Minister Dobrindt eingesetzte Kommission hatte darauf hingewiesen, dass Kosten oft schon beziffert werden, bevor es belastbare Planungen und Risikoabschätzungen gibt.

Die Bundesregierung entwickelt derzeit eine neue Bundesverkehrswegeplanung, die für den Zeitraum bis 2030 gelten soll.

Das Land hat die von ihm priorisierten Schienen- und Wasserstraßenprojekte sowie die für den Bundesverkehrswegeplan erwogenen Bundesfernstraßenprojekte im Jahr 2013 fristgemäß beim Bund angemeldet.

Der Bund bewertet die Maßnahmen. Dazu entwickelte das BMVI ein modernisiertes Verfahren zur Ermittlung gesamtwirtschaftlicher Nutzen-Kosten-Verhältnisse und stellt eine Verkehrsprognose für das Jahr 2030 auf.

Die vom BMVI veröffentlichte Bewertungssystematik zum BVWP 2015 beruht auf Forschungsberichten zum BVWP 2015. Sie sieht für die Bewertung der Maßnahmen vier Module vor:

- Bewertungsmodul A: Nutzen-Kosten-Analyse,
- Bewertungsmodul B: Umwelt- und naturschutzfachliche Beurteilung,
- Bewertungsmodul C: Raumordnerische Beurteilung,
- Bewertungsmodul D: Städtebauliche Beurteilung.

Das BMVI hat nach aktuellen Angaben die Bewertungen der Projekte im Wesentlichen abgeschlossen.

Im Anschluss an die gesamtwirtschaftlichen Bewertungen werden vom Bund die Dringlichkeitseinstufungen vorgenommen und ein erster Referentenentwurf entwickelt. Dieser wird vom Bund im Rahmen der strategischen Umweltprüfung einem öffentlichen Konsultationsverfahren im ersten Quartal 2016 zugeführt. Im Rahmen des Verfahrens wird der Bund neben der Öffentlichkeit auch die Länder beteiligen.

Der Kabinettsbeschluss der Bundesregierung zum BVWP soll voraussichtlich im ersten Halbjahr 2016 erfolgen.

Auf der Grundlage des BVWP 2015 werden anschließend vom Bund die Gesetzesentwürfe zu den Ausbaugesetzen mit den neuen Bedarfsplänen aufgestellt (vgl. im Jahr 2016) und in den Gesetzgebungsprozess eingebracht.

Derzeit liegen dem Land keine Bewertungsergebnisse des Bundes aus der laufenden Bundesverkehrswegeplanung zu Bundesfernstraßenmaßnahmen vor.

- 1. Vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung zeitgerecht über 200 Maßnahmen für den zu erstellenden BVWP 2015 bis 2030 beim Bund angemeldet hat: Wie beurteilt die Landesregierung die Ausführungen des stellvertretenden Ministerpräsidenten, dass die Bundesregierung Verkehrsmengen „hochschätzt“, Kosten „kleinrechnet“ und die Ergebnisse verzerrte?**

Die Kosten und deren Bewertung bei Bundesinfrastrukturprojekten wurden in der Vergangenheit in unterschiedlicher Ausprägung immer wieder auch öffentlich diskutiert. Inhaltlich basieren diese oft darauf, dass die veranschlagten Projektkosten in den Bedarfsplänen 2003 bei sehr vielen Projekten weit unter den aktuellen bzw. entstandenen Projektkosten liegen. Im Übrigen wird auf die Vorbe-merkungen verwiesen.

- 2. Vor dem Hintergrund der Anmeldungen der Landesregierung für die Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans (<http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/verkehr/Verkehrspolitik/bundesverkehrswegeplan/>): Bei welchen der von der Landesregierung angemeldeten Projektvorschlägen der Teile Schiene, Wasserstraße und Straße geht die Landesregierung von einer zu hohen Verkehrsprognose durch die Bundesregierung aus, und warum wurde diese trotzdem angemeldet?**

Die Projektanmeldungen der Länder beim Bund erfolgten vor der Erstellung der Verkehrsprognose 2030 des Bundes. Die Verkehrsprognose 2030 des Bundes wird durch das Land nicht überprüft.

3. Vor dem Hintergrund der Aussage des stellvertretenden Ministerpräsidenten, dass „die Kosten kleingerechnet werden, um den Kosten-Nutzen-Faktor günstiger erscheinen zu lassen“: Inwieweit waren Landesbehörden oder die Landesregierung bei der Kostenschätzung beteiligt, und welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über zu geringe Kostenansätze?

Im Rahmen der Anmeldung der Bundesfernstraßenprojekte wurden von der Auftragsverwaltung Niedersachsen auf der Grundlage einer Grobplanung bzw. der aktuellen Planungsstufe der Projekte die daraus ermittelbaren Kosten zusammengestellt und an den Bund gemeldet. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

51. Wie viele MOX-Transporte gab es im vergangenen Jahr in Niedersachsen?

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner, Horst Kortlang und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung „Wann kommen die nächsten MOX-Transporte“ der Abgeordneten Gero Hocker, Stefan Birkner, Horst Kortlang und Marco Genthe (FDP) (Drucksache 17/1695) schrieb die Landesregierung auf die Frage „Stehen in naher Zukunft MOX-Transporte durch bzw. nach Niedersachsen an, und wenn ja, wann und wohin?“:

„Der Landesregierung sind für die nahe Zukunft in 2014 keine weiteren Transporte von MOX-Brennelementen bekannt. Im Mai wurden die zwei vom Bundesamt für Strahlenschutz genehmigten Transporte zum Atomkraftwerk Brokdorf durchgeführt. Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen 2015 voraussichtlich zwei Transporte nach Lingen an. Für Grohnde sind keine weiteren Transporte vorgesehen“.

1. Wie viele MOX-Transporte gab es 2014 und 2015 insgesamt durch bzw. nach Niedersachsen?

Es wurden vier Transporte im Transit und vier Transporte mit Ziel in Niedersachsen durchgeführt.

2. Wer wurde wann durch wen über die Transporte informiert?

Die Informationsweitergabe erfolgte über die Verteilerkette der 48-Stunden-Meldung, die im Rahmen der parlamentarischen Befassung schon häufiger thematisiert wurde (z. B. Drs. 17/2400, Antwort zu Frage 8).

3. Stehen in naher Zukunft MOX-Transporte durch bzw. nach Niedersachsen an, und wenn ja, wann und wohin?

Die Genehmigung für MOX-Transporte wird durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) erteilt. Die Innenbehörden der Länder und des Bundes werden dabei über die Kommission „Sicherung und Schutz kerntechnischer Anlagen“ (KoSikern) bei der Beurteilung der Sicherungskonzeption für die Transporte und zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen durch das BfS beteiligt. Werden alle Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 AtG erfüllt, muss das BfS die Beförderungsgenehmigung erteilen. Die Beförderungsgenehmigungen werden für Transporte von MOX grundsätzlich als „Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

52. Pflichtversicherung für Elementarschäden

Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Gabriela König und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, die am 7. bis 9. Oktober in Bremen stattfand, wurden u. a. die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Pflichtversicherung für Elementarschäden“ zustimmend zur Kenntnis genommen und bat die Arbeitsgruppe zu prüfen, ob und wie die Einführung einer Pflichtversicherung möglich gemacht werden kann.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 7. bis 9. Oktober 2015 in Bremen hat den Bericht des Vorsitzlandes der Justizministerkonferenz vom 29. Juni 2015 über die Ergebnisse der länderübergreifenden Arbeitsgruppe „Pflichtversicherung für Elementarschäden“ zustimmend zur Kenntnis genommen und die Arbeitsgruppe gebeten, auf der Basis des vorgelegten Berichts die gesetzgeberischen Wege zu prüfen, ob und wie die Einführung einer Pflichtversicherung möglich gemacht werden kann.

Die Arbeitsgruppe hat auf diese Bitte noch keine Ergebnisse vorgelegt.

1. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag einer Pflichtversicherung für Elementarschäden beispielsweise im Bereich des Hochwasserschutzes?

Es liegt noch kein Vorschlag der in der Vorbemerkung erwähnten Arbeitsgruppe zur Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden vor, der bewertet werden könnte.

2. Wie soll eine solche Pflichtversicherung konkret ausgestaltet sein, und für welche Ereignisse soll sie gelten?

Siehe Antwort auf Frage 1.

3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Vorteile einer Pflichtversicherung die finanziellen Risiken der Versicherer rechtfertigen?

Siehe Antwort auf Frage 1.

53. Welche Gesetze plant die Landesregierung?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Christian Dürr, Christian Grascha, Jörg Bode, Dr. Marco Genthe, Björn Försterling, Sylvia Bruns, Hillgriet Eilers, Hermann Grupe, Dr. Gero Hocker, Gabriela König, Horst Kortlang und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung hat in zahlreichen Pressekonferenzen und Interviews einzelner Minister ihr Initiativwerden angekündigt. So hat der Innenminister in der 2. Sitzung des Innenausschusses am 4. April 2013 eine Novellierung des Niedersächsischen SOG angekündigt. Außerdem werde es bei dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz einige Überprüfungen mit dem Ziel der Stärkung des Demonstrationsrechtes geben.

Die Justizministerin kündigte ihrerseits in der Sitzung des AfRuV am 10. April 2013 an, sie wolle Richterwahlausschüsse schaffen und damit die demokratische Legitimation der Justiz stärken.

Im Rahmen einer Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung in einer Sitzung des Landtages am 5. Juni 2015 (TOP 24, Nr. 31) hat die Kultusministerin erklärt: „Die Landesregierung erarbeitet derzeit intensiv den Gesetzentwurf eines neuen KiTaG. Aufgrund der Vielzahl der geplanten Änderungen wird es sich voraussichtlich um eine Neufassung dieses Gesetzes handeln.“

Im Rahmen des niedersächsischen Philologentages am 25. November 2015 in Goslar sagte Ministerpräsident Stephan Weil: „Ich finde es deswegen sehr gut, dass Kultusministerin Heiligenstadt in einem groß angelegtem Projekt ausloten will, auf welche Weise die Schulen in Niedersachsen sich besser auf den Kern ihrer Arbeit konzentrieren können. Man mag es eine ‚Entrümpelungsaktion‘ nennen oder eine andere Überschrift finden - ich wünsche diesem Vorhaben jedenfalls alles erdenklich Gute. Die Kultusministerin wird alle Lehrerinnen und Lehrer in Niedersachsen, aber auch selbstverständlich alle Verbände einladen, mit ihren Vorschlägen zu diesem Vorhaben beizutragen. Sie wird diese Vorschläge nicht im stillen Kämmerchen, sondern mit den Interessenverbänden darauf abklopfen, möglichst viel Zeit und möglichst viel Energie für die individuelle Förderung der jungen Leute einsetzen zu können. Gehen Sie davon aus, dass ich dieses Projekt und seine Ergebnisse mit großem Interesse verfolgen werde.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Mitglieder der Landesregierung kündigen gesetzgeberische Initiativen an, um die Öffentlichkeit zu informieren sowie um die betroffenen Verbände und Einzelpersonen möglichst frühzeitig in den Diskurs über die inhaltliche Ausgestaltung von Gesetzesinitiativen einzubinden.

Die in der Vorbemerkung der Abgeordneten genannten Novellierungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Justiz sind ebenso in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 genannt wie die beabsichtigte Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder. Dagegen bleibt eine in Vorbereitung befindliche Initiative zu dem von den Abgeordneten erwähnten Projekt, mit dem sich Schulen besser auf den Kern ihrer Arbeit konzentrieren können, unerwähnt, weil es sich nach derzeitigem Stand um untergesetzliche Änderungen handeln würde.

Die Antworten auf die Fragen 1 bis 3 beruhen auf einer kurzfristig durchgeführten Ressortabfrage. Sie geben das Ergebnis der Ressortabfrage wieder. In Abgrenzung zur Planung (siehe Frage 3) werden deshalb in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 diejenigen Gesetzesinitiativen aufgeführt, die nach derzeitigem Stand bereits soweit vorstrukturiert sind, dass sie - vorbehaltlich einer Entscheidung der Landesregierung - als Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht könnten. In der Regel sind solche Gesetzesvorhaben aufgenommen, bei denen ein Eckpunktepapier oder ein Referentenentwurf vorliegt bzw. das Verfahren bei der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung eingeleitet wurde.

In der Antwort zu Frage 3 sind diejenigen Gesetzesinitiativen aufgeführt, bei denen nach derzeitigem Stand mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass sie noch in dieser Legislaturperiode als Gesetzesinitiative in den Landtag eingebracht werden können. Es handelt sich dabei um solche Vorhaben, bei denen die oder der zuständige Ressortverantwortliche ihre oder seine grundsätzliche Zustimmung zu einer Gesetzesinitiative zum Ausdruck gebracht hat. Vorhaben, die lediglich auf Arbeitsebene angedacht worden sind, sind nicht aufgeführt, weil hier der Willensbildungsprozess sowohl in den einzelnen Ressorts als auch innerhalb der Landesregierung noch nicht abgeschlossen ist. Zudem weist die Landesregierung darauf hin, dass die Übersicht der Gesetzesvorhaben in der Antwort zu Frage 3 eine Momentaufnahme darstellt. Durch hinzutretende Umstände oder sich verändernde Sachverhalte können sich naturgemäß für die Landesregierung Handlungsnotwendigkeiten ergeben, die dann durch entsprechende Gesetzesinitiativen nachvollzogen werden oder im Einzelfall die Weiterverfolgung einer Gesetzesinitiative nicht länger angezeigt erscheinen lassen. Die Übersicht ist daher für die Zukunft weder verbindlich noch abschließend, sondern gibt den derzeitigen Planungsstand wieder.

1. Welche Gesetze sind in Ressortverantwortung welches Ministeriums derzeit in Vorbereitung?

Siehe nachfolgende tabellarische Übersicht.

MJ	
Gesetzgebungsvorhaben	Verfahrensstand
Gesetz zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Justiz (Einführung Richterwahlausschuss und erweiterte Mitbestimmung)	Ressortbeteiligung
Informationszugangsgesetz	Ressortbeteiligung
MK	
Gesetzgebungsvorhaben	Verfahrensstand
Revision des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)	Erarbeitung eines Referentenentwurfs
ML	
Gesetzgebungsvorhaben	Verfahrensstand
Novelle Landwirtschaftskammergesetz	Erarbeitung eines Referentenentwurfs
Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetz	Anhörung und Ressortabstimmung abgeschlossen, Kabinettsbefassung voraussichtlich im Januar 2016
Naturzugangsgesetz	Ein Eckpunktepapier zum Naturzugangsgesetz wurde erarbeitet. Ein Einbringen in den Landtag im Jahr 2016 wird angestrebt.
Änderung des Niedersächsischen Waldgesetz	Erarbeitung des Referentenentwurfs
Tierschutzverbandsklage	Ressortbeteiligung
Grundstücksverkehrsrecht	Ressortbeteiligung
MW	
Gesetzgebungsvorhaben	Verfahrensstand
Novelle des Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetzes	Ressortabstimmung vor 2. Kabinettsbefassung
Änderung des Niedersächsischen Ingenieursgesetzes	Beteiligung AGRV
Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes	Beteiligung AGRV
MU	
Gesetzgebungsvorhaben	Verfahrensstand
Klimaschutzgesetz	Erarbeitung des Referentenentwurfs
Wasserrechtsnovelle: Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG)	Erarbeitung des Referentenentwurfs
Novelle des Naturschutzrechts: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NdsAGBNatSchG), Folgeänderungen für die gesetzlich geregelten Großschutzgebiete Nationalpark Harz, Nationalpark Wattenmeer und Biosphärenreservat Elbtalaue - NPGHarzNI, NWattNPG, NEIbtBRG	Erarbeitung des Referentenentwurfs
Niedersächsisches Gesetz über die Erfassung und Übergabe von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen (Schiffsabfallgesetz - NSchiffAbfG)	Erarbeitung des Referentenentwurfs
Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AG-WVG)	Kabinettsbefassung Anfang 2016
MS	
Gesetzgebungsvorhaben	Verfahrensstand

Novellierung des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG)	Ressortbeteiligung auf Fachebene
Niedersächsisches Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung - Nds. Behindertenteilhabegesetz (NBTG)	Erarbeitung eines Referentenentwurfs
Kammergesetz für die Pflegeberufe (PflegeKG)	Verbandsbeteiligung
Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG)	Verbandsbeteiligung
Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes des Bundes (NAGTPG)	Beteiligung AGRV
Niedersächsische Bauordnung (NBauO)	Auswertung nach erster Verbandsbeteiligung/Überarbeitung Referentenentwurfs
Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG)	Vorbereitung der Kabinettsentscheidung zur Einbringung in den Landtag
Niedersächsisches Gesetz zur Stärkung der Quartiersentwicklung durch private Initiativen	Erarbeitung eines Referentenentwurfs
Kammergesetz für die Heilberufe (HKG)	Ressortabstimmung
Gesetz über das klinische Krebsregister Niedersachsen (GKKN)	Umsetzung erfolgt erst nach Erledigung der Umsetzung des GAnstKKN
Niedersächsisches Gesundheitsfachberufegesetz	Beteiligung AGRV
Niedersächsisches Hebammengesetz	Beteiligung AGRV
Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG)	Erarbeitung eines Referentenentwurfs
MI	
Gesetzgebungsvorhaben	Verfahrensstand
Novellierung des Gefahrenabwehrrechts (Nds. SOG)	Erarbeitung eines Referentenentwurfs
Novellierung Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG)	Erarbeitung eines Referentenentwurfs
Staatsvertrag über die Einrichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer (RDZ-TKÜ)	Ressortbeteiligung
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz	Kabinettsbefassung Anfang 2016
Neubildung der Gemeinde Walkenried	Verbandsbeteiligung
Neubildung der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt	Verbandsbeteiligung
Novellierung des NKAG	Verbandsbeteiligung
Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) und der AIIGO	Beteiligung AGRV
Novellierung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes	Ressortabstimmung und Abstimmung mit der StK (Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung) sind abgeschlossen
Novellierung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes	Erarbeitung eines Referentenentwurfs
Gesetz zur Förderung und zum Schutz der elektronischen Verwaltung in Niedersachsen (inklusive Regelungen zur Informationssicherheit und E-Rechnung)	Erarbeitung eines Referentenentwurfs
Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (NÖvIngG)	Erarbeitung eines Referentenentwurfs

StK	
19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag	Kabinettsbefassung Anfang 2016
Änderung des NDR-Digitalradio-Staatsvertrages	Vorunterrichtung des Landtages Anfang 2016

2. Wie ist der jeweilige Verfahrensstand?

Siehe die Antwort zu Frage 1.

3. Welche Vorhaben plant die Landesregierung noch in dieser Legislaturperiode in den Landtag einzubringen?

Siehe nachfolgende tabellarische Übersicht.

ML	
Landes-Raumordnungsprogramm	
MW	
Landesrechtliche Regelung für Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG	
Novelle des Niedersächsischen Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner (NEAG)	
MS	
Niedersächsisches Pflegegesetz (NPflegeG)	
MI	
Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes insbesondere zur Einführung einer Familienpflegezeit für Beamtinnen und Beamte	

54. Reicht das Personal in den niedersächsischen Strafvollzugsanstalten noch aus?

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nachdem die Strafgefangenenanzahl in den letzten Jahren eher gesunken ist, wird nunmehr anhand der steigenden Anzahl von Personen in den U-Haftanstalten befürchtet, dass auch die Strafgefangenenanzahl wieder steigen könnte. Gleichzeitig steigt der Anspruch an die Strafvollzugsbediensteten hinsichtlich einer intensiveren Betreuung, insbesondere von psychisch auffälligen Strafgefangenen. Bezüglich des Personalbedarfs ist die Lage in den niedersächsischen Strafvollzugsanstalten daher zunehmend angespannt. Die Situation wird zusätzlich durch Abordnungen zur Bewältigung der Flüchtlingssituation verschärft.

Vorbemerkung der Landesregierung

Niedersachsen verfügt aktuell über 14 selbstständige Justizvollzugseinrichtungen mit 23 angeschlossenen Abteilungen. Zum Stichtag 30. November 2015 waren in diesen Einrichtungen insgesamt 6 024 Haftplätze vorhanden, die mit 4 932 Gefangenen belegt waren.

Für die personelle Ausstattung der Justizvollzugseinrichtungen stehen im Kapitel 11 05 des Einzelplans 11 im Haushaltsjahr 2015 insgesamt 3 512,92 Vollzeiteinheiten (VZE) zur Verfügung. Aktuell ist dieses Beschäftigungsvolumen mit 3 489,36 VZE besetzt und damit zu 99,33 v. H. ausgeschöpft.

Der Personalbedarf der Justizvollzugseinrichtungen wird im Wesentlichen auf der Basis der vorhandenen Haftplätze und nicht anhand der jeweiligen Belegung berechnet.

1. Wie bewertet das Justizministerium die personelle Situation in den niedersächsischen Strafvollzugsanstalten?

Angesichts der bestehenden Belegungssituation ist die Personalausstattung des Justizvollzuges landesweit gegenwärtig auskömmlich. Bereits erfolgte oder geplante Organisationsmaßnahmen im Justizvollzug einerseits und neue vollzugliche Aufgaben und gesetzliche Vorgaben andererseits bedürfen jedoch weiterhin einer Steuerung der verfügbaren personellen Ressourcen. So konnten in diesem Jahr für den Ausbau der psychiatrischen Versorgung der Gefangenen beispielsweise zwei Psychiaterinnen neu eingestellt und mit dem Aufbau psychiatrischer Abteilungen betraut werden. Ferner werden 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs nach Abschluss einer Weiterbildung zur Fachkraft für psychiatrische Pflege für die Aufgaben in der ambulanten und stationären Betreuung zur Verfügung stehen.

2. Gibt es eine Personalunterdeckung in den einzelnen Strafvollzugsanstalten in Niedersachsen, und wie hoch ist sie gegebenenfalls?

Eine Personalunterdeckung der Justizvollzugseinrichtungen wird durch eine jährliche, zielgerichtete und am jeweils aktuellen Personalbedarf ausgerichtete Zuweisung von Beschäftigungsvolumina vermieden.

3. Inwiefern plant die Landesregierung, gegebenenfalls den Personalmangel in den Strafvollzugsanstalten zu kompensieren?

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

55. Entwicklung der Schulgeldfreiheit in der Altenpflegeausbildung?

Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Dr. Stefan Birkner und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Land Niedersachsen unterstützt die Ausbildung in der Altenpflege mit der Förderung von Altenpflegesschulen in freier Trägerschaft.

Am 1. Februar 2015 trat das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG) in Kraft. Der damit neu in das NPflegeG eingefügte § 16 a eröffnet den Altenpflegesschulen in freier Trägerschaft mit Sitz in Niedersachsen einen gesetzlichen Anspruch auf Förderung.

Das für Soziales zuständige Ministerium bestimmt durch die Verordnung zur Förderung von Altenpflegesschulen in freier Trägerschaft vom 24. Juli 2015 das Antrags- und das Abrechnungsverfahren sowie das Nähere über die Höhe der Förderung. Diese Verordnung wurde am 31. Juli 2015 im Nds. GVBl. Nr. 11/2015 veröffentlicht und trat am 1. August 2015 in Kraft.

Gemäß § 1 der Verordnung ist die Förderung gestaffelt und beträgt

- 200,00 Euro monatlich für die 1. bis 8. Schülerinnen oder Schüler einer Klasse,
- 170,00 Euro monatlich für die 9. bis 12. Schülerinnen oder Schüler einer Klasse,
- 140,00 Euro monatlich für die 13. bis 16. Schülerinnen oder Schüler einer Klasse,
- 110,00 Euro monatlich ab der 17. Schülerin oder dem 17. Schüler einer Klasse.

Vorbemerkung der Landesregierung

Vor dem Hintergrund eines wachsenden Fachkräftebedarfs in der Altenpflege und zur Unterstützung der Nachwuchsgewinnung in diesem Berufsfeld hat die Landesregierung sich zur gesetzlichen Absicherung der Schulgeldfreiheit in der Altenpflege bekannt. Im Ergebnis ist damit eine Verstetigung und Absicherung der bisherigen Förderpraxis nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege intendiert.

Rechtsgrundlage der Ausbildung in der Altenpflege ist das Altenpflegegesetz des Bundes. Ferner ist das Niedersächsische Schulgesetz einschlägig.

Laut MK-Statistik vom 15.11.2014 befinden sich aktuell 6 817 Schülerinnen und Schüler in der Altenpflegeausbildung, davon 4 289 an Schulen in freier Trägerschaft. Diese Verteilung ist historisch gewachsen, weil die Ausbildung in den Sozial- und Gesundheitsberufen traditionell an Schulen erfolgt, die eng mit entsprechenden Einrichtungen verbunden sind. Erst nach und nach werden diese Berufe auch in das Regelsystem und damit an öffentlichen Schulen integriert.

An den öffentlichen Schulen in Niedersachsen besteht nach § 54 Abs. 2 Satz 1 NSchG grundsätzlich Schulgeldfreiheit. Schulen in freier Trägerschaft erhalten eine Finanzhilfe, die im Grundsatz die Kosten der Lehrkräfte abdeckt. Während an öffentlichen Schulen der kommunale Schulträger die Kosten der Infrastruktur und die Kosten für nichtpädagogisches Personal trägt, erheben Schulen in freier Trägerschaft für diesen Anteil ein Schulgeld. Abhängig vom Träger beträgt das Schulgeld derzeit bis zu 200 Euro monatlich pro Schülerin oder Schüler.

Die Notwendigkeit, an Schulen in freier Trägerschaft ein Schulgeld entrichten zu müssen, ist als ein die Berufswahl negativ beeinflussender Faktor anzusehen. Vor dem Hintergrund des wachsenden Fachkräftebedarfs in der Altenpflege ist deshalb seit dem Schuljahr 2009/2010 das von den Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft erhobene Schulgeld über eine entsprechende Landeszuwendung bezuschusst. Seit Inkrafttreten der Förderrichtlinie wurde die Förderung von ursprünglich 50 Euro monatlich sukzessive auf bis zu 200 Euro monatlich angehoben, womit faktische Schulgeldfreiheit hergestellt wurde.

Die Wirksamkeit dieser Förderung ist durch den signifikanten Anstieg der Schülerzahlen in diesem Bereich belegt (von 5 057 Schülerinnen und Schülern zum 15.11.2009 auf 6 817 zum 15.11.2014). Aufgrund der Tatsache, dass sich der absehbare Fachkräftemangel im Bereich der Pflege im Gegensatz zu anderen Bildungsgängen wesentlich auf die Daseinsvorsorge auswirken würde, hat die Landesregierung die Förderung aus dem Bereich der freiwilligen Leistungen herausgehoben und gesetzlich geregelt.

1. Wie hoch war die Erstattung vor Inkrafttreten dieser Verordnung (bitte gegebenenfalls alle Veränderungen der letzten fünf Jahre angeben)?

Ab dem Schuljahr 2009/2010, beginnend mit dem 01.08.2009, betrug der Zuschuss zum Schulgeld 50 Euro monatlich (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege, Erl. des MS v. 15.06.2010, Nds. MBl. Nr. 25/2010, Seite 615 ff.).

Ab Beginn des Förderhalbjahres vom 01.02.2011 wurde der Zuschuss auf bis zu 100 Euro monatlich angehoben (Erl. d. MS v. 01.08.2011, Nds. MBl. Nr. 30/2011, Seite 560 ff.) und ab Beginn des Förderhalbjahres vom 01.02.2012 auf bis zu 160 Euro monatlich (Erl. d. MS v. 22.06.2012, Nds. MBl. Nr. 24/2012, Seite 512 ff.).

Mit Erlass des MS vom 28.05.2013 (Nds. MBl. Nr. 21/2013, Seite 425 ff.) wurde der Zuschuss ab dem 01.08.2012 auf bis zu 200 Euro monatlich erhöht.

2. Gab es schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine solche Staffelung, und, wenn nicht, warum und auf welcher Berechnungsgrundlage wurde sie eingeführt?

Vor dem Inkrafttreten der Verordnung gab es noch keine Staffelung.

Die Förderpraxis nach der Richtlinie hatte als Anknüpfungspunkt für die Förderhöhe allein den zivilrechtlichen Vertrag zwischen Schule und Schülerin oder Schüler. Die Validität der Schulgeldkalkulation konnte vom LS nicht überprüft werden. Diese Förderpraxis hat zu dem Fehlanreiz geführt, dass sämtliche neu an den Markt gekommenen Schulen in ihren Schulverträgen die Förderhöchstsumme vereinbart haben, während Schulen, die seit Beginn der Förderung (damals noch mit 50 Euro pro Schülerin oder Schüler und Monat) am Markt waren, ihr Schulgeld gemäß der Richtlinie allein in Höhe des jährlichen Inflationsausgleichs anpassen durften. Diese Ungerechtigkeit war nunmehr mit der neuen Förderung zu korrigieren, auch weil der in § 16 a NPflegeG implementierte Rechtsanspruch allein die Kompensation der „für eine qualifizierte Ausbildung erforderlichen Kosten“ vorsieht. Die eingezogene pauschalierte Förderung stellt im Kontext der Schulfinanzierung eine gängige und bewährte Praxis dar. Für sie spricht ferner, dass auch nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe die Finanzierung der generalistischen Pflegeausbildung nach Pauschalen erfolgen soll. Die Höhe der durchschnittlichen Pauschale orientiert sich an der durchschnittlichen Schulgeldhöhe an niedersächsischen Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft unmittelbar vor Inkrafttreten der Verordnung.

3. Sofern sich aus der neuen Verordnung eine faktische Kürzung der Mittel ergibt, wie kann diese mit dem Projekt der gesetzlich abgesicherten Schulgeldfreiheit in Einklang gebracht werden, und ist nachgewiesen, dass damit sämtliche Kosten der Träger abgegolten werden?

Die Landesregierung geht davon aus, dass sämtliche Kosten der Träger abgegolten werden. Dessen ungeachtet ist nicht auszuschließen, dass in Einzelfällen, insbesondere bei Schulen mit großen Klassen, die ab 01.08.2015 zustehende Fördersumme geringer ausfällt als vorher. Mit der Staffe- lung der Förderbeträge nach Schülerzahl wird berücksichtigt, dass kleine Klassen dem Grunde nach höhere Pro-Kopf-Aufwendungen voraussetzen als größere Klassen. Durch die Förderung kleiner Klassen wird die Altenpflegeausbildung insbesondere im ländlichen Raum und damit das Angebot einer wohnortnahen Ausbildung gestärkt.

56. Datenschutz in der Praxis der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus dem 22. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz ergeben sich Mängel im Bereich der niedersächsischen Praxis der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung (TKÜ). Die Landesbeauftragte weist darauf hin, dass sie bereits im vorangegangenen Bericht auf einige datenschutzrechtliche und technisch-organisatorische Mängel hingewiesen hat.

Dem Innenministerium liegt hiernach eine Liste über 44 Mängelpunkte für das seit Oktober 2012 in den Wirkbetrieb gestartete Verfahren vor, die noch als offen oder unerledigt zu bewerten seien. Mit der TKÜ geht ein hoher Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger einher, weshalb der Staat hier besonders sorgfältig die Eingriffe rechtfertigen muss und das Verfahren selbst datenschutzrechtlich einwandfrei zu sein hat.

Vorbemerkung der Landesregierung

Vor dem Hintergrund der rasanten technischen Entwicklung und der zunehmenden Verlagerung der Telekommunikation in das Internet besteht das dringende Erfordernis, die Instrumente für die Erkenntnisgewinnung der Sicherheitsbehörden den veränderten Gegebenheiten anzupassen. Kommunikation wird durch die technischen Entwicklungen der nächsten Jahre in wesentlich stärkerem Maße internetbasiert, mobil, verschlüsselt, unter Nutzung internationaler Anbieter und Struktu-

ren und mit wesentlich höherem Datenaufkommen stattfinden. Dabei sind auch weiterhin die Aspekte des Datenschutzes mit hoher Priorität zu berücksichtigen.

Im Rahmen der im Jahr 2010 europaweit ausgeschriebenen Systemtechnik zur Durchführung von Telekommunikationsüberwachungen in Niedersachsen wurde vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens der behördliche Datenschutzbeauftragte des Landeskriminalamts Niedersachsen zur Durchführung der erforderlichen Vorabkontrolle eingebunden. Gleichzeitig wurden dem Landesbeauftragten für Datenschutz Niedersachsen das erstellte Leistungsverzeichnis sowie weitere für die Vorabkontrolle benötigten Dokumente zur Einsichtnahme und Bewertung übermittelt. Hierbei wurden durch den Landesbeauftragten für Datenschutz Niedersachsen keine Kritikpunkte oder Bedenken gegen das geplante Vorhaben geäußert.

Aufgrund unterschiedlichster technischer Problemstellungen konnte die neue Systemtechnik zur Telekommunikationsüberwachung erst am 22.10.2012 mit einem stark reduzierten Leistungsumfang in den eingeschränkten Wirkbetrieb überführt werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass das Landeskriminalamt Niedersachsen auf der Grundlage vertragsrechtlich festgelegter Bedarfe schon seit Systembeauftragung und -aufbau die Behebung erkannter Mängel gegenüber dem Dienstleister einforderte. Die in diesem Zusammenhang eingetretenen zeitlichen Verzögerungen sind insofern durch das Landeskriminalamt Niedersachsen nicht zu vertreten.

Die von der Landesbeauftragten für Datenschutz beschriebenen Mängelpunkte werden, soweit technisch und fachlich umsetzbar, durch das Landeskriminalamt in einem kontinuierlichen Dialog zur Landesbeauftragten für den Datenschutz weiterhin priorisiert betrachtet und bearbeitet. Die Abhängigkeit vom Dienstleister der Systemtechnik zur Telekommunikationsüberwachung ist hierbei in weiten Teilen maßgeblich. Es ist vorgesehen, dass mit dem Aufbau des geplanten Rechen- und Dienstleistungszentrums Polizei im Verbund der norddeutschen Küstenländer ab Frühjahr 2016 der Dialog weiter intensiviert wird und vor diesem Hintergrund die spezifischen Aspekte des Datenschutzes im Zusammenhang mit der Telekommunikationsüberwachung zielgerichtet berücksichtigt werden.

1. Wie haben sich die TKÜ-Fallzahlen beim LKA in den Jahren ab 2010 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Rechtsgrundlagen)?

Die Telekommunikationsüberwachung wird in § 100 a der Strafprozessordnung (StPO) und in Niedersachsen in § 33 a des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gesetzlich geregelt.

Getroffene Maßnahmen aller Polizeibehörden in Niedersachsen nach § 33 a Nds. SOG:

Jahr	Maßnahmen ¹
2010	855
2011	1 253
2012	1 118
2013	1 188
2014	1 011

Getroffene Maßnahmen nach § 100 a StPO aller Polizeibehörden in Niedersachsen:

Gemäß § 100 b Abs. 5 StPO obliegt die statistische Erhebung der gemäß § 100 a StPO angeordneten Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung dem Bundesamt für Justiz. Dieses erstellt jährlich eine Übersicht zu den im Berichtsjahr bundesweit gemäß § 100 a StPO angeordneten Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen und veröffentlicht diese unter der Internetadresse www.bundesjustizamt.de.

¹ Gemäß § 33 a Abs. 2 Nds SOG kann sich eine Datenerhebung auf die Inhalte der Telekommunikation einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte, die Verkehrsdaten gemäß § 96 des Telekommunikationsgesetzes oder auf die Standortkennung einer aktiv geschalteten Mobilfunkeneinrichtung beziehen.

Danach wurden folgende Überwachungsanordnungen für Niedersachsen registriert:

Jahr	Anzahl der Verfahren	Erstanordnungen	Verlängerungsanordnungen
2010	559	1 582	279
2011	430	1 605	356
2012	493	1 634	357
2013	414	1 385	246
2014	350	1 656	199

2. Welche Mängel liegen im Einzelnen vor?

Die im 22. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz genannten 44 Mängelpunkte beinhalten in Teilen Aspekte der Verschlusssachenanweisung des Landes Niedersachsen und unterliegen diesbezüglich der Geheimhaltung. Infolgedessen ist eine detaillierte Darstellung einzelner Mängel im Rahmen der Beantwortung, um die Funktionsfähigkeit der Systemtechnik wie auch immanente Organisations- und Personaldaten nicht zu gefährden, nicht möglich.

Die aufgezeigten Problemfelder der Mängelpunkte wurden durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz gebündelt und lassen sich unter folgenden Punkten darstellen:

- a) Insbesondere sind die Aussagen zur Risikoanalyse, auch nach Berücksichtigung des Überarbeitungsstandes vom 18.10.2012, noch unvollständig. Es ist deshalb nicht bestimmbar, ob alle erforderlichen Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden sind.
- b) Des Weiteren ist die erforderliche Mandantenfähigkeit des Verfahrens im datenschutzrechtlichen Sinne nicht erwiesen.
- c) Das Rechte-Rollen-Konzept ist zu vervollständigen.
- d) Die Protokollierung ist um die fehlenden Komponenten und Maßnahmen zu ergänzen.
- e) Die Dokumentenlage ist in Teilen lückenhaft, sodass weder der gesicherte und rechtssichere Betrieb noch eine Revisionsicherheit gewährleistet werden kann.
- f) Aufgrund des festgestellten sehr hohen Schutzbedarfes ist die Verschlüsselung der Inhalts- und der Verkehrsdaten vorzunehmen.
- g) Die Fernwartung ist nur mit besonderen, der Schutzstufe „sehr hoch“ angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zulässig.

3. Was hat das LKA bzw. das Innenministerium seit Oktober 2012 unternommen, um die datenschutzrechtlichen Mängel abzustellen?

Basierend auf den festgestellten Problemstellungen im Systembetrieb der Telekommunikationsüberwachung und auf Grundlage der erstellten Mängelpunkte wurden dem beauftragten Dienstleister durch das Landeskriminalamt in den zurückliegenden Jahren systemtechnische Änderungen abverlangt und wiederkehrend auf die Erstellung und Übersendung der für den Systembetrieb erforderlichen Dokumente und Konzepte gedrungen.

In Bezug auf die in der Antwort zur Frage 2 gebündelten Problemfelder ergeben sich aktuell folgende Sachstände:

Zu 2 a) Insbesondere sind die Aussagen zur Risikoanalyse, auch nach Berücksichtigung des Überarbeitungsstandes vom 18.10.2012, noch unvollständig und in der Folge nicht bestimmbar, ob alle erforderlichen Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden sind.

Die aktuellste Risikoanalyse mit Stand vom 18.12.2012 wurde an die Landesbeauftragten für Datenschutz Niedersachsen und an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen (Datenschutzbehörden) übermittelt. Diese wird fortgeschrieben und im Zusammenwirken mit der Fertigstellung des IT-Sicherheitskonzeptes finalisiert.

Ausgehend von der bereits übermittelten Risikoanalyse fehlen aktuell noch bei 31 von 274 aufgeführten Einzelpunkten die Bewertungen des zu betrachtenden Risikos. Die Abarbeitung dieser Einzelpunkte wird mit dem parallelen Aufbau des geplanten Rechen- und Dienstleistungszentrums Polizei im Verbund der norddeutschen Küstenländer ab Frühjahr 2016 berücksichtigt.

Zu 2 b) Des Weiteren ist die erforderliche Mandantenfähigkeit des Verfahrens im datenschutzrechtlichen Sinne nicht erwiesen.

Insbesondere bei der bemängelten Ausgestaltung hinsichtlich der Mandantentrennung und der externen Protokollierung sind aufgrund einer im Mai 2015 mitgeteilten Produktabkündigung durch den Dienstleister keine Änderungen mehr zu erwarten. Vor dem Hintergrund, dass die übermittelten Unterlagen durch das Landeskriminalamt an den Landesbeauftragten für Datenschutz im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorabkontrolle diesbezüglich nicht bemängelt wurden, ist die Systemtechnik, in Bezug auf die Mandantentrennung und die Protokollierung, vom Dienstleister vertragskonform aufgebaut und installiert worden. Es ist beabsichtigt, die im Detail verfeinerten und innerhalb der durch die Datenschutzbehörden erstellten Orientierungshilfen „Mandantenfähigkeit, Version 1.0, vom 11.10.2012“ und „Datenschutzgerechte Protokollierung, Rel. 1.0.1, vom 20.08.2010“ zum Ausdruck gebrachten Anforderungen im Rahmen des unter Punkt 2 a genannten Rechen- und Dienstleistungszentrums zu berücksichtigen und umzusetzen.

Zu 2 c) Das Rechte-Rollen-Konzept ist zu vervollständigen.

Das Rechte- und Rollenkonzept wird durch das Landeskriminalamt beständig fortgeschrieben und nach Upgrade/Funktionserweiterung auf den finalen Versionsstand, im Zusammenwirken mit der Fertigstellung des IT-Sicherheitskonzeptes, welches auch vollumfänglich für das oben genannte Rechen- und Dienstleistungszentrum Polizei im Verbund der norddeutschen Küstenländer zu berücksichtigen sein wird, finalisiert.

Zu 2 d) Die Protokollierung ist um die fehlenden Komponenten und Maßnahmen zu ergänzen.

Die seitens der Landesbeauftragten für den Datenschutz bemängelten Punkte konnten teilweise behoben werden. In Bezug auf den geforderten Protokollierungsumfang konnten innerhalb der Systemtechnik entsprechende Anpassungen umgesetzt werden. Bezüglich einer zusätzlichen Protokollierungseinheit außerhalb der eigentlichen Systemtechnik wird auf die Beantwortung zu 2 b) verwiesen.

Zu 2 e) Die Dokumentenlage ist in Teilen lückenhaft, sodass weder der gesicherte und rechtssichere Betrieb noch eine Revisionsicherheit gewährleistet werden kann.

Die Übermittlung des durch das Landeskriminalamt bei dem Dienstleister im Rahmen der Auftragsvergabe abverlangten IT-Sicherheitskonzeptes verzögerte sich um mehrere Monate. Erst nachdem der Dienstleister den TÜV Süd mit der Erstellung des IT-Sicherheitskonzeptes beauftragte, konnte dieses dem Landeskriminalamt zur Verfügung gestellt werden.

In der Analyse der weit über 1 000 DIN-A4-Seiten starken Dokumentation wurden durch das Landeskriminalamt wiederkehrend Defizite festgestellt, sodass diese in großem Umfang durch den Dienstleister nachgebessert werden mussten. Bedingt durch die weiterhin vorliegenden Anpassungs- und Ergänzungserfordernisse in der Ausgestaltung der verwendeten Systemtechnik muss auch die Dokumentenlage weiterhin angepasst werden.

Erste Auszüge wurden am 21.05.2013 im Gesamtumfang von 556 DIN-A4-Seiten erstellt und an die Datenschutzbehörden übermittelt. Die inhaltliche Abstimmung dazu dauert an.

Zu 2 f) Aufgrund des festgestellten sehr hohen Schutzbedarfes ist die Verschlüsselung der Inhalts- und der Verkehrsdaten vorzunehmen.

Auch bei der ganzheitlichen Verschlüsselung aller im System vorhandenen Inhalts- und Verkehrsdaten sind tiefgreifende Veränderungen innerhalb der Systemtechnik erforderlich, die im Rahmen des aktuellen Projekts, unter Verweis auf die Produktabkündigung des Dienstleisters, nicht mehr zu gewährleisten sind.

Vor diesem Hintergrund wurden besondere Schutzmaßnahmen gegen einen unzulässigen räumlichen Zutritt und somit auch zur Verhinderung eines ungewollten Dateizugriffes getroffen.

Zu 2 g) Die Fernwartung ist nur mit besonderen, der Schutzstufe „sehr hoch“ angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zulässig.

Im Rahmen der am 11.10.2012 durchgeführten Inaugenscheinnahme durch die Datenschutzbehörden wurde von diesen entsprechender Nachbesserungsbedarf in der Ausgestaltung des Fernwartungszuganges geäußert.

Aufgrund dessen erfolgte bereits im direkten Anschluss eine konzeptionelle Neubetrachtung der Umsetzungsmöglichkeiten für die Fernwartung.

Nach Analyse der am Markt zur Verfügung stehenden Möglichkeiten wurden zu Beginn des Jahres 2013 erste Beschaffungsmaßnahmen initiiert und eine neue und restriktivere Zugangsmöglichkeit durch den in Anspruch genommenen Dienstleister geschaffen. Nach Abschluss der Aufbau- und Testphase, der konzeptionellen Betrachtungen und abschließenden Abstimmung mit dem Dienstleister wurde die neue Fernwartungslösung am 13.05.2013 in Betrieb genommen. Das neue Fernwartungskonzept wurde im Mai 2013 an die Datenschutzbehörden übermittelt.

57. Wie lautet der Erlass aus dem Innenministerium betreffend aus Ungarn eingereister Personen im Wortlaut?

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen, Christian Grascha, Jörg Bode und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung Drucksache 17/4365 Nr. 1 am 15. Oktober 2015 wurde von einem Erlass aus dem Innenministerium vom 16. September 2015 berichtet. In dem Erlass wird angeblich festgelegt, dass vor dem Hintergrund des vorübergehenden Aussetzens des Dublin-III-Verfahrens bei Personen, die aus Ungarn eingereist sind bzw. einreisen und sich in Niedersachsen aufhalten, kein Anfangsverdacht nach § 95 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besteht und kein Ermittlungsverfahren nach § 163 der Strafprozessordnung einzuleiten ist.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Erlass aus dem Innenministerium vom 16. September 2015 betraf nicht nur aus Ungarn eingereiste Personen. Vielmehr wurde in dem Erlass mit dem Betreff „Rechtslage zu Ermittlungen nach § 163 Strafprozessordnung (StPO) gegenüber Flüchtlingen im Zusammenhang mit Straftaten nach § 95 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)“ allgemein auf die diesbezügliche Rechtsauffassung des Innenministeriums sowie den Umstand hingewiesen, dass anlasslose Datenerhebungen bzw. -übermittlungen nicht zulässig sind.

1. Wie lautet der oben erwähnte Erlass im Wortlaut?

Der Erlass vom 16. September 2015 hatte den nachfolgenden Wortlaut:

„In den Standorten der Landesaufnahmebehörde in Niedersachsen werden neben Asylsuchenden auch Flüchtlinge aufgenommen, die mit unterschiedlichen Berechtigungen in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Dabei handelt es sich beispielsweise um Flüchtlinge, die im Rahmen des sogenannten Resettlements (Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge - 23 Abs. 4 AufenthG) in das Bundesgebiet eingereist sind, oder um Flüchtlinge, die im Rahmen humanitärer Aufnahmeprogramme des Bundes nach § 23 Abs. 2 AufenthG eingereist sind. Diese Personen reisen legal in das Bundesgebiet ein und halten sich auch legal hier auf.

Auch unter den aktuell Asylsuchenden gibt es eine erhebliche Zahl von Personen, die ebenfalls legal in die Bundesrepublik eingereist sind und sich legal hier aufhalten. Es handelt sich dabei im

Wesentlichen um die vielen tausenden Flüchtlinge, die in Ungarn festgesessen haben und Anfang September durch eine Entscheidung der Bundesregierung nach Deutschland einreisen durften. In einer Telefonschaltkonferenz am 11.09.2015 des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz haben Vertreter des BMI erklärt, dass die von der vorgenannten Entscheidung umfassten Personen nach §§ 14 und 29 der Aufenthaltsverordnung legal in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich hier auch legal aufhalten.

Daraus folgt, dass bei allen zuvor beschriebenen Personen kein Anfangsverdacht für einen Straftatbestand nach § 95 Abs. 1 AufenthG bestehen kann und auch Ermittlungen nach § 163 StPO aus diesem Grund nicht einzuleiten sind.

Zur Rechtslage allgemein wird darauf hingewiesen, dass für Ermittlungen nach § 163 StPO in jedem Einzelfall zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen müssen, die den Verdacht einer Straftat begründen. Bei Flüchtlingen kann angesichts der zuvor geschilderten Personengruppen nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass ein solcher Anfangsverdacht für einen Straftatbestand nach § 95 Abs. 1 AufenthG vorliegt.

Diese Rechtslage besteht auch bei den Flüchtlingen, die in Liegenschaften der Polizei untergebracht sind. Soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Straftat begründen, nicht bestehen, dürfen Ermittlungen nicht eingeleitet werden.

Für Daten, die von der Polizei im Rahmen des Hausrechts, mithin nicht als Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsbehörde, zur Organisation der Unterbringung in den Liegenschaften erhoben werden, besteht, soweit sich aus ihnen kein Anfangsverdacht für eine Straftat ergibt, keine Rechtsgrundlage zur Übermittlung an andere Strafverfolgungsbehörden.

Abschließend verweise ich auf § 8 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), der Rechtsgrundlage für Datenübermittlungen von der Landesaufnahmebehörde an die Polizei ist. Danach dürfen die nach dem AsylVfG erhobenen Daten für Maßnahmen der Strafverfolgung den damit betrauten öffentlichen Stellen übermittelt und von diesen dafür verarbeitet und genutzt werden, soweit es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der empfangenden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für diese Datenübermittlung sind ein Anfangsverdacht für eine Straftat und zusätzlich eine fehlerfreie Ausübung des Ermessens.

Anlasslose Datenerhebungen bzw. -übermittlungen sind nicht zulässig.“

2. Hat der Erlass gegenwärtig noch Geltung, oder wurde er zwischenzeitlich aufgehoben?

Der Erlass wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Er ist durch eine Neuregelung ersetzt worden. Darüber hinaus ist eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe mit der Optimierung der Übermittlung von Personendaten der Flüchtlinge befasst.

3. Gibt es in anderen Ländern ähnlich Regelungen?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob es ähnliche Erlasse anderer Innenministerien gibt.

58. Welche Amtssprache in niedersächsischen Häfen bevorzugt die Landesregierung?

Abgeordnete Christian Dürr, Hillgriet Eilers und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ein Gutachten des Bundesverkehrsministeriums aus dem Jahr 2008 hat den Wechsel zwischen der ersten und der zweiten amtlichen Verkehrssprache von Deutsch auf Englisch empfohlen. Das Bundesverkehrsministerium schließt derzeit aber die Umsetzung dieser Empfehlung aus. Anders die rot-grüne Regierungskoalition in der Hamburger Bürgerschaft: SPD und GRÜNE in Hamburg haben

in der Drucksache 21/2055 „Hamburgs Tor zur Welt - Verwendung der englischen Sprache im Hamburger Hafen“ einen Antrag in die Hamburger Bürgerschaft eingebracht. In diesem Antrag wird ausgeführt, dass derzeit die Reviersprache im Hafen Deutsch ist und eine Meldepflicht in deutscher Sprache besteht. Des Weiteren wird aber auch ausgeführt, dass viele Meldungen, Anweisungen, Warnungen und Informationen in deutscher und in englischer Sprache erfolgen.

Neben den internationalen Seeschiffen verkehren im Geltungsbereich der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) auch Binnenschiffe, Yachten und Kleinfahrzeuge. Die Schiffsführer dieser gleichberechtigten Fahrzeuge sind nicht verpflichtet, die englische Sprache ausreichend zu beherrschen. Für viele Bereiche der deutschen Seeschiffahrtsstraßen stehen See- und Hafenlotsen zur Verfügung, und in Teilbereichen gibt es eine Lotsenannahmepflicht. Lotsen vermitteln häufig in der Kommunikation zwischen deutschen Ämtern und den internationalen Seeschiffen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Dem Bundestagsausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur liegt seit 2008 das Gutachten zum Thema „Englisch als erste Reviersprache“ vor. Die Empfehlungen des Gutachtens, wonach die Sprachreihenfolge nach § 3 der Seeschiffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO) getauscht werden soll, werden in der Schifffahrtsöffentlichkeit kontrovers diskutiert. Während sich die Reederschaft in weiten Teilen für eine Umkehrung der Sprachreihenfolge ausgesprochen hat, sind Seeleute-/See-lotsvertreter sowie Vertreter der Seefischer vehement dagegen.

Da seit der Vorlage des Gutachtens mehr als sieben Jahre vergangen sind, prüft das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) derzeit eine Aktualisierung des Gutachtens, um auch die Entwicklungen in der dynamischen maritimen Wirtschaft der letzten Jahre mit zu berücksichtigen.

1. Unterstützt die rot-grüne Landesregierung das Ansinnen, wie es im Antrag in der Drucksache 21/2055 von SPD und GRÜNE in der Hamburger Bürgerschaft zum Ausdruck gebracht wird?

Für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt in den deutschen Revieren ist der Bund zuständig. Die Landesregierung wird ihr zukünftiges Handeln deshalb davon abhängig machen, ob BMVI ein neues Gutachten in Auftrag gibt bzw. von den dadurch gewonnenen Erkenntnissen.

2. Was spricht aus Sicht der Landesregierung für und was spricht gegen eine Änderung der Reihenfolge der Amtssprachen von Deutsch auf Englisch, wie es derzeit im § 3 Abs. 1 der SeeSchStrO geregelt ist?

Grundsätzlich muss zwischen Bordsprache (Verantwortung der Reederei im Rahmen des Sicherheitsmanagements) und der Sprachreihenfolge im deutschen Revier unterschieden werden. Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf die Sprachreihenfolge im deutschen Revier. Ein grundsätzlicher Wechsel der bisherigen Sprachreihenfolge, wie im Gutachten aus 2008 empfohlen, hätte Folgen für 80 % der im Revier stattfindenden Kommunikation, insbesondere der kleineren regionalen und nationalen Schifffahrt und bei dem Personal der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

Auch wenn die Verwendung der englischen Sprache als Reviersprache die Kommunikation zwischen der internationalen Schifffahrt und den Verkehrszentralen an Land im Hinblick auf Routine-meldungen der Schiffsführung grundsätzlich weiter unterstützen könnte, ist anzumerken, dass Verkehrs- und -unterstützungen auch bereits jetzt auf Anforderung in englischer Sprache gegeben werden können.

Die derzeit geltende Rechtslage bietet damit die Gewähr, dass Verkehrs- und -unterstützungen den Adressaten in verständlicher Sprache erreichen.

3. Kann die Einführung der englischen Sprache als erste Amtssprache in den niedersächsischen Häfen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen?

Nach derzeitigem Erkenntnisstand liegen der Landesregierung dazu keine Informationen vor.

59. „VW-Abgasaffäre“ - Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Braunschweig

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Christian Dürr, Jörg Bode, Christian Grascha, Almuth von Below-Neufeldt und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der FDP-Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe, Christian Dürr, Jörg Bode und Christian Grascha (Drucksache 17/4625) führt die Landesregierung aus, dass bezüglich des Fallkomplexes „Abgasmanipulation“ ein auf einer anonymen Anzeige beruhendes UJs-Verfahren gegen Unbekannt mit dem bereits gegen namentlich bekannte Personen geführten Js-Verfahren, das der Prüfung eines Anfangsverdachts dient, verbunden worden sei.

Ferner führt sie aus, dass wegen der Unregelmäßigkeiten bei CO₂- und Verbrauchswerten ein AR-Verfahren zur Prüfung der strafrechtlichen Relevanz eingeleitet worden sei, wobei die Fragesteller im Weiteren davon ausgehen, dass insoweit keine Personen namentlich bekannt sind, gegen die sich dieses Verfahren richten könnte.

1. Warum ist ein Verfahren gegen Unbekannt einerseits als UJs-Sache („Abgasmanipulation“) eingetragen worden und andererseits ein weiteres Verfahren gegen Unbekannt als AR-Sache („CO₂- und Verbrauchswerte“), obwohl sich beide Verfahren im gesetzlich nicht geregelten Stadium der Vorermittlungen befinden bzw. befanden?

Dem Verfahren, das als UJs-Sache („Abgasmanipulation“) eingetragen worden ist, lag eine Strafanzeige gegen Unbekannt zugrunde. Nach § 47 der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften - Aktenordnung - (AktO) (Nds. Rpfl. 2014, 46) sind Strafanzeigen und Strafverfolgungsbegehren gegen Unbekannt in das UJs-Register (Register für Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt) einzutragen. Ungeachtet dessen ist zu prüfen, ob das Anzeigevorbringen tatsächliche zureichende Anhaltspunkte für die Bejahung eines Anfangsverdachts einer Straftat begründet.

Gegenstand der AR-Sache („CO₂- und Verbrauchswerte“) waren Informationen aus den Medien hinsichtlich möglicher Manipulationen der CO₂-Testergebnisse bei der Volkswagen AG sowie von dieser zur Prüfung vorgelegter Unterlagen. Eine Strafanzeige oder ein konkretes Strafverfolgungsbegehren lag dem AR-Vorgang nicht zugrunde.

2. Warum erfolgt die Prüfung des Anfangsverdachts einerseits im Rahmen eines Js-Verfahrens („Abgasmanipulation“) und andererseits im Rahmen eines AR-Verfahrens („CO₂- und Verbrauchswerte“)?

Die Prüfung eines Anfangsverdachts erfolgt einerseits im Rahmen eines Js-Verfahrens („Abgasmanipulation“), weil dieses aufgrund von Strafanzeigen gegen namentlich benannte Personen nach § 47 Abs. 1 der Niedersächsischen Aktenordnung im Js-Register einzutragen war.

Andererseits erfolgt die Prüfung eines Anfangsverdachts im Rahmen eines AR-Verfahrens („CO₂- und Verbrauchswerte“), weil in dem Vorgang Unterlagen und Informationen zur Prüfung vorlagen, die nicht mit einer Strafanzeige oder einem konkreten Strafverfolgungsbegehren verknüpft waren.

3. Wie bewertet die Landesregierung diese unterschiedliche Handhabung?

Die geschilderte Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

60. Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen

Abgeordnete Sylvia Bruns, Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Hamburg hat erstmals eine Unterkunft speziell für besonders Schutzbedürftige geschaffen. Die Europäische Union stellt in der Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) insbesondere für die folgenden Personengruppen einen erhöhten Schutzbedarf fest:

- Minderjährige,
- unbegleitete Minderjährige,
- Menschen mit Behinderung,
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen,
- ältere Menschen (d. h. Personen über 65 Jahren),
- Schwangere,
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
- Opfer des Menschenhandels,
- Personen mit psychischen Störungen,
- Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Vorbemerkung der Landesregierung

Angesichts der historischen Flüchtlingssituation stehen die Länder und die Kommunen vor einer großen Herausforderung. Oberstes Ziel ist in der gegenwärtigen Situation, den bei uns Zuflucht suchenden Menschen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Dank des hervorragenden Engagements der Hilfsorganisationen, der vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer und der Verantwortlichen in den Kommunen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) wird diese Herausforderung täglich gemeistert und es gelingt, die derzeit bis zu 1 000 täglich in Niedersachsen eintreffenden Flüchtlinge zu versorgen.

Vor dem Hintergrund dieser besonderen Aufgaben ist unstrittig, dass den Menschen auch in den Aufnahmeeinrichtungen Schutz gewährt wird. Dies gilt insbesondere für Minderjährige und Frauen, für die Schutz vor Misshandlung und Gewalt gewährleistet werden muss. Neben der Prävention vor diesen Taten ist ebenso die Hilfe für Betroffene von Gewalt von besonderer Bedeutung. Minderjährige und weibliche Flüchtlinge haben aufgrund ihrer Vulnerabilität im Herkunftsland und auf der Flucht zum Teil erhebliche Gewalt erleben müssen und sind häufig traumatisiert. Es ist in besonderem Maße geboten, sie in den Aufnahmeeinrichtungen vor weiterer Gewalt zu schützen.

Die in Niedersachsen für die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge zuständigen Stellen berücksichtigen im Rahmen der Möglichkeiten deren besonderen Belange und Interessen. Im Rahmen des Erstgesprächs, das in der Regel unmittelbar nach der Aufnahme in der Standorten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) vom Sozialdienst mit jedem Flüchtling geführt wird, werden gerade besonders schutzbedürftige Flüchtlinge sehr sensibel behandelt. Geeignete Einrichtungen zu finden, in denen diese Personen auch nach ihrer Verteilung in die Kommunen sicher und diskriminierungsfrei untergebracht werden können, ist dabei sehr wichtig. Bei der Unterbringung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge wird die individuelle Situation im Rahmen der

Möglichkeiten berücksichtigt. Dies ist eine große Herausforderung im Hinblick auf die aktuell immer noch hohen Zugangszahlen.

Niedersachsen trägt damit den Vorgaben der angesprochenen EU-Aufnahmerichtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht durch den Bund längst überfällig ist, bereits Rechnung.

1. Wie viele besonders schutzbedürftige Flüchtlinge gibt es derzeit in Niedersachsen in den einzelnen Gruppen?

Zu den meisten der in der Fragestellung als besonders schutzbedürftig benannten Personengruppen erfolgt keine Erfassung in der Niedersächsischen Ausländersoftware, sodass konkrete Zahlen nicht vorliegen. Allein reisende minderjährige Flüchtlinge werden nicht in Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. Notunterkünften untergebracht, sondern sind unmittelbar vom jeweils zuständigen Jugendamt in Obhut zu nehmen.

Am 10.12.2015 befanden sich 6 784 Minderjährige im Familienverbund und 71 Personen über 65 Jahre in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes.

2. Wie bewertet die Landesregierung das Hamburger Vorgehen?

Der Landesregierung obliegt es nicht, das Vorgehen eines anderen Bundeslandes zu bewerten.

3. Soll es auch in Niedersachsen eine oder mehrere solcher Unterkünfte geben, und, wenn ja, ab wann, wo, für welche Gruppen und mit wie vielen Plätzen?

Bei den in der Fragestellung als besonders schutzbedürftig benannten Personengruppen handelt es sich um sehr verschiedene Gruppen mit jeweils unterschiedlichen Bedürfnissen, mit denen in Niedersachsen sehr differenziert umgegangen wird.

Für Flüchtlinge mit schweren körperlichen Erkrankungen oder Flüchtlinge mit Behinderung wird bei der Aufnahme jeweils nach einer individuellen Unterbringungsmöglichkeit für den Betroffenen und gegebenenfalls seine Familie gesucht. Schwangere verbleiben grundsätzlich mit ihrem Ehemann in der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Notunterkunft. Sie erhalten selbstverständlich die notwendige medizinische Unterstützung.

Hotels, die einzelnen Standorten der LAB NI als Außenstellen zugeordnet sind, werden vorrangig für die Unterbringung von Familien mit Kindern genutzt.

Der häufigste Fall betrifft allein reisende Frauen oder alleinerziehende Frauen. Zum Schutz dieser Personengruppe hat das Land Niedersachsen Mitte November 2015 eine gesonderte Flüchtlingsunterkunft im CVJM-Haus Solling in Dassel, Landkreis Northeim, eingerichtet. Diese Einrichtung umfasst eine Kapazität von 200 Plätzen.

61. Abfrage von Elterndaten in Kitas

Abgeordnete Horst Kortlang, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen, Christian Grascha und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Viele, wenn nicht alle Formulare für den Antrag auf Aufnahme in einen Kindergarten beinhalten die Frage nach dem konkreten Beruf der Eltern.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Land Niedersachsen macht den Trägern der Kindertagesstätten keine Vorgaben, welche Daten im Rahmen der Anmeldung eines Kindes in einer Kindertagesstätte erhoben werden müssen. Die Gestaltung der Anmeldeformulare liegt in der Entscheidungshoheit des jeweiligen Trägers. Die Prüfung der Anmeldeformulare hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen obliegt dem jeweiligen Träger.

Das Land hat keine Erkenntnisse darüber, welche Daten durch die Kindertagesstätten bei der Anmeldung erhoben werden. Die von den Kindertagesstätten in den Anmeldebögen erhobenen Daten werden nicht an die Schulen weitergegeben.

Gemäß § 31 Abs. 2 NSchG dürfen Schulen allerdings diejenigen personenbezogenen Daten von Kindern und deren Erziehungsberechtigten verarbeiten, die in Kindergärten bei der Wahrnehmung vorschulischer Förderaufgaben erhoben und an Schulen übermittelt werden. Die Übermittlung dieser Daten erfolgt nur, soweit die Verarbeitung zur Erziehung oder Förderung der Kinder in der Schule erforderlich ist.

1. Aus welchem Grund wird nicht nur die reine Berufstätigkeit samt Arbeitszeit abgefragt, und besteht die Gefahr, dass, aufgrund der jeweiligen Elternberufe, die Möglichkeit einer vorurteilsbeladenen Behandlung des Kindes besteht?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen. Im Übrigen beteiligt sich die Landesregierung nicht an Spekulationen.

2. Auf welcher Grundlage werden die Daten erhoben?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

3. Werden die Daten auch an andere Institutionen, wie beispielsweise Schulen, weitergegeben, und, wenn ja, auf welcher Grundlage geschieht dieses?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

62. Flüchtlingshilfe: Werden den Sportvereinen von den Finanzbehörden Steine in den Weg gelegt?

Abgeordnete Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In Niedersachsen engagieren sich viele Bürger ehrenamtlich für die Integration von Flüchtlingen. Viele Menschen tun dies im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Vereinstätigkeit. Über die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Sportvereine Flüchtlinge aufnehmen, trainieren und unterstützen können, ist in den letzten Monaten eine umfassende Diskussion entstanden. Im Mittelpunkt der Diskussion standen und stehen die Fragen, ob sie gemäß ihrer Satzung die Beiträge ihrer Mitglieder für die Belange von Nichtmitgliedern verwenden dürfen und unter welchen Voraussetzungen der Einsatz eingeworbener Spenden für die Flüchtlingsarbeit rechtmäßig ist. Trotz des Bemühens des Deutschen Olympischen Sportbundes, der Finanzminister der Länder und des Bundesfinanzministeriums sind die Antworten auf die vorangestellten Fragen weiter offen, die in den nächsten Wochen der Klärung bedürfen.

1. **Wurden auch in Niedersachsen durch die Finanzbehörden Briefe an Vereine geschickt, in denen diese gemahnt wurden, weil sie Flüchtlinge beitragsfrei gestellt bzw. Angebote für Flüchtlinge vorgehalten haben?**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass in Niedersachsen durch die Finanzbehörden entsprechende Briefe an die Vereine gesandt wurden.

2. **Der Finanzminister von Nordrhein-Westfalen hat erklärt, für die Vereine herrsche u. a. nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 22. September 2015 Rechtssicherheit darüber, dass der Einsatz der Klubs für Flüchtlinge nicht den Status der Gemeinnützigkeit gefährden würde. Ist aus Sicht der Landesregierung eine Änderung der Vereinssatzung um einen Passus notwendig, der das Engagement für Flüchtlinge bzw. deren Beitragsbefreiung berücksichtigt, damit die Vereine in Niedersachsen den Status der Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung dauerhaft behalten?**

Vor dem Hintergrund des gegenwärtig verstärkten Zuzugs von Flüchtlingen und Asylsuchenden wurden mit dem BMF-Schreiben vom 22. September 2015 (BStBl I 2015, 745) steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge geregelt. Danach ist es u. a. zulässig, dass gemeinnützige Körperschaften vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Zweckbindung unterliegen, auch ohne Änderung der Satzung zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen einsetzen. Engagieren sich Vereine für Flüchtlinge in der Weise, dass sie Flüchtlinge kostenlos am Trainingsbetrieb von Sportvereinen teilnehmen lassen, ist der Status als steuerbegünstigte Körperschaft nicht gefährdet. Darüber hinaus besteht zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder Einvernehmen, dass die Aufnahme von Flüchtlingen als beitragsfreie Mitglieder in gemeinnützige Vereine unschädlich für die Steuerbegünstigung eines Vereins ist. Die Sonderregelungen des o. g. BMF-Schreibens sind zunächst bis zum 31.12.2016 befristet. Sollte eine Verlängerung dieser Sonderregelungen erforderlich werden, wird sich die Landesregierung hierfür einsetzen.

3. **Welche konkreten Erwartungen hat die Landesregierung nach dem Treffen der Finanzminister der Länder am 13. November 2015 in Berlin an das Bundesfinanzministerium bezüglich einer Klarstellung beim Umgang der Vereine mit Angeboten für Flüchtlinge bzw. deren beitragsfreier Aufnahme?**

Sollten sich weitere konkrete Fragen für Vereine im Zusammenhang mit der Flüchtlingshilfe stellen, erwartet die Landesregierung vom Bundesfinanzministerium, dass diese Fragen zeitnah durch ein BMF-Schreiben geregelt werden.

63. **Wie wichtig ist die Folgenabschätzung der Ergebnisse der Facharbeitsgruppen des niedersächsischen Tierschutzplans für die Landesregierung?**

Abgeordnete Hermann Grupe, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Tierschutzplan Niedersachsen wurde 2011 ins Leben gerufen. Sein Ziel ist es, gesellschaftlich akzeptierte und vom Tierhalter leistbare Haltungsbedingungen für Nutztiere in Niedersachsen unter Berücksichtigung des aktuellen Erkenntnisstandes der Wissenschaft zu definieren, durch praktische Erprobungen abzusichern und in die Praxis umzusetzen.

Auf der Internetseite des Landwirtschaftsministeriums wird beschrieben, wie dieses Ziel erreicht werden soll. Demnach werde der „Niedersächsische Weg“ gegangen, „mit allen Betroffenen ge-

meinsam an Lösungen und deren Umsetzungen zu arbeiten“. Die Projektteilnehmer des Tierschutzplans kämen aus Tierschutzorganisationen, Wissenschaft, Wirtschaft, Praxis und Kirche. Sie seien in acht Facharbeitsgruppen tätig (für die Tierarten bzw. Nutzungsgruppen Schweine, Rinder, Pferde, Puten, Masthühner, Legehennen und Enten/Gänse sowie für Tierschutzindikatoren). Auf der Internetseite des Ministeriums wird die Wichtigkeit der Folgenabschätzung betont: „Die Ergebnisse dieser Gremien werden der Arbeitsgruppe Folgenabschätzung zur Bewertung z. B. der wirtschaftlichen Auswirkungen und der Nachhaltigkeit der erarbeiteten Maßnahmen vorgelegt.“ Die fachliche Arbeit werde darüber hinaus von einem übergeordneten Lenkungsausschuss begleitet und koordiniert. Zur Häufigkeit der Zusammenkünfte der Gremien heißt es: „Die jeweiligen Arbeitsgruppen und der Lenkungsausschuss treffen sich mindestens viermal jährlich.“ (http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=32019&article_id=110583&psmand=7).

Dem Vernehmen nach ist die Arbeitsgruppe Folgenabschätzung jedoch nie wirklich tätig geworden. Zunächst seien ausschließlich Wissenschaftler in die Arbeitsgruppe berufen worden, die anschließend erklärt hätten, die geforderte Arbeit könne von ihnen nicht geleistet werden. Daraufhin habe das Ministerium die Arbeitsgruppe Folgenabschätzung ersatzlos aufgelöst.

Vorbemerkung der Landesregierung

Aus Sicht der Landesregierung soll die Weiterentwicklung der Tierschutzstandards in Tierhaltungen durch fundierte Folgeabschätzungen begleitet werden. Die neue Landesregierung hat daher den Wunsch nach einer Folgenabschätzung der Maßnahmen und Ziele des Tierschutzplans aufgenommen. Daher wurde 2013 eine mit renommierten Wissenschaftlern besetzte Arbeitsgruppe (AG) Folgenabschätzung (Vorsitz Prof. Isermeyer vom Thünen-Institut) eingerichtet. Dabei wurden sowohl Ökonomen, Marktforscher als auch Ethik- und Verbrauchersforscher aufgenommen.

In eine sinnvolle Folgeabschätzung muss neben dem Berechnen betriebswirtschaftlicher Kosten unbedingt auch einbezogen werden, welche Anpassungsmaßnahmen seitens Politik und Wirtschaft vorzunehmen sind, um das angestrebte erhöhte Tierschutzniveau trotz der Mehrkosten wirtschaftlich vertretbar zu gestalten. Das betrifft Aspekte des Marketings ebenso wie Fragen der agrarpolitischen Unterstützung aus der 2. Säule der GAP.

Auf ihrer Sitzung am 30.04.2015 erklärten die Mitglieder der AG Folgenabschätzung, dass eine Fortführung der AG nicht sinnvoll erscheint. Einige Mitglieder der AG waren auch am Gutachten des wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung zur Nutztierhaltung federführend beteiligt und plädierten für die Übernahme der Vorschläge in Niedersachsen.

Der Vorsitzende der AG Folgenabschätzung, Herr Professor Isermeyer, schlug daher am 20.08.2015 vor, die AG aufzulösen. Diesem Vorschlag, den Herr Professor Isermeyer anlässlich der 16. Sitzung des Lenkungsausschusses Tierschutzplan Niedersachsen am 10.09.2015 dort persönlich vortrug und begründete, schloss sich der Lenkungsausschuss nach eingehender Diskussion an.

ML und Lenkungsausschuss stimmen in der Auffassung überein, dass weiterhin die zwingende Notwendigkeit besteht, betriebs- und volkswirtschaftliche Folgen der Umsetzung verbesserter Tierschutzanforderungen an die Tierhaltung aufgrund des Tierschutzplans Niedersachsen und geplanter bundesweiter Anpassungen an Tierhaltungsstandards sorgfältig zu untersuchen und zu bewerten, um unerwünschte negative Effekte für die Tierhalterinnen und Tierhalter frühzeitig erkennen und abstellen zu können. Einzelmaßnahmen des Tierschutzplans mit größerer Bedeutung für die niedersächsische Landwirtschaft sollen daher auf Vorschlag der Fach-Arbeitsgruppen und des Lenkungsausschusses einer obligatorischen Folgeabschätzung unterzogen werden, für deren Durchführung das ML ausreichende Finanzmittel bereitstellen wird. Diese Projekte werden durch ausgewiesene und hierfür qualifizierte Fachleute bearbeitet. Ein aktuelles Beispiel ist das gerade angelaufene Vorhaben „Betriebswirtschaftliche Analysen von Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls bei putenhaltenden Betrieben“.

Auch in der Vergangenheit wurden in einzelnen Arbeitsgruppen des Tierschutzplans ökonomische Folgen des Verzichts auf nicht-kurative Eingriffe (z. B. Mehraufwand bei Verzicht auf das routinemäßige Schnabelkürzen bei Legehennen) behandelt.

Die aktive inhaltliche Mitarbeit der landwirtschaftlichen Praktiker lässt sich weiterhin über die Vertretung des Berufsstands in den verschiedenen Gremien des Tierschutzplans sicherstellen. Sie können nach wie vor die notwendigen Impulse geben und bei der Formulierung der Prüfaufträge für entsprechende Folgeabschätzungen aktiv mitwirken.

Die auch von der Vorgängerregierung gewünschte Vorreiterrolle Niedersachsens bei der Verbesserung der Tierschutzstandards in der Nutztierhaltung muss aus Sicht der Landesregierung noch stärker mit den in den verschiedenen Ländern und auf Bundesebene ergriffenen Initiativen verknüpft werden. Die Etablierung eines „nationalen Tierschutzplans“ und eines nationalen „Forschungs- und Innovationsprogramms Tierwohl“ auf der Grundlage der niedersächsischen Vorarbeiten wären wichtige Meilensteine. Daher erwartet die Landesregierung auch von der Bundesregierung, dass ausreichende Ressourcen für umfassende Folgeabschätzungen und erforderliche wissenschaftliche Begleitvorhaben bereitgestellt werden. Niedersachsen wird sich mit seinen umfangreichen Erfahrungen und Vorarbeiten auch weiterhin erfolgreich bei den Arbeiten auf Bundesebene einbringen.

1. Welche mikroökonomischen (für die Betriebe) und makroökonomischen (für das Land) Folgen des Tierschutzplans Niedersachsen müssen nach Auffassung der Landesregierung bewertet werden?

Siehe Vorbemerkung.

2. Auf welche Weise und durch welche Fachleute sowohl für die mikroökonomischen als auch für die makroökonomischen Fragen soll die Abschätzung der Folgen der Vorschläge aus den Facharbeitsgruppen des Tierschutzplans Niedersachsen nach Auffassung der Landesregierung in Zukunft stattfinden?

Siehe Vorbemerkung.

3. Wie soll der Zeitverzug gegenüber bisheriger Planung aufgearbeitet werden, der durch die bisher nicht stattfindende Folgenabschätzung verursacht wurde?

Siehe Vorbemerkung. Einen Zeitverzug gibt es nicht.

64. Keine Gästefans mehr in unseren Fußballstadien - Wer entscheidet darüber, wer Karten für ein Spiel kaufen kann?

Abgeordnete Hermann Grupe, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit einer Reduzierung der Kartenkontingente für Gästefans auf unter 10 % trifft die Innenministerkonferenz pauschal alle Fußballfans und damit primär die friedlichen Anhänger. Innenminister Pistorius hat immer wieder betont, zwischen der großen Mehrheit der friedlichen Fans und Gewalttätern trennen zu wollen.

Es ist zudem wohl so, dass der Vorstoß im Vorfeld nicht mit DFL und DFB besprochen wurde. Die Zahlen der Vorfälle gemäß Zentraler Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS) sind laut Pressemeldungen rückläufig (<http://www.sportschau.de/fussball/allgemein/fussball-gewalt-bericht-100.html>). Zahlen über die Sicherheitssituation in Niedersachsen hat die FDP-Fraktion gerade in einer Großen Anfrage im Landtag erbeten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Beschluss der Innenministerkonferenz zu Wirksamkeit und Möglichkeit der Reduzierung der „Gastkartenkontingente“ beinhaltet weder eine Festlegung auf unter 10 % noch eine Pauschalisierung einer möglichen Anwendung durch die Veranstalter.

Vielmehr hat die IMK lediglich beschlossen, beispielhaft eine Reduzierung von Gastkartenkontingenten neben anderen Instrumenten zu prüfen.

Im Übrigen sind Reduzierungen von Kartenkontingenten durch die Veranstalter bereits gängige Praxis im Rahmen entsprechender risikobehafteter Begegnungen unter Anwendung des § 32 der „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen“ des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Dabei treffen die Veranstalter die Entscheidung, an wen Karten verkauft werden. Sie sind die Hausrechtsinhaber.

Nach dem Spitzengespräch zwischen Vertretern der IMK sowie des DFB und der Deutschen Fußball Liga GmbH (DFL) am 7. Mai 2014 haben sich Experten der Polizeien der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie von DFB und DFL im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit der Wirksamkeit und Möglichkeit der Reduzierung von Kartenkontingenten bei Spielen mit erhöhtem Risiko befasst. Bei den Arbeitsgruppenmitgliedern besteht Einvernehmen darüber, dass die Organisation und Durchführung von Fußballspielen, insbesondere Begegnungen mit einem hohen Risikopotenzial, auf den Einzelfall abgestimmter Sicherheitskonzepte bedürfen. In diesem Zusammenhang stehen den Netzwerkpartnern verschiedene Maßnahmen zur Verfügung, deren Anwendungsumfang und -intensität von der Gefahrenprognose und den jeweiligen lokalen Besonderheiten abhängig sind. Dabei wurde auch im Sinne der Landesregierung festgestellt, dass schematische Vorgaben hinsichtlich einer Umsetzung einzelner Maßnahmen nicht zielführend sind und diese nicht isoliert, sondern immer im Kontext der zu erwartenden Lage, der örtlichen Besonderheiten und der übrigen Maßnahmen zu sehen sind.

Im Zusammenhang mit den Spielen, bei denen Kartenkontingente spürbar reduziert wurden - übrigens meist infolge von Sportgerichtsurteilen - wurden unterschiedlichste Erfahrungen deutlich. Neben störungsfreien Verläufen waren dabei auch Ausweichbewegungen von Risikogruppen festzustellen, die alternativ über unterschiedliche Wege Karten für den Heimfanbereich erlangten und damit die Kontingentierung umgehen konnten. In der Zukunft sind weitere Erfahrungen möglicher Anwendungsfälle zu sammeln und auszuwerten, um eine belegbare Aussage zur Wirksamkeit treffen zu können.

Die Landesregierung legt großen Wert auf Differenzierung zwischen der großen Mehrheit der friedlichen Fans und den Gewalttätern. Die Reduzierung von Kartenkontingenten trifft alle Fußballanhänger und kann bzw. darf eines der letzten Mittel im Maßnahmenkatalog der Veranstalter und der Netzwerkpartner sein. Die Landesregierung spricht sich deutlich gegen eine pauschale Anwendung aus. Sie wird auch künftig dazu beitragen, Rahmenbedingungen für die Entbehrlichkeit derart einschneidender Maßnahmen zu gestalten.

1. Was sind die Gründe für den o. g. Vorstoß, und wie steht die Landesregierung dazu?

Siehe Vorbemerkungen.

2. Wie wollen die Innenminister die allgemeine Sicherheit von Großveranstaltungen - nicht nur im Sport - erhöhen?

In der Innenministerkonferenz wurde die Sicherheitslage in Deutschland erörtert. Darüber hinausgehende konkrete Beschlüsse zur allgemeinen Sicherheit von Großveranstaltungen wurden nicht getroffen.

3. Welche Veranstaltungsformate kommen für die Landesregierung in Betracht, um zwischen den verschiedenen Akteuren zu vermitteln, und welche sind bereits in Planung?

Ein Bedarf der Vermittlung zwischen verschiedenen Akteuren erschließt sich perspektivisch nicht. In den Fußballstandorten in Niedersachsen haben sich Strukturen in den örtlichen Netzwerken etabliert, in denen die Aspekte von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit bei Fußballspielen erörtert und abgestimmt werden. Dabei haben alle Beteiligten ein hohes Interesse an der sicheren Durchführung der entsprechenden Veranstaltungen.

Auf Landesebene findet seit diesem Jahr eine jährliche Besprechung aller Einsatzleiterinnen und -leiter Fußball der Polizei und der Sicherheitsbeauftragten der niedersächsischen Vereine bis einschließlich der Regionalliga Nord statt. Dazu wird auch im kommenden Jahr der Niedersächsische Ausschuss Sport und Sicherheit einladen.

65. Wie ist der momentane Stand des Naturschutzgroßprojektes Grünes Band Eichsfeld-Werratal?

Abgeordnete Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe und Dr. Gero Hocker (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band Eichsfeld-Werratal“ ist ein vom Bund und den Bundesländern Hessen, Niedersachsen und Thüringen gefördertes Projekt, durchgeführt von der Heinz Sielmann Stiftung. Leitziel des Projektes ist der Biotopverbund zahlreicher naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume. Schon während der Förderphase I (Planungsphase) gab es Verunsicherung in der Bevölkerung über den Ablauf und die Ausmaße des Projektes. Die Akzeptanz in der Bevölkerung ist dementsprechend umstritten.

Am 6. März 2014 berichtete die Landesregierung in einer Unterrichtung, dass „die Heinz Sielmann Stiftung plant, einen Antrag auf Förderung der Projektphase II (Umsetzungsphase, Zeitraum ca. zehn Jahre) zur Verwirklichung von Maßnahmen im Projektgebiet beim Bundesamt für Naturschutz zu stellen“. Dieser Förderantrag war auch laut Antwort auf die Anfrage „Wie läuft die Öffentlichkeitsarbeit beim Grünen Band?“ noch nicht gestellt worden. Seit dieser Antwort sind nun fast anderthalb Jahre vergangen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band Eichsfeld-Werratal“ soll grenzübergreifend in drei Bundesländern an einem rund 130 Kilometer langen Kernstück des Grünen Bandes ein modellhafter Beitrag zu dessen Erhaltung und Entwicklung sowie auch der angrenzenden, für den Naturschutz wertvollen Bereiche geleistet werden.

Die Förderphase I (Planung und Moderation) dieses Naturschutzgroßprojektes endete im Sommer 2013. Jetzt liegt es in der Verantwortung der an dem Projekt beteiligten Länder Thüringen, Niedersachsen und Hessen, über das weitere Vorgehen Klarheit zu gewinnen. Daher wird zurzeit die Machbarkeit dieses Projektes auf Grundlage der Ergebnisse aus der Förderphase I analysiert und die Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen geklärt.

Zunächst wurde im Thüringer Teil des Projektgebietes mit der Abstimmung der im Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgroßprojekt enthaltenen Maßnahmen begonnen. Daran anknüpfend wurde vom MU ein Planungsbüro beauftragt, auch für den niedersächsischen Teil des Projektgebietes eine Abstimmung der Maßnahmenvorschläge mit den Betroffenen, insbesondere den jeweiligen Nutzern und Flächeneigentümern, durchzuführen.

Bei einer Informationsveranstaltung am 15.10.2015 in Krebeck hat das MU gemeinsam mit den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz Vertreterinnen und Vertreter aus Gemeinden, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Naturschutz über das weitere Vorgehen beim Naturschutz-

großprojekt „Grünes Band Eichsfeld-Werratal“ bzw. über diese vorgesehene Maßnahmenabstimmung informiert.

Zudem werden seitens des beauftragten Planungsbüros im niedersächsischen Teil des Projektgebietes weitere Informationstermine auf Gemeindeebene durchgeführt, bei denen alle Interessierten dazu eingeladen sind, sich über die Planungen konkret zu informieren und ihre Belange mit dem Planungsbüro zu diskutieren. Anschließend sollen die Maßnahmenvorschläge mit den Betroffenen in Einzelgesprächen detailliert abgestimmt werden.

1. Wie ist der momentane Stand des Naturschutzgroßprojektes „Grünes Band Eichsfeld-Werratal“, und wie geht es mit dem Naturschutzgroßprojekt mit welchen zeitlichen Planungen weiter?

Zurzeit erfolgt eine Abstimmung der im Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgroßprojekt enthaltenen Maßnahmen (siehe Vorbemerkung). Es ist vorgesehen, die Erkenntnisse aus dieser Maßnahmenabstimmung im Frühjahr 2016 zu präsentieren. Anschließend werden die beteiligten Länder über das weitere Vorgehen entscheiden.

2. Wurde bereits ein Antrag auf Förderung der Projektphase II gestellt, und, wenn ja, wann und wie wurde er beschieden?

Ein Antrag auf Förderung der Projektphase II wurde noch nicht gestellt. Zurzeit läuft eine Maßnahmenabstimmung (siehe Vorbemerkung).

3. Wie hat sich nach Auffassung der Landesregierung die Akzeptanz für das Naturschutzgroßprojekt, speziell bei den betroffenen Bewirtschaftern und Grundeigentümern, in den vergangenen anderthalb Jahren verändert?

Die seit dem letzten Jahr laufende Maßnahmenabstimmung im Thüringer Teil des Projektgebietes zeigt, dass es aufgeschlossene lokale Akteure gibt und Maßnahmenvorschläge konstruktiv diskutiert werden. Diese Erfahrungen stimmen zuversichtlich, dass auch auf niedersächsischer Seite erfolgreich für eine Akzeptanz und Mitwirkung an den geplanten Maßnahmen geworben werden kann.

66. Ist eine Verkehrsinfrastrukturgesellschaft für Bundesstraßen eine „Kampfansage an die Länder“?

Abgeordnete Jörg Bode und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Eine unabhängige Expertenkommission, die von Bundeswirtschaftsminister Gabriel (SPD) im August 2014 eingesetzt worden ist, hat Bau, Betrieb und Instandhaltung von Bundesstraßen und Autobahnen durch eine neu zu gründende Verkehrsinfrastrukturgesellschaft empfohlen.

Im Bericht der Expertenkommission heißt es: „Eine leistungsfähige, zukunftsorientierte öffentliche Infrastruktur und eine hohe Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland für in- und ausländische Investitionen sind Grundvoraussetzungen für die langfristige Sicherung des Wohlstands in Deutschland“ (http://docs.dpaq.de/8783-auszug_aus_dem_bericht_der_expertenkommission.pdf).

Die Verkehrsinfrastrukturgesellschaft soll sich aus der Lkw-Maut, aus einer künftigen Pkw-Maut und aus Kreditaufnahmen finanzieren können. Sie soll überwiegend in der Hand des Staates sein, aber, vor dem Hintergrund der Schuldenbremse, Privatinvestoren offenstehen. Sie dient der Mobilisie-

rung privaten Kapitals. Bisher teilen sich Bund und Länder diese Aufgaben. Für dieses Vorhaben ist eine Grundgesetzänderung erforderlich.

MdL Schminke (SPD) beurteilt dieses Vorhaben als „offene Kampfansage an die Länder“ (*Hessisch Niedersächsische Allgemeine*, 23. November 2015). MdB Kahrs (SPD) sagte Folgendes: „Das wäre eine staatliche Gesellschaft zur Umgehung der Schuldenbremse“ (*Handelsblatt*, 22. April 2015).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die angesprochene Expertenkommission „Stärkung von Investitionen in Deutschland“ (Fratzscher-Kommission) kommt in ihrem Schlussbericht im Hinblick auf den bestehenden Handlungsbedarf bei den Bundesfernstraßen zu folgender Einschätzung: „Ziel muss es dabei sein, Beschaffungsprozesse und Projektrealisierung effizient zu gestalten, um den Herausforderungen für eine langfristige, nachhaltige Infrastrukturfinanzierung begegnen zu können. Zudem gilt es sicherzustellen, dass ausreichend Kapital für Betrieb, Erhalt und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur mobilisiert werden kann.“ Die Fratzscher-Kommission spricht damit zwei grundsätzliche Handlungsstränge an.

Zum einen werden organisatorische Maßnahmen in Erwägung gezogen, die die heutige Struktur der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen durch die Länder und damit deren grundgesetzliche Definition betreffen. Zum anderen sind es aber Empfehlungen gemäß dem originären Auftrag der Fratzscher-Kommission für erweiterte Finanzierungsinstrumente (z. B. Infrastrukturfonds, Bürgerfonds) und mehr Mittel für die Infrastruktur.

Weiter heißt es: „Die genaue Gestaltung einer solchen Gesellschaft liegt außerhalb des Rahmens der Diskussion innerhalb der Expertenkommission und sollte Aufgabe einer sorgfältigen Prüfung durch die Bundesregierung sein.“

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen weder einem der Bundesländer noch dem Bundesrat eine sorgfältige Prüfung und ein darauf aufbauendes Konzept des Bundes für die von der Fratzscher-Kommission angeregten Punkte vor.

1. Welche Haltung hat die Landesregierung gegenüber einer empfohlenen Infrastrukturgesellschaft, wie sie durch die unabhängige Expertenkommission im Auftrag des Bundeswirtschaftsministers Gabriel im Rahmen einer Bundespressekonferenz am 13. April und eines Investitionskongresses am 21. April im Bundeswirtschaftsministerium vorgestellt worden ist?

Überlegungen zur „Stärkung von Investitionen in Deutschland“ sowie generelle Bestrebungen, die dazu führen, dass dauerhaft und verstetigt mehr Mittel als bisher in Bau und Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur investiert werden können, werden begrüßt. Daher ist der sogenannte Investitionshochlauf des Bundes eine wichtige Entwicklung, die es jedoch über das Jahr 2018 hinaus zu verstetigen gilt.

Organisatorische Maßnahmen sollten dagegen dazu führen, schnelle, wirksame und nachhaltige Lösungen zur Effizienzsteigerung zu bevorzugen. Die Optimierung kann nur im bestehenden System der Auftragsverwaltung erfolgen.

Im Übrigen hat die Verkehrsministerkonferenz auf ihrer Sitzung am 08./09.10.2015 in Bezug auf diese Punkte einen entsprechenden einstimmigen Beschluss gefasst.

2. Vor dem Hintergrund der faktisch vorhandenen Investitionslücke in der deutschen Infrastruktur und des daraus resultierenden Handlungsbedarfs: Welchen Weg favorisiert die Landesregierung zum Abbau der Investitionslücke mit dem Ziel, eine leistungsfähige, zukunftsorientierte öffentliche Infrastruktur und eine hohe Attraktivität des Wirtschaftsstandortes zu erreichen?

Die Landesregierung steht weiter zu dem einstimmigen Beschluss der Sonder-Verkehrsministerkonferenz vom 02.10.2013 und den dort gemachten Vorschlägen. Dabei stehen die Verbesserung der Haushaltsfinanzierung und die Erweiterung der Lkw-Maut in der Priorität des Landes oben

an. Maßgeblich ist dabei die Verstetigung der Finanzmittel auf hohem Niveau. Diese muss auch über das Jahr 2018 hinaus durch den Bund sichergestellt werden.

3. Vor dem Hintergrund der Einschätzung von MdL Schminke, dass eine Infrastrukturgesellschaft zur Mobilisierung privaten Kapitals für Investitionen in die öffentliche Infrastruktur eine „offene Kampfansage an die Länder“ ist: Würde die Landesregierung die erforderliche Grundgesetzänderung im Bundesrat ablehnen?

Mögliche Veränderungen des bisherigen Systems der Auftragsverwaltung müssen fundiert und in enger Zusammenarbeit mit den Ländern untersucht und bewertet werden. Strukturelle oder organisatorische Maßnahmen werden wir nur dann unterstützen, wenn dadurch Vorteile für die Gesamtstraßeninfrastruktur sowie die verkehrs- und strukturpolitischen Ziele Niedersachsens erreicht werden können. Die durch die Verkehrsministerkonferenz eingesetzte Kommission „Bau und Unterhaltung des Verkehrsnetzes“ (Bodewig-II-Kommission) wird dies prüfen.

Eine Abschaffung der Auftragsverwaltung lehnen wir ab.

Nachhaltigen Verbesserungen für eine wirtschaftliche Finanzierung von Infrastruktur stehen wir positiv gegenüber. Dabei ist klar, dass eine Privatisierung von Bundesfernstraßen nicht mit dem Auftrag der öffentlichen Hand vereinbar ist, für eine funktionierende Verkehrsinfrastruktur zu sorgen, daher lehnen wir sie ab.

67. „Die maritime Wirtschaft ist in Niedersachsen Teil unserer DNA“ (Ministerpräsident Weil, Nordwest-Zeitung vom 14. November 2015) - Wie meint der Ministerpräsident das?

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Gabriela König und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ministerpräsident Weil sagt der maritimen Wirtschaft in Niedersachsen eine gute Perspektive voraus. Diese Erkenntnis brachte er auch durch nachfolgende Sätze zum Ausdruck: „Die maritime Wirtschaft ist in Niedersachsen Teil unserer DNA. An ihr hängen in unserem Land 40 000 Arbeitsplätze“ (http://www.nwzonline.de/nachrichten/politik/niedersachsen/die-maritime-wirtschaft-ist-teil-unserer-dna_a_6,0,244545929.html). Die Bundesregierung hat den Anteil beim Innovationsförderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ von bisher 15 Millionen Euro auf 25 Millionen Euro pro Jahr angehoben. Zeitgleich, und als Ausdruck der großen Bedeutung der maritimen Wirtschaft für Deutschland, senkt die Bundesregierung den erforderlichen Landesanteil zur Kofinanzierung von 50 % auf 33 %. Im Entschließungsantrag „Die maritime Wirtschaft stärken und ihre Bedeutung für Deutschland hervorheben“ (Drucksache 18/6328) wurde dies auch von den Fraktionen von SPD und CDU/CSU bekräftigt und beschlossen. Die Fraktionen haben ihre Forderung um nachfolgenden Satz ergänzt: „Voraussetzung für eine Erhöhung der Bundesmittel ist eine Zusage der Länder, ihren Ko-Finanzierungsanteil zu erbringen“ (Drucksache 18/6328, Seite 11). Die Landesregierung wird im Haushaltsentwurf für 2016 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2018 in ihrem beabsichtigten Handeln für die maritime Wirtschaft messbar. Im Einzelplan 08 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sind auf Seite 39 die erforderlichen Landesmittel für die Kofinanzierung des Innovationsförderprogramms niedergeschrieben. Dort stehen für die Jahre 2012, 2013 und 2014 über 22 Millionen Euro an Ist-Ausgaben zur Kofinanzierung der Bundesmittel. Für die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 stellt die Landesregierung aber nur 12 Millionen Euro als Soll-Kofinanzierung für den innovativen Schiffbau ein.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat in der Vergangenheit erhebliche Anstrengungen unternommen und finanzielle Mittel bereitgestellt, um insbesondere den Schiffbaustandort Papenburg und die Erreichbarkeit über die Ems zu sichern. Neben der Innovationsförderung sind diverse Rahmenbedingungen in

der Region mit Unterstützung der Landesregierung optimiert worden, von denen die Werften profitiert haben bzw. profitieren werden, wie z. B. der Masterplan Ems 2050.

Seit 2005 haben niedersächsische Werften im Rahmen des Innovationsförderprogramms für den Schiffbau über 83 Millionen Euro und damit mehr als alle anderen Bundesländer zusammen mit ca. 77 Millionen Euro an Zuwendungen von Bund und Land erhalten. Im Vergleich zu den anderen Küstenländern hat Niedersachsen damit bislang erheblich mehr Geld für die Innovationsförderung im Schiffbau zur Verfügung gestellt als alle anderen Bundesländer und wird das vermutlich auch in den Jahren 2016 und 2017 tun. Die angekündigte, veränderte Bundesförderung muss auch unter Berücksichtigung der Konsolidierung der öffentlichen Landeshaushalte betrachtet werden. Danach sind weitere Einsparungen zu erbringen. Eine Aufstockung der Förderung der maritimen Wirtschaft könnte nur zulasten anderer Bereiche erfolgen. Durch den veränderten Kofinanzierungsschlüssel gelingt es, die Innovationsförderung im Schiffbau in Niedersachsen in 2016 und 2017 mit einem gemeinsamen Fördervolumen von Bund und Land i. H. v. 9 Millionen Euro pro Jahr in fast gleicher Höhe fortzusetzen. Die weitere Entwicklung werden wir durch intensive Gespräche mit den niedersächsischen Werften begleiten.

- 1. Vor dem Hintergrund, dass die maritime Wirtschaft in Niedersachsen erfahrungsgemäß ca. zwei Drittel der Mittel des Bundesförderprogramms „Innovativer Schiffbau“ bekommt: Wie hoch müsste die Kofinanzierung durch das Land ausfallen, damit die maritime Wirtschaft in Niedersachsen bei einem angenommenen gleichbleibenden prozentualen Anteil Niedersachsens an dem Förderprogramm die Bundesmittel vollständig abrufen kann?**

Das aktuelle Innovationsförderprogramm für den Schiffbau läuft zum Ende dieses Jahres aus. Momentan arbeitet der Bund an einer Nachfolgerichtlinie. Wann mit deren Inkrafttreten zu rechnen ist, steht zurzeit noch nicht fest. Zum Förderprogramm ab 01.01.2016 liegen demnach noch keine Erfahrungswerte vor.

- 2. Vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung in der mittelfristige Finanzplanung lediglich 3 Millionen Euro für die Jahre 2016 und 2017 und lediglich 1 Million Euro für das Jahr 2018 eingestellt hat: Wie passt das mit dem Ausspruch und dem Selbstverständnis von Ministerpräsident Weil zusammen, dass die maritime Wirtschaft Teil der niedersächsischen DNA sei?**

Siehe Vorbemerkung.

- 3. Wird die Landesregierung eine Zusage zur Kofinanzierung der Bundesmittel für das Förderprogramm „Innovativer Schiffbau“ in der Höhe erbringen, dass rechnerisch alle von den niedersächsischen Firmen beantragten Mittel bei der Bundesregierung in voller Höhe abgerufen werden können?**

Die Ko-Finanzierung der Bundesmittel ist abhängig vom Antrags- und Bewilligungsverhalten aller Bundesländer. Hierzu liegen noch keine Erkenntnisse vor. Insofern erübrigt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine hypothetische Annahme.

68. Gremienarbeit des Landeschülerrats

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach § 170 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes wirkt der Landeschülerrat in allen wichtigen allgemeinen Fragen des Schulwesens mit, soweit die Belange der Schülerinnen und Schüler

berührt werden. Wesentliche Teile der Arbeit anderer Interessenvertretungen im Schulbereich sind der stete Austausch über aktuelle bildungspolitische Themen und die Teilnahme an Veranstaltungen über die Entwicklung der Schulpädagogik. Zur Durchführung der Arbeit des Landesschülerrats werden jährlich durch den Haushaltsgesetzgeber Mittel bereitgestellt. Diese dienen u. a. der Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Tagungen, der Gremienarbeit des Landesschülerrats, Anschaffungen durch den Landesschülerrat und der Teilnahme an den oben dargestellten Gesprächen und Veranstaltungen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Landesschülerrat wird gemäß § 168 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) als Vertretung der niedersächsischen Schülerinnen und Schüler beim Kultusministerium gebildet. Das Kultusministerium schafft die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit dieser Schülervertretung (§ 168 Abs. 3 NSchG).

Nach § 170 Abs. 3 NSchG wirkt der Landesschülerrat in allen wichtigen allgemeinen Fragen des Schulwesens mit, soweit die Belange der Schülerinnen und Schüler berührt werden. Entsprechende allgemeine Regelungen sind zwischen dem Kultusministerium und dem Landesschülerrat vertrauensvoll und verständigungsbereit zu erörtern. Der Landesschülerrat hat als Mitwirkungsgremium dabei das Recht und die Pflicht, das Kultusministerium zu beraten, ihm Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben.

Gemäß § 174 Abs. 2 NSchG trägt das Land Niedersachsen die notwendigen Kosten, die durch die Tätigkeit des Landesschülerrats bezüglich der gesetzlich festgelegten Aufgaben entstehen, im Rahmen der im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Ein Austausch der verschiedenen Ebenen der Schülervertretungen innerhalb Niedersachsens ist in § 170 Abs. 4 NSchG angelegt. Neben Terminen zur Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb der Schülerschaft und den notwendigen Sitzungen des eigenen Gremiums werden dem Landesschülerrat darüber hinaus zahlreiche Reisen zur Vernetzung mit Akteuren des Bildungswesens in Niedersachsen (z. B. Veranstaltungen von Parteien, Gewerkschaften oder weiteren Verbänden und Organisationen) finanziert.

Kosten für Treffen, die dem Austausch und der Information über die Landesgrenze hinaus dienen, werden nur im Einzelfall übernommen, z. B. um eine Vernetzung und einen Austausch mit den Schülervertretungen anderer Bundesländer im Rahmen der Bundesschülerkonferenz zu ermöglichen.

Der Landesschülerrat verfügt in dem vom Gesetzgeber festgelegten und vorstehend beschriebenen Rechtsrahmen nicht über ein allgemein politisches Mandat. Seine Bestimmung ist, die Interessen und Kenntnisse der Schülerschaft aus der Praxis in den Schulen bei den bildungspolitischen Themenstellungen auf Landesebene einzubringen. Die Beratungen und Reisen haben sich daher per se auf Fragen und Themen des Schulwesens zu beschränken.

1. Nach welchen Kriterien wird bei der Genehmigung der Anträge des Landesschülerrats entschieden, und in welchen Fällen wurde in den Jahren 2013, 2014 und 2015 dem Landesschülerrat bzw. einzelnen Mitgliedern die Teilnahme an Gesprächen, Veranstaltungen etc. durch das Kultusministerium verwehrt (bitte chronologisch auflisten mit Art der Veranstaltung, voraussichtlich entstehenden Kosten und Grund der Ablehnung)?

Die Kriterien für die Entscheidung über eine Kostenerstattung insbesondere für Reisen zu Veranstaltungen und Gesprächen ergeben sich aus den Vorschriften des NSchG, vor allem aus § 174 Abs. 2 i. V. m. § 170 Abs. 3 NSchG, sowie aus den reisekostenrechtlichen sowie haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften des Landes. Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Es erfolgt eine Erfassung der genehmigten Reisen über die Abrechnung der Reisekosten. Eine vollständige Erfassung beantragter Reisen, die eine Genehmigung nach den oben skizzierten Kriterien nicht zulassen, erfolgt nicht, sodass eine abschließend vollständige Auflistung dieser Reisen

nicht möglich ist. Vielmehr setzt sich das Kultusministerium im Regelfall persönlich oder fernmündlich, zum Teil aber auch per E-Mail mit der Geschäftsstelle des Gremiums oder den Antragstellerinnen und Antragstellern über die Anfragen zu Reisen und zu den Aufgaben des Landesschülerrats in Verbindung und bemüht sich, wohlwollend einvernehmliche Absprachen und Vereinbarungen zu den Anträgen zu treffen.

Beispielhaft seien aus den vergangenen drei Jahren folgende Reiseanträge angeführt, die nicht aus den für die Aufgaben des Landesschülerrates zur Verfügung gestellten Mitteln finanziert wurden:

- Reisekosten für eine Teilnahme an einem internationalen Schulleitungssymposium in der Schweiz,
- Reise- und Veranstaltungskosten für die Teilnahme am Tag der Hafenlogistik in Bremen,
- Reisekosten für die Teilnahme an einer Vollversammlung des Gremiums für den Transfer vom Urlaubsort zum Tagungsort in Hannover,
- Reisekosten für die Teilnahme an einem Bürgerdialog zu TTIP in Hannover,
- Reise- und Veranstaltungskosten für die Teilnahme an der Christopher-Street-Day-Demonstration und dem CSD-Festival in Braunschweig,
- Reisekosten für Treffen zur Organisation eines Schulstreiks,
- Reise- und Sachkosten für ein Pressegespräch des Bündnisses „Wählen ab 16“,
- Reisekosten zu einer Veranstaltung der Landesschülervertretung in Hessen zur Leitung eines Workshops zur Aktionsplanung von Demonstrationen.

Die Ablehnungsgründe ergeben sich aus den oben dargestellten Kriterien.

2. Inwieweit unterscheidet sich die Finanzierung des Landes für den Landeselternrat von derjenigen für den Landesschülerrat im Hinblick auf die Autonomie bei der Verwaltung der Mittel und auf die Genehmigung von Anträgen durch die Landesregierung?

Eine Autonomie bei der Verwaltung der Haushaltsmittel dahin gehend, dass die vom Land zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unabhängig vom gesetzlichen Auftrag oder außerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets verausgabt werden können, besteht weder beim Landesschülerrat noch beim Landeselternrat. Beide Gremien haben sich an die genannten gesetzlichen Vorschriften zu halten. Unterstützt werden sie dabei von den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstellen, die zur Klärung von Zweifelsfällen auch eine rechtliche Beratung des Kultusministeriums einholen.

3. Sind die Handhabung der Genehmigung der Anträge des Landesschülerrats auf Budgetmittel sowie die Höhe der Budgetmittel mit denen anderer Bundesländer vergleichbar, und beabsichtigt die Landesregierung eine Anpassung?

Die Landesschülervertretungen sind aufgrund der Kulturhoheit der Bundesländer sehr unterschiedlich organisiert; in einigen Bundesländern besteht keine gesetzlich legitimierte Landesschülervertretung. Auch die gesetzlichen Aufgaben der einzelnen Landesschülervertretungen sind nicht vollständig deckungsgleich.

Vergleichbar ist jedoch, dass für die Arbeit der Landesschülervertretungen - sofern sie eingerichtet sind - über die einzelnen öffentlichen Haushalte der Bundesländer Haushaltsmittel für deren jeweiligen gesetzlichen Auftrag zur Verfügung gestellt werden.

Die Verausgabung der Haushaltsmittel hat sich in allen Bundesländern - wie in Niedersachsen auch - im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der Landesschülervertretung und der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften des Haushalts-, Vergabe- und Reisekostenrechts zu bewegen.

Eine Änderung der niedersächsischen Regelungen ist daher nicht erforderlich und folglich nicht geplant.

69. Umsatzsteuer in der Flüchtlingshilfe

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Grascha, Hillgriet Eilers, Gabriela König, Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit Mitte des Jahres bedient sich das Land Niedersachsen Dritter zur Unterbringung von Flüchtlingen in Notunterkünften der Erstaufnahme. Ebenso bedienen sich zahlreiche in Amtshilfe genommene Landkreise Dritter zur Bewältigung der angespannten Situation. Hierzu wurden sowohl zwischen dem Land und dem jeweiligen Betreiber der Notunterkunft des Landes, als auch zwischen den in Amtshilfe genommenen Kommunen und dem jeweiligen Betreiber Leistungsvereinbarungen geschlossen. Diese enthalten in der Regel Aussagen sowohl über die Erstattung der verauslagten Sachkosten als auch Vergütungssätze für haupt- und ehrenamtliches Personal. Ungeklärt ist bisher die umsatzsteuerliche Behandlung dieser Leistungsvereinbarungen, da die Leistungen über eine reine Vermietung deutlich hinausgehen. Für amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die der freien Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind, könnte § 4 Nr. 18 a und b UStG Anwendung finden, soweit sich die Hilfe unmittelbar auf die Flüchtlinge bezieht. Offen blieben aber Personal- und Sachkosten für die Herstellung der Infrastruktur, Fahrzeugkostenerstattung und Aufwendungen für die Einsatzorganisation. Auch könnten die in Rechnung gestellten Kosten in unmittelbarer Anwendung des Artikels 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem von der Umsatzsteuer befreit sein.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern ist schon seit längerem Gegenstand von intensiven Erörterungen zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder. Mit dem BMF-Schreiben vom 20.11.2014, BStBl 2014 I S. 1613, wurde eine erste Billigkeitsregelung getroffen, die die Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern in den Veranlagungszeiträumen 2014 bis 2018 betrifft: Erfolgt diese Unterbringung in Einrichtungen steuerbegünstigter Körperschaften oder in Einrichtungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und gelten für die betreffende Einrichtung besondere Steuervergünstigungen (z. B. Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nrn. 18, 23, 24 bzw. 25 UStG oder Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG), so werden diese Steuervergünstigungen aus Billigkeitsgründen ohne nähere Prüfung ebenfalls auf die Umsätze aus der vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen in dieser Einrichtung angewandt, wenn dafür Entgelte aus öffentlichen Kassen gezahlt werden. Betreibt also z. B. eine Wohlfahrtseinrichtung ein Obdachlosen-, Studenten- oder ähnliches Heim, für das die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG gilt, so kann dieselbe Steuerbefreiung im Billigkeitswege auch auf die Umsätze aus der Unterbringung von Flüchtlingen in diesem Heim angewendet werden, ohne dass es darauf ankommt, ob die Flüchtlinge zu dem nach der Satzung etc. der Körperschaft begünstigten Personenkreis gehören.

Vor dem Hintergrund der besonderen und akuten Situation in der Flüchtlingshilfe stimmen die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder derzeit ein ergänzendes BMF-Schreiben ab, um auch für weitere Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe (z. B. Verpflegung von Flüchtlingen, Lageraufbau, Zurverfügungstellung von Gütern, medizinische Versorgung usw. sowie Personalgestellungsleistungen zwischen begünstigten Einrichtungen) Billigkeitsmaßnahmen vorzusehen. Die Landesregierung geht davon aus, dass mit diesem BMF-Schreiben viele der derzeit bestehenden praktischen Abgrenzungsschwierigkeiten entfallen werden.

1. Wie sind die Umsätze der Betreiber von Notunterkünften steuerrechtlich zu bewerten?

Wie die Umsätze der Betreiber von Notunterkünften umsatzsteuerrechtlich zu qualifizieren sind, entzieht sich einer allgemeinen Bewertung. Es hängt von den Umständen des Einzelfalles und insbesondere davon ab, ob eine der o. g. Billigkeitsmaßnahmen Platz greift.

2. Sollte die Landesregierung die Umsatzsteuerpflicht bejahen, käme für gemeinnützige Vereine dann ein ermäßigter Steuersatz im Rahmen eines Zweckbetriebs in Betracht?

Betreibt ein gemeinnütziger Verein bereits eine Gemeinschaftsunterkunft, für die er die Steuerermäßigung des § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG in Anspruch nimmt, gilt diese Steuerbegünstigung nach dem BMF-Schreiben vom 20.11.2014, BStBl 2014 I S. 1613, aus Billigkeitsgründen auch für die Umsätze aus der vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen in dieser Einrichtung, wenn dafür Entgelte aus öffentlichen Kassen gezahlt werden. Baut der Verein eine Flüchtlingsunterkunft neu auf, sind für die Steuerbegünstigung die gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen.

3. Wann wird die Landesregierung die Kommunen, die beauftragten Dritten und die Finanzämter über die Anwendung des Umsatzsteuerrechts informieren?

Da es sich um eine Problematik von bundesweiter Bedeutung handelt, erfolgt die Unterrichtung der Betroffenen in erster Linie durch das BMF. So hat das BMF-Schreiben vom 20.11.2014 infolge seiner Veröffentlichung im BStBl 2014 I S. 1613 und auf der Internetseite des BMF weite Verbreitung gefunden und dürfte inzwischen auch allen betroffenen Kommunen und beauftragten Dritten bekannt sein. Nach derzeitigem Stand ist davon ausgehen, dass das ergänzende BMF-Schreiben zur Klärung weiterer Umsatzsteuerfragen gegen Ende der 51. Kalenderwoche ebenfalls auf der Internetseite des BMF und kurze Zeit später im BStBl Teil I veröffentlicht werden wird. Das BMF beabsichtigt ferner, auf seiner Internetseite eine Gesamtübersicht aller im steuerlichen Bereich getroffenen Billigkeitsregelungen zur Flüchtlingshilfe zu veröffentlichen.

70. Welches Verständnis hat Ministerpräsident Weil von den Aufgaben und Pflichten eines Aufsichtsrates?

Abgeordnete Jörg Bode, Gabriela König und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach eigenen Aussagen haben die Landesregierung sowie die der Landesregierung angehörenden Aufsichtsratsmitglieder bei der Volkswagen AG vom aktuellen VW-Skandal am 18./19. September 2015 aus der Presse erfahren. Am 13. Oktober 2015 nutzte Ministerpräsident Weil die Gelegenheit, außerhalb der Tagesordnung den Landtag über die Entwicklungen bei der Volkswagen AG zu unterrichten. Die 24-minütige Unterrichtung beendete Ministerpräsident Weil mit Hinweis auf die Vorzüge und Qualitäten der Volkswagen AG, u. a.: „Volkswagen ist eine Perle der deutschen Industrie“ oder „Volkswagen ist ein großartiges Unternehmen“, (75. Plenarabschnitt, Seite 7358).

Ministerpräsident Weil nimmt ausweislich der Drucksache 17/4595 (Seite 81) für sich in Anspruch, „in der gesamten Unterrichtung entsprechend dem damaligen Kenntnisstand informiert“ zu haben. Das *Handelsblatt* veröffentlichte unter der Überschrift „Salami-Aufklärung“ (19. November 2015, <http://www.zdf.de/ZDF/zdfportal/blob/41058120/1/data.pdf>) einen Auszug aus Unterlagen der Niedersächsischen Staatskanzlei. Aus diesem Artikel geht erstmals hervor, dass Ministerpräsident Weil seit dem 29./30. September 2015 wusste, dass Volkswagen bereits am 19. August 2015 ein Teilgeständnis zum in Rede stehenden Defeat Device abgegeben hat. In der gesamten Unterrichtung verzichtete Ministerpräsident Weil mit Ausnahme des 18./19. Septembers 2015 aber auf die Erwähnung von Daten oder eine chronologische Darstellung des aktuellen VW-Skandals.

In der Drucksache 17/4658 teilt die Landesregierung mit, dass sie sich mit der Volkswagen AG regelmäßig im Vorfeld von öffentlichen Äußerungen zu VW abstimmt und dass die Unterrichtung des Ministerpräsidenten unter Beteiligung des VW-Konzerns erstellt worden sei. In der Unterrichtung, die unter Mitwirkung von VW erstellt worden ist, führt Ministerpräsident Weil u. a. Folgendes aus: „Der Aufsichtsrat - so ist mein Eindruck - ist sich seiner Verantwortung in dieser Hinsicht außerordentlich bewusst und treibt den Prozess voran“ (75. Plenarsitzung, Seite 7357). Im Artikel des *Handelsblatts* heißt es, dass Ministerpräsident Weil wiederholt bemängelt habe, „dass er von VW nicht ausreichend über die Dieselfläre informiert wurde“.

- 1. Vor dem Hintergrund des Anspruchs von Ministerpräsident Weil bei der Unterrichtung vom 13. Oktober 2015, die unter Beteiligung der VW AG erstellt worden ist, entsprechend dem damaligen Kenntnisstand informiert zu haben (Drucksache 17/4595, Seite 81): Weshalb wurden keine kalendarischen Daten, die der Landesregierung und der VW AG nachweislich vorgelegen haben, über die Entwicklung und den Verlauf des VW-Skandals - gemeint sind Ereignisse im Frühjahr und Herbst 2014, 8. Juli 2015, 19. August 2015, 3. September 2015, 22. September 2015 usw. - erwähnt?**

Ministerpräsident Weil hat bei der Unterrichtung vom 13. Oktober 2015 den Ausgangspunkt der Manipulation benannt und den Ablauf in groben Zügen skizziert, wie er sich nach seinem damaligen Kenntnisstand dargestellt hat. Dabei wurde auf die Nennung einzelner Daten verzichtet, da diese für eine Zusammenfassung des Sachverhalts nicht von Belang waren.

- 2. Vor dem Hintergrund des § 90 des Aktiengesetzes und der Vorgänge, die die Volkswagen AG in den USA (z. B. ICCT, EPA, CARB etc.) im Zeitraum April/ Mai 2014 bis 23. November 2015 betreffen: Wurden nach heutigem Erkenntnisstand die beiden VW-Aufsichtsratsmitglieder der Landesregierung regelmäßig, zeitnah, im gesetzlich erforderlichen Umfang und im Sinne des § 90 AktG über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft durch den Vorstand informiert?**

Die hier angesprochenen Vorgänge sind Gegenstand der aktuellen Ermittlungen im Volkswagen Konzern. Solange dieses laufende Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und insbesondere verantwortliche Personen nicht identifiziert sind, kann hierzu keine belastbare Aussage getroffen werden. Die beiden Mitglieder der Landesregierung im Aufsichtsrat der Volkswagen AG haben verschiedentlich zum Ausdruck gebracht, der Aufsichtsrat hätte ihres Erachtens früher über bestimmte Sachverhalte informiert werden sollen.

- 3. Wie hat der Großaktionär Niedersachsen, vertreten durch die Aufsichtsratsmitglieder Stephan Weil und Olaf Lies, sichergestellt, dass der Aufsichtsrat seit der Aufsichtsratssitzung vom 30. September 2015 sicher, unverzüglich und umfänglich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes durch den Vorstand der Volkswagen AG informiert wird?**

Seit dem 30. September finden in kurzen Abständen Sitzungen des Aufsichtsrats der VW AG statt, die der engen Information der Aufsichtsratsmitglieder durch den Vorstand dienen. Der aus dem Aufsichtsrat gegründete „Sonderausschuss Dieselmotoren“, dessen Mitglied Herr Minister Lies ist, ist für die Aufklärung im Zusammenhang mit der Manipulation von Abgaswerten bei Dieselmotoren verantwortlich. Dieser tagt ebenfalls in kurzen Abständen (teilweise wöchentlich), um u. a. einen optimalen Informationsfluss zu gewährleisten. Im Übrigen stehen die vom Land Niedersachsen entsendeten Aufsichtsratsmitglieder auch zwischen den Sitzungen in engem Austausch mit Mitgliedern des Vorstands der VW AG.

71. Warum sollen die geplanten landesbedeutsamen, aber defizitären Buslinien sinnvoll sein?

Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung plant seit 2014 die Einrichtung eines landesbedeutsamen Busliniennetzes. Damit wird die Verbindung von Ober- und Mittelzentren verfolgt, die schlecht mit dem SPNV erreichbar sind. Fernbusse decken die Verbindung zwischen Bundesländern ab, Regionalbusse decken die Verbindung innerhalb von Landkreisgrenzen oder Verkehrsverbänden ab, und der „Landbus“ soll die Verbindung zwischen Landkreisen oder Verkehrsverbänden sicherstellen. Dieses Netz soll folglich eine Lücke im Verkehrssystem schließen. Die SPD-Fraktion hat im Rahmen einer Klausurtagung in Cuxhaven (28. April 2015) die Arbeit der seit 2014 und unter der Federführung des MW arbeitenden Arbeitsgruppe aufgegriffen und „drängt“ (NOZ vom 28. April 2015) seitdem auf eine solche Maßnahme.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, alle Regionen des Landes bedarfsgerecht in den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) einzubeziehen und an die überregional bedeutsamen Bahnknoten anzubinden. Dazu soll in Räumen, in denen eine Ausweitung des schienengebundenen Nahverkehrs in die Fläche wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ergänzend die Einführung eines Landesbusliniennetzes geprüft werden.

Eine adäquates, zukunftsgerichtetes ÖPNV-Angebot sichert die Attraktivität aller Regionen und Wirtschaftsstandorte unseres Landes. Es ist essentiell für die Lebensqualität unserer Bürgerinnen und Bürger und die Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen und damit für wirtschaftliches Wachstum. Ein attraktives ÖPNV-Angebot trägt zur Vermeidung von Fahrten des motorisierten Individualverkehrs bei und entlastet somit unsere Umwelt und erhöht die Verkehrssicherheit. Nicht zuletzt sei auch daran erinnert, dass die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr eine Aufgabe der grundgesetzlich verankerten Daseinsvorsorge und als diese auch im Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz verankert ist.

Zur Bearbeitung dieses Prüfauftrages wurde unter Federführung des MW im Dezember vergangenen Jahres eine Arbeitsgruppe gebildet, in der neben der LNVG auch Vertreter der Verbände der Verkehrsunternehmen, der kommunalen Spitzenverbände und von ÖPNV-Aufgabenträgern vertreten sind.

Die Arbeitsgruppe hat zunächst zentrale Eckpunkte für ein neues, verlässliches Landesbuslinienetz erarbeitet. Danach soll sich das Angebot in Bedienzeiten und Taktfolge am Schienenpersonennahverkehr orientieren und gute Umsteigebeziehungen und Anschlusssicherung gewährleisten. Eingesetzt werden sollen hochwertige Fahrzeuge, nach Möglichkeit mit WLAN-Zugang und weiterem Komfortservice.

1. Für welche Räume, welche konkreten Mittel- /Oberzentren und Zwecke ist das in Rede stehende Streckennetz gedacht?

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen entsprechend der vorstehend genannten Zielsetzung zunächst insbesondere Verbindungen von Mittelzentren ohne Schienenanschluss an die entsprechend zugeordneten Oberzentren bzw. Räume mit oberzentraler Funktion. Des Weiteren sollen gegebenenfalls weitere Bedienungskorridore einbezogen werden, die entweder touristisch von Bedeutung sind, ein hohes Pendleraufkommen haben oder Lückenschlüsse darstellen.

Einhellige Meinung der Arbeitsgruppe ist es, dass die Verantwortung für die Einrichtung einer Landesbuslinie nur beim jeweiligen Aufgabenträger liegen kann. Das Land kann nur Zuwendungsgeber sein. Dies ergibt sich allein schon aus den Grundlagen des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes, das die Handlungshoheit und -verantwortung für den ÖPNV beim regionalen Aufgabenträger

verankert (Subsidiaritätsprinzip). Vor diesem Hintergrund wird die Entscheidung über die Einführung einer Landesbuslinie letztlich vom regionalen Aufgabenträger unter Beachtung der noch zu schaffenden Zuwendungsbedingungen zu treffen sein.

2. Vor dem Hintergrund, dass die Arbeitsgruppe davon ausgeht, dass sich die Verbindungen des „Landesbusses“ nicht rechnen und auf einen Verlustausgleich angewiesen sein werden (LNVG.info vom 24. November 2015): Wer kommt für den erforderlichen Verlustausgleich auf dem Streckennetz der landesbedeutsamen Buslinien dauerhaft auf?

MW wird Zuwendungsgrundsätze erarbeiten, die das Risiko eines eventuell erforderlichen Defizitenausgleichs berücksichtigen. Über eine eventuelle Aufteilung des Defizitenausgleichs zwischen Land und Aufgabenträger wird noch entschieden werden.

3. Welche Erkenntnisse oder konkreten Anträge/Anfragen hat die Landesregierung darüber, dass die Aufgabenträger (Städte und Landkreise) solche Verkehrsleistungen bestellen und dauerhaft finanzieren?

Die Einrichtung der o. g. projektbegleitenden Arbeitsgruppe stellt sicher, dass in den Konzepten des MW die Anforderungen und Anregungen der Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen und kommunale Belange von Anbeginn eingebracht wurden.

72. Trennung zwischen Gewalttätern und anderen Fans: Vorfälle rund um das Drittligaspiel VfL Osnabrück gegen Hallescher FC

Abgeordnete Björn Försterling und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am Freitag, den 6. November 2015, fand in der osnatel-Arena in Osnabrück das Drittligaspiel zwischen dem VfL Osnabrück und dem Halleschen FC statt. Das Spiel fand unter Flutlicht statt und war gut besucht. Während des Spiels wurden im Gästeblock pyrotechnische Gegenstände gezündet. Zudem gelang es nach Auskunft der Polizei ein paar Gästefans, in den Heimbereich der Westkurve zu gelangen und dort eine Fahne zu entwenden. Bei Versuchen der Polizei, diese Fahne zurückzuholen, kam es am Ausgang des Gästeblocks zu einer handfesten Auseinandersetzung zwischen Polizei und HFC-Fans, in deren Verlauf Gegenstände auf Polizisten geworfen wurden. Der Fankurvenbeirat des Halleschen FC behauptet hierzu, dass eine solche Fahne weder entwendet noch gefunden wurde.

Von allen im Gästeblock befindlichen Anhängern des HFC wurden deshalb bis nach Mitternacht Personalien aufgenommen. Die Anhänger durften das Stadion bis dahin nicht verlassen, obwohl die Partie schon Stunden vorher beendet war.

Zugleich wurde die Polizei im Bereich der Oststraße von einer Gruppe angegriffen, die der Anhängerschaft des VfL Osnabrück zuzurechnen ist.

Um die Angreifer zu identifizieren, wurde in der Nähe des Stadions die Gaststätte „Stanleybet“ in der Bremer Straße umstellt. Die Besucher der Gaststätte durften die Einrichtung erst überhaupt nicht und nach 3:00 Uhr nachts erst nach Vorlage ihres Personalausweises sowie der Aufnahme von Lichtbildern verlassen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Am Freitag, 06.11.2015, fand im Rahmen des 16. Spieltages der 3. Liga die Begegnung zwischen dem VfL Osnabrück und Hallescher FC in der osnatelArena in Osnabrück statt. Die einsatzführenden

de Polizeiinspektion Osnabrück (PI OS) setzte neben eigenen Beamtinnen und Beamten eine Einsatzhundertschaft der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen ein. Während und unmittelbar nach dem Spiel kam es durch Anhänger der Gästemannschaft zu einer Vielzahl von Störungen und Straftaten. Aus diesem Anlass erfolgten nach Spielende im Ausgangsbereich auf der Westseite des Stadions Identitätsfeststellungen (IdF) von insgesamt 188 Gastanhängern. Neben der Durchführung dieser Maßnahmen mussten die Beamtinnen und Beamten der hier eingesetzten Einsatzhundertschaft auch ständige Angriffe aus dem zu überprüfenden Personenkreis abwehren.

Während dieser Zeit hielten sich heimische Anhänger in einer Gaststätte an der Bremer Straße auf. Der rückwärtige Bereich der Liegenschaft dieser Gaststätte grenzt direkt an den Bereich des Stadionausganges „Gäste-West“. Daher war es erforderlich, sowohl eine Einwirkungsmöglichkeit gewaltbereiter heimischer Anhänger auf die polizeilichen Maßnahmen am Stadionausgang „Gäste-West“ als auch eine Eskalation zwischen den Anhängern der beiden Lager zu verhindern. Dazu wurde mit acht kurzfristig alarmierten Beamten aus dem Einsatz- und Streifendienst inklusive Diensthundeführern mit Diensthunden eine Sperrmaßnahme an der Bremer Straße/Oststraße eingerichtet. Die hier eingesetzten Beamten wurden gegen 22.15 Uhr von ca. 30 bis 50 aus der Gaststätte stürmenden Personen unter Flaschen- und Gläserwürfen massiv angegriffen. Dieser überraschende Angriff konnte nur durch den Einsatz von Reizstoffen, Schlagstöcken sowie def. Diensthunde abgewehrt werden. Daraufhin zogen sich die Angreifer wieder in die Gaststätte zurück. Bei dem Angriff wurde ein Polizeibeamter von einer Glasflasche am Kopf getroffen, dadurch erheblich verletzt und war danach mehr als zwei Wochen nicht dienstfähig.

Aufgrund dieser Vorfälle wurden seitens der PI OS gegen 22.40 Uhr zusätzliche Unterstützungskräfte aus Hannover angefordert. Die bereits eingesetzte Einsatzhundertschaft war nach wie vor durch die erforderlichen Identitätsfeststellungen der Gastanhänger gebunden.

Nach dem Angriff wurde durch einen Szenekundigen Beamten (SKB) der PI OS mit einem namentlich bekannten Rädelsführer vor der Gaststätte Kontakt aufgenommen. In diesem Gespräch wurde an die an dem Angriff beteiligten Personen appelliert, sich zwecks IdF aus der Gaststätte zu begeben, diesem Appell kamen die an dem Angriff Beteiligten jedoch nicht nach.

Im Zusammenhang mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts eines schweren Landfriedensbruchs wurde durch die Einsatzleitung um 23.02 Uhr die IdF aller sich in der Gaststätte aufhaltenden Personen angeordnet. Diese Maßnahme musste um 23.42 Uhr unterbrochen werden, da zwei bekannte Rädelsführer am Ausgang der Gaststätte erschienen und einen Angriff auf die Polizeikräfte ankündigten, da man die Maßnahmen der Polizei nicht länger dulden würde. Zeitgleich erschienen am Ausgang der Gaststätte vermehrt bekannte Störer. Um einen Angriff zu verhindern, wurden sämtliche vor Ort verfügbaren Einsatzkräfte am Ausgang der Gaststätte zusammengezogen. Da diese Kräfte für eine Weiterführung der Maßnahmen der IdF nicht ausgereicht hätten, wurden diese bis zum Eintreffen der Unterstützungskräfte aus Hannover ausgesetzt.

Nach deren Eintreffen wurde unverzüglich eine „Bearbeitungsstraße“ eingerichtet, die Maßnahmen um 00.23 Uhr fortgesetzt und nach Durchführung von insgesamt 138 IdF um ca. 03.30 Uhr abgeschlossen.

- 1. Die Landesregierung hat in der Vergangenheit betont, bei ihren Maßnahmen stets auf die Verhältnismäßigkeit zu achten und zwischen friedlichen und gewalttätigen Fans strikt trennen zu wollen. Warum wurden trotz dieser Maxime bei o. g. Partie nahezu alle Besucher des Gästeblocks sowie der Kneipe „Stanleybet“ von der Polizei stundenlang (bis sieben Stunden nach Abpfiff des Spiels) festgehalten, fotografiert und ihre Ausweisdokumente erfasst?**

Der Landesregierung ist bekannt, dass von Betroffenen der Maßnahmen Strafanzeigen gegen die Einsatzleitung erstattet worden sind.

Vor Ausgang dieser laufenden Ermittlungsverfahren ist eine abschließende Bewertung nicht möglich.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

2. **Der Fanbeirat des HFC erhebt Vorwürfe gegen die Polizei, was den Einsatz von Pfefferspray und Gewalt bei o. g. Spiel angeht. Bewertet die Landesregierung den Einsatz der Polizei beim Flutlichtspiel als zweckmäßig und, wenn ja, aus welchen Gründen?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

3. **In der Berichterstattung der *Neuen Osnabrücker Zeitung* vom 10. November 2015 werden der Einsatzleitung „Schikane“ und „Willkür“ in Bezug auf die Maßnahmen nach der Partie Osnabrück gegen Halle vorgeworfen. Wie steht die Landesregierung zu den Vorwürfen, und welche Schritte zur Aufarbeitung des Einsatzes wurden eingeleitet?**

Zur Bearbeitung der bisher 52 eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen Anhänger aus Halle, aus Osnabrück sowie Angehörige des Ordnungsdienstes wurde in der PI OS eine Ermittlungsgruppe eingesetzt. Darüber hinaus haben Nachbereitungen des Einsatzes durch die PI OS sowohl mit den eingesetzten Kräften als auch mit Vertretern des Vereins und der Stadt Osnabrück stattgefunden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

73. **NSG „Außenems“: Bleibt die Landesregierung bei der umfangreichen naturschutzfachlichen Unterschutzstellung des kompletten Mündungsbereich der Ems?**

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Dr. Gero Hocker und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung plant, den Mündungsbereich der Ems unter Naturschutz zu stellen, um den Anforderungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie gerecht zu werden. Das Gebiet umfasst über 12 000 ha Fläche, geht quasi von Deichfuß zu Deichfuß, schließt die dortige Bundeswasserstraße mit ein und erstreckt sich somit auch auf die Berufs- und Freizeitschifffahrt. Auch Belange der Hafenstadt Emden sind betroffen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist abgeschlossen.

In der geplanten und veröffentlichten Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Außenems“ werden zahlreiche Verbote ausgesprochen, von denen allerdings die Seenotrettung, der Katastrophenschutz, die Gefahrenabwehr und die Schifffahrt innerhalb des Geltungsbereichs der Seeschifffahrtsordnung Emsmündung ausgenommen sind.

Die Außenems ist zwar durch naturnahe morphologische und hydrologische Prozesse gekennzeichnet, diese sind aber durch Vertiefungen und Verklappungen gestört. Daher strebt der NSG-Entwurf langfristig ausschließlich naturnahe und ungestörte Umlagerungs- und Sedimentationsprozesse in der Haupt- und den Nebenrinnen und den Prielen an, denn es besteht die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung, den Erhaltungszustand des FFH-Lebensraumtyps „Ästuarien“ zu verbessern.

Die Erhaltungsziele des NSG „Außenems“ sind, einschließlich der Verbindungsfunktionen, sehr umfassend. Der Schutzzweck nach § 2 der in Rede stehenden NSG-Verordnung verlangt „insbesondere die Gewährleistung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des ästuarinen Lebensraums der Außenems mit seinen spezifischen Lebensbedingungen“. Als Erhaltungsziel ist ein naturnaher, von Ebbe und Flut geprägter Mündungsbereich für standortcharakteristische Tierarten wie den Seehund (Nahrungs-, Wurf- und Ruhe-/Liegehabitate), den Schweinswal, die Flunder oder die Strand- und Sandgrundel festgelegt. Der Seehund soll sich ungehindert in der Ems ernähren und vermehren und unbehindert, unter Minimierung anthropogener Störungen, zwischen dem Lebensraum Ems und den angrenzenden Teillebensräumen wechseln können. Wanderfische und diverse See-, Küsten- und Watvögel sind als Erhaltungsziel festgelegt worden.

Die Kategorie Naturschutzgebiet ist in Deutschland die weitreichendste Art der Unterschutzstellung. Somit verbietet die Verordnung des NSG „Außenems“ alle Handlungen, die zu einer Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des NSG oder seiner Bestandteile führen können. Die Schifffahrt im Geltungsbereich der Seeschifffahrtsordnung Emsmündung ist als Nutzungsberechtigter allgemein freigestellt, muss aber die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen. Die Ems ist im besagten Abschnitt eine internationale Seeschiffahrtsstraße von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Meldung der EU-Vogelschutzgebiete sowie der EU-Kommission vorzuschlagenden FFH-Gebiete erging für jedes Natura-2000-Gebiet auf der Basis eines entsprechenden vorherigen Kabinettsbeschlusses der damaligen CDU/FDP-geführten Landesregierung. So erfolgte die FFH-Gebietsmeldung des FFH-Gebiets „Unterems und Außenems“ am 17. Februar 2006 gemäß Kabinettsbeschluss vom 24. Januar 2006. Das Gebiet wurde in die im Amtsblatt der Europäischen Union vom 21. Dezember 2013 veröffentlichte, siebte aktualisierte EU-Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen.

Die Ausweisung des Naturschutzgebiets „Außenems“ vollzieht - als notwendige Folge der von der damaligen Landesregierung getroffenen Gebietsauswahl - lediglich den letzten Schritt der EU-rechtlich geforderten Sicherung der Natura-2000-Gebiete. Die Sicherung der Natura-2000-Gebiete erfolgt in Niedersachsen durch einen hoheitlichen Gebietsschutz (vgl. Drs. 17/872; hier: Vorspann). Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die Aussage der EU-Kommission im Kommissionsvermerk zur Ausweisung von besonderen Schutzgebieten (SACs) vom 14. Mai 2012, dass die Abgrenzung des Gebiets, das der Sicherung des gemeldeten Gebiets von Gemeinschaftlicher Bedeutung dient, nicht von der des gemeldeten Gebietes abweichen dürfe (Agena/Louis, NuR 2014, 391, 398, Fn. 108). Auf das anhängige EU-Vertragsverletzungsverfahren (2014/2262) wegen unzureichender Sicherung der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Ausweisung des Naturschutzgebiets erfolgt in einem nach § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 14 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG (NAGBNatSchG) formalisierten Verfahren durch die zuständige Behörde, d. h. im vorliegenden Fall durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). In diesem Verfahren ist neben der Öffentlichkeit den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit durch den NLWKN ausgewertet. Das Ergebnis der Auswertung bleibt abzuwarten.

Von der räumlichen Erfassung des FHH-Gebietes durch die geplante NSG-Verordnung ist die Ausgestaltung der Schutzbestimmungen zu trennen.

1. Vor dem Hintergrund des prognostizierten Bedeutungszuwachses der Seehäfen auf der Grundlage der Seeverkehrsprognose 2030: Welche Auswirkungen hat der Verordnungsentwurf in der aktuellen Fassung für die bekannten und künftigen Interessen der Hafenstadt Emden und für die Interessen der Hafengewirtschaft in der Stadt Emden?

Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG dient die NSG-Verordnung als Beurteilungsmaßstab. Die geplante Verordnung schafft insofern Rechtssicherheit in Bezug auf die seit Meldung des FFH-Gebiets ohnehin erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Beeinträchtigungen der Schifffahrt und des Hafenumschlags sind durch die geplante Naturschutzgebietsverordnung nicht beabsichtigt. Die Benutzung und Unterhaltung der Bundeswasserstraße wird ausdrücklich nicht berührt werden, Nutzung, Betrieb und Unterhaltung bestehender Anlagen werden freigestellt.

Die zukünftige Entwicklung des Emdener Hafens, in Form von Erweiterungsvorhaben bestehender Hafengebiete und hierüber hinausgehender Hafenentwicklungsprojekte sowie einer Fahrinnenan-

passung, wäre auch weiterhin möglich. Voraussetzung hierfür wäre die Wahrung von FFH- und Vogelschutzbelangen im Zuge der Anwendung des § 34 BNatSchG und die gegebenenfalls im Zuge der geplanten Schutzgebietsverordnung erforderliche Erteilung einer Befreiung.

2. Welche Hemmnisse oder Schwierigkeiten können sich für die künftige Entwicklung des Seeverkehrs und der Hafententwicklung für die Stadt Emden ergeben, wenn das geplante NSG „Außenems“ in der Form, wie sie in den Verfahrensunterlagen beschrieben wird, in Kraft tritt?

Auf die Ausführungen zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wird die Landeregierung die bisher vorgesehene Ausgestaltung der Verfahrensunterlagen verändern, damit eine zukünftige positive Entwicklung des Emdener Hafengebietes und der reibungslose Seeverkehr von und zu den Hafenanlagen der Stadt Emden gewährleistet bleiben?

Die Ausweisung des Naturschutzgebiets erfolgt, wie in der Vorbemerkung der Landesregierung dargestellt, in einem formalisierten Verfahren durch die zuständige Behörde, d. h. im vorliegenden Fall durch den NLWKN.

Mit Blick auf eine geforderte Änderung des NSG-Zuschnitts (einschließlich der Einrichtung eines Abstandskorridors) durch eine „Herausnahme“ von FFH-Gebietsflächen aus dem räumlichen Geltungsbereich des geplanten Naturschutzgebiets ist anzumerken, dass dies im Ergebnis dazu führen würde, dass das Land Niedersachsen in diesem Bereich der EU-rechtlich bestehenden Sicherungsverpflichtung nicht nachkäme. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

74. Sicherung von Waffen - Sind die Regelungen in Deutschland ungenügend?

Abgeordnete Lutz Winkelmann und Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Europäische Kommission hat am 2. Dezember 2015 einen Aktionsplan zur Bekämpfung des unerlaubten Waffenbesitzes und Sprengstoffeinsatzes verabschiedet. Damit werden die von der Kommission am 18. November 2015 beschlossene Maßnahmen zur Verschärfung der Kontrollen des rechtmäßigen Erwerbs und Besitzes von Feuerwaffen noch weiter verschärft.

Die rechtmäßigen Besitzer von Feuerwaffen in Deutschland unterliegen bereits jetzt erheblichen Sicherungspflichten für ihre Feuerwaffen. Viele rechtmäßige Besitzer von Schusswaffen sind der Ansicht, dass diese Maßnahmen ungeeignet sind, den Terrorismus zu bekämpfen, weil die Maßnahmen einseitig bei den rechtmäßigen Waffenbesitzern ansetzten (so z. B. das Forum Waffenrecht in einer Stellungnahme vom 26. November 2015).

Rechtmäßige Waffenbesitzer befürchten insbesondere, dass die bereits strengen Sicherungspflichten zur Aufbewahrung von Feuerwaffen verschärft werden, obwohl hier nach allgemeiner Ansicht keine Sicherheitslücke vorliege. Der Missbrauch von Schusswaffen für terroristische Anschläge ginge zumeist von Kriegswaffen aus alten Armeebeständen aus, die illegal in die Union eingeführt würden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Waffenrecht ist Bundesrecht. Änderungen der Vorschriften zur sicheren Aufbewahrung von Waffen oder Munition erfolgen unter förmlicher Beteiligung der Länder im Rahmen des Bundesratsverfahrens.

1. Wie viele Fälle der rechtswidrigen Aneignung erlaubnispflichtiger Schusswaffen aus ordnungsgemäß gesicherten Behältnissen sind der Landesregierung für Niedersachsen in den letzten Jahren bekannt, und haben diese Delikte eine erhebliche Bedeutung?

Die vorgenannte Fragestellung kann auf der Grundlage fehlender Auswertekriterien in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht vollumfänglich beantwortet werden.

Anhand der PKS lassen sich im vorgenannten Zusammenhang lediglich Diebstahlsdelikte von Schusswaffen abbilden. Darüber hinaus lässt sich aus der PKS nicht entnehmen, ob sich das Stehlgut, in diesem Fall die Schusswaffe, in einem ordnungsgemäß gesicherten Behältnis befunden hat. Der Begriff der Schusswaffe orientiert sich gemäß den bundesweit festgelegten Erfassungskriterien zudem nicht an einer Erlaubnispflicht.

Vor diesem Hintergrund sind in der folgenden Übersicht alle Diebstahlsdelikte unter erschwerenden Umständen von Schusswaffen (§§ 243, 244 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 244 a StGB) abgebildet, unabhängig davon, ob sie sich in einem ordnungsgemäß gesicherten Behältnis befunden haben.

	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl Straftaten	86	92	123	110	124

Die rechtswidrige Aneignung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen ist wegen der grundsätzlichen Gefährlichkeit von Schusswaffen und der Gefahr ihrer missbräuchlichen Verwendung immer von erheblicher Bedeutung.

2. Ist die sichere Verschärfung der Aufbewahrung von Schusswaffen nach Einschätzung der Landesregierung ein erfolgversprechender Weg zur Gewährleistung des hohen Sicherheitsstandards bei rechtmäßigen Waffen?

Die Anforderungen an die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen hat der Bundesgesetzgeber in § 36 des Waffengesetzes i. V. m. § 13 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung festgesetzt. Die Entscheidung über erforderliche Anpassungen der Anforderungen obliegt dem Bundesgesetzgeber. Im Rahmen des Bundesratsverfahrens werden die Länder förmlich beteiligt. Sofern seitens der EU oder des Bundesgesetzgebers eine Verschärfung der Aufbewahrungsvorschriften vorgeschlagen würde, muss dies anhand der Vorschläge geprüft werden. Dabei gilt es, künftige Veränderungen des Waffenrechts unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu diskutieren. Der Landesregierung ist ausnahmslos daran gelegen, alles Notwendige für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes zu veranlassen. Auswirkungen auf die bestehenden Aufbewahrungsvorschriften des Waffenrechts sind dem vorliegenden Entwurf der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG vom 18.12.2015 nicht zu entnehmen.

3. Sind die gegenwärtigen Vorschriften zur Aufbewahrung von Schusswaffen der Kategorien A und B in Niedersachsen ausreichend?

Vor dem Hintergrund der Ausführungen zu Frage 2 hat die Landesregierung bislang keine Veranlassung gesehen, auf eine Veränderung der bisherigen waffenrechtlichen Regelungen zur Aufbewahrung von Schusswaffen auch der Kategorien A und B hinzuwirken.

Nach dem Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien soll das Waffenrecht im Hinblick auf die technische Entwicklung und auf seine Praktikabilität hin angepasst werden. Die diesbezügliche Entwicklung bleibt abzuwarten.

Sollte es zu einer Veränderung der Anforderungen zur Aufbewahrung von Schusswaffen kommen, würden entsprechende Vorlagen des Bundes im Rahmen der förmlichen Beteiligung im Bundesratsverfahren vonseiten der Landesregierung geprüft.